

# Die Amtszeiten der 1. Vorsitzenden und Präsidentinnen von 1948 bis 2018

## Rechtsanwältin und Notarin Hildegard Gethmann 1. Vorsitzende des djb von 1948 bis 1958



▲ Foto: djb

schule besuchte sie die höhere Tochterschule und eine Klosterschule, das Abitur legte sie als Externe an einem Jungengymnasium ab. Danach absolvierte sie zunächst eine Banklehre, ehe eine Erbschaft der Eltern den finanziellen Rahmen für ein Studium zuließ. In Berlin studierte sie Rechtswissenschaften. Nach sechs Semestern legte sie ihr Referendarexamen ab und absolvierte ihren Vorbereitungsdienst. Nach dem Assessor kehrte sie ins Rheinland zurück. 1934 als Rechtsanwältin zugelassen, ließ sie sich in Dortmund nieder. Sie war die erste Rechtsanwältin in Dortmund. Der Berufseinstieg wurde ihr sowohl politisch durch die Nationalsozialisten als auch durch männliche Kollegen erschwert. Als Rechtsanwältin und Mitglied der „Zentrumspartei“ engagierte sie sich gegen den Nationalsozialismus. Im Dortmund der Nachkriegsjahre hatte sie sich als Anwältin auf Straf- und Scheidungsrecht spezialisiert und setzte sich für zahlreiche Frauen ein, die mit den typischen Eheschwierigkeiten der Nachkriegszeit zu kämpfen hatten.

Im August 1948 gründete Hildegard Gethmann mit sechs Dortmunder Juristinnen die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte“, den heutigen Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb). Bis 1958 war sie die 1. Vorsitzende des Vereins, danach Ehrenpräsidentin. Der Verein achtete darauf, dass die Anpassung der Gesetze an das gerade verabschiedete Grundgesetz (GG) den Frauen gerecht wurde. Daneben war Hildegard Gethmann seit Anfang der 50er Jahre in der CDU aktiv. 1973 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Sie starb am 19. Dezember 1988 in Hattingen-Blankenstein.

Anlässlich der Feier des zehnjährigen Bestehens der „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.“ gedachte die 1. Vorsitzende Hildegard Gethmann auf der Festtagung in Kassel am 28./29. Juni 1958 laut Mitgliederrundschreiben Nr. 33 vom 18. August 1958

„der Gründungszeit des Juristinnenbundes im Sommer 1948. Sie berichtete über die Tätigkeit unseres Bundes in den vergangenen zehn Jahren und schilderte auch die Schwierigkeiten, denen die Juristinnen in der Hitlerzeit ausgesetzt waren. Seit seinem Bestehen habe der Juristinnenbund aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens und der Gesetzgebung mitgearbeitet. Qualifizierte Frauen seien heute in den höchsten Stellungen. Es erfülle sie mit Genugtuung, dass an den obersten Bundesgerichten heute sieben Juristinnen tätig seien, deren Art und Arbeit von jedermann anerkannt würden. In Dankbarkeit erinnerte Frau Gethmann an die Zusammenarbeit mit den deutschen Bundestagsabgeordneten, besonders den weiblichen, und den übrigen Frauenorganisationen. Das am 1. Juli 1958 in Kraft tretende Gesetz über die Gleichberechtigung sei das Werk 50-jähriger Arbeit bedeutender Frauen und Männer, unter denen insbesondere auch Juristinnen unseres Bundes seien. ... In den anschließenden Ansprachen ... kam übereinstimmend zum Ausdruck, in welch hohem Maß sich die Juristinnen durch ihre Arbeit allgemeine Achtung und Anerkennung erworben haben.“

Mit dieser Rede beschloss Rechtsanwältin und Notarin Hildegard Gethmann eine arbeitsintensive und überaus erfolgreiche zehnjährige Amtszeit als 1. Vorsitzende des djb. Es waren ertragreiche Jahre, in denen die Aufbauarbeit des Verbandes geleistet, Juristinnen in wichtige berufliche Positionen der jungen Bundesrepublik aufstiegen und verfassungswidrige Normen im Beamten-, Steuer- und Familienrecht auch dank des beharrlichen Einsatzes des djb überwunden wurden. Hildegard Gethmann war eine Frauenrechtlerin und Demokratin, die von der Wichtigkeit des Engagements von Frauen beim Aufbau der neuen Gesellschaft überzeugt war. Sie wurde als das „Urbild des Lobbying“ beschrieben<sup>1</sup>, eine Frau, der wichtig war, dass Juristinnen in allen Ebenen ihres Wirkens durch ihre Qualifikation auffielen und das Wort ergriffen und die nicht müde wurde, ihre Vorstellung von Frauenrechten – gern auch streitbar – zu erläutern.

## Vereinsgründung und -aufbau

Am 28. August 1948 kommen in Dortmund sieben Juristinnen zur Gründung der „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.“ zusammen. Zweck der Vereinigung ist nach der Gründungssatzung „die berufliche und wissenschaftliche Förderung der Mitglieder sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen im öffentlichen Leben“. Mitglied werden kann jede Frau, die Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaft studiert hat oder studiert. Es ist der zweite Versuch der Vereinsgründung, nach-

<sup>1</sup> Juristinnen in Deutschland, hrsg. vom djb 2003, S. 226.

## Es war nichts mit Tee und Plätzchen

Die Tage vor und kurz nach der Besetzung will ich hier nicht beschreiben. Sie waren nicht von Juristerei gekennzeichnet. Sofort nachdem wir sicher waren, dass die deutschen Truppen nicht zurückkommen würden, begannen wir wieder unseren Getreidehandel ... Das erste, was man brauchte, waren Erlaubnisscheine für Wagen und Menschen, um Lieferungen durchzuführen. Um diese notwendigen Permits zu bekommen, schickte mich mein Vater zur Militärregierung. Ich lernte die amerikanischen Besatzer kennen und sprach mit ihnen, weil ich englisch reden konnte. Nach einigen Wochen bat mich der Commander zu sich. Er müsse, so sagte er, ein Militärgericht installieren. Ein amerikanisches Militärgericht könnte aber nicht tätig werden ohne einen Verteidiger. Er habe gehört, dass ich Jura studiert hätte. Ob ich nicht Verteidiger am Militärgericht werden solle. ... Ich war sehr verblüfft, als gleich am ersten Tag, nachdem in der Zeitung gestanden hatte, ich sei nun Anwalt, eine Mandantin kam. ... Die Praxis entwickelte sich aber rapide. ... Ich hatte keine Ahnung von amerikanischem Prozessrecht. ... Es lernt sich aber vieles, wenn man muss, und die Amerikaner haben mir geholfen und mich auf Risiken aufmerksam gemacht. ... Die Amerikaner blieben nicht. Die Besatzungszonen wurden geändert. Nach Diez kamen die Franzosen. ... Sie ließen mich ebenfalls als Verteidiger zu. ... Als die deutschen Gerichte wieder in Funktion traten, eröffnete mir der französische Délégué du Cerce, dass man nun auch einen Notar brauche. Ich sagte, mit gebührender Bescheidenheit, dass ich dazu bereit wäre. Aber non, sagte er, ein Notar, das ist ein ehrwürdiger älterer Herr, nicht eine junge Frau. ... Man ernannte mich Ende 1945 zur Notarin. ... In diesem Stadium meiner Entwicklung (1950: die Red.) kam eine Einladung von Frau Rechtsanwältin Gethmann auf meinen Schreibtisch, in der sie zu einem Treffen von Juristinnen einlud. Ich hatte keine rechte Lust, dieser Einladung zu folgen. Ich stellte mir ein Damenkränzchen darunter vor, Tee und Plätzchen, Herumzeigen von Fotos und so weiter. Aber da Königswinter, wohin wir geladen waren, nicht weit war, dachte ich, man kann sich das ja einmal ansehen. Es war nichts mit Tee und Plätzchen. Zu meiner Überraschung fand ich viele meinesgleichen vor. Von dem Podest, ich sei einmalig, stieg ich schnell hinunter. Die Frauen, die ich traf, hatten alle ähnliche Erlebnisse wie ich. Sie waren von einer Art Aufbruchstimmung erfasst, Pioniere im besten Sinne. Sie wollten für sich und für die Allgemeinheit etwas Gutes aufzubauen. Jede von ihnen hatte Schwierigkeiten zu überwinden. Viele waren verwitwet, hatten Kinder aufzuziehen, mussten ihre Existenz aufbauen, hatten keine Erfahrung im Beruf und suchten nach Verständnis und Unterstützung. Vor allem aber waren die meisten glücklich, überhaupt etwas tun zu dürfen. Wider alles Erwarten gefiel mir diese Juristinnenvereinigung. ... Es waren, verteilt auf die Bundesrepublik verhältnismäßig wenige (Juristinnen: die Red.), und dies mag erklären, warum wir nicht in Konkurrenz gegeneinander traten. Es war so viel Raum. Im Gegenteil: die im Juristinnenbund zusammengeschlossenen Juristinnen halfen einander. Bei der Besetzung hoher Richterstellen wurde im Anfang bei dem Juristinnenbund angefragt, wen man vorschlage. Manche Kollegin ist auf diese Weise ernannt worden. ... Der Juristinnenbund hat hier gute Aufbauarbeit geleistet. ...

*Dr. Renate Lenz-Fuchs (Quelle: Gespräch mit Heike Mundzeck, djb-Archiv)*

dem im Jahr 1947 beim ersten Treffen die erforderlichen sieben Gründungsmitglieder mit dem Nein von Dorothea Frandsen nicht zusammenkamen.

Die Vereinigung versteht sich als Nachfolgeorganisation des 1914 gegründeten „Deutschen Juristinnen-Vereins“, welcher in Verfolgung seines fast gleichlautenden Satzungszwecks die Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen erkämpft, nach der Machtergreifung Hitlers aber seine Arbeit hatte einstellen müssen.

In den Nachkriegsjahren unmittelbar nach der Gründung geht es zunächst einmal darum, die verstreuht lebenden Juristinnen aufzuspüren, ihre Kontakte untereinander zu fördern und sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen anzuspornen. Diese Bemühungen haben in zweifacher Weise Erfolg: Schon Ende 1949 gehören der Vereinigung etwas mehr als 100 Juristinnen und Volkswirtinnen aller Berufssparten an; bis 1958 steigt die Zahl auf 450 Mitglieder. Die dadurch erworbenen Personalkenntnisse versetzen die Vereinigung in die Lage, sowohl beim Neuaufbau von Justiz und Verwaltung mitzuhelpfen, als auch auf die Besetzung wichtiger Positionen mit Frauen hinzuwirken.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst 12 DM, ab 1955 dann 15 DM.

Schon bald nach der Gründung bilden sich örtliche Untergruppen in Düsseldorf, Köln, Münster, Flensburg, Dortmund,

Essen, Hannover, Siegen, Aachen und Duisburg, im Jahre 1955 auch in Berlin. Die jeweiligen Mitglieder kommen teilweise regelmäßig, teils auch nur gelegentlich zusammen, um Ansichten und Erfahrungen auszutauschen.

Jährlich werden Mitgliederversammlungen einberufen; Vorstandswahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Mehrere der Mitgliederversammlungen werden mit einer Arbeitstagung zu einem oder verschiedenen Sachthemen verbunden. Diese Arbeitstagungen dienen regelmäßig entweder der Vorbereitung zukünftiger Sacharbeit oder aber der Berichterstattung über bereits geleistete Arbeit.

Durch unregelmäßig erscheinende nummerierte Rundschreiben unterrichtet der Vorstand die Mitglieder mehrmals pro Jahr über den Stand von Gesetzgebungsvorhaben und Aktivitäten der Vereinigung sowie über Veranstaltungen und Tagungen, Ernennungen und Ehrungen von Mitgliedern. In den Rundschreiben der ersten Jahre finden sich auch Hilferufe an die Mitglieder, z.B. bedürftigen Studentinnen bei der Beschaffung von Studienliteratur behilflich zu sein oder (1962) für Weihnachtspäckchen an Kolleginnen in der Ostzone zu spenden. Die Arbeit des ersten Jahrzehnts ist geprägt von vielfältigen Bemühungen zur Förderung von Juristinnen und deren Berufung in wichtige Positionen. 1958 kann die 1. Vorsitzende bei der Festtagung

zum zehnjährigen Bestehen in Kassel voller Genugtuung feststellen, dass „mittlerweile allein an den obersten Bundesgerichten sieben Juristinnen tätig sind“. Aber auch um die Vermittlung von Kolleginnen in die verschiedenen im Aufbau befindlichen Ministerien oder etwa in den höheren Dienst der Bundespost bemüht sich die Vereinigung mit Erfolg.

### **Rechtspolitische Arbeit und internationale Vernetzung**

Mehrere Mitglieder der Vereinigung beteiligen sich auch äußerst aktiv an der Arbeit des Deutschen Juristentags (djt). Beim 37. djt 1949 in Köln wird die Stadträtin Dr. Marie Elisabeth Lüders, langjährige Reichstagsabgeordnete und Mitglied der Vereinigung, in den Hauptdeputationsausschuss des djt gewählt. Damit ist nach 86-jährigem Bestehen des djt erstmals eine Frau Mitglied dieses Gremiums. Schon bald folgen die Mitglieder Rechtsanwältin Dr. Maria Plum und die spätere Bundesverfassungsrichterin Dr. Erna Scheffler. Für den 38. djt im Jahre 1950, bei dem in der Bürgerlichrechtlichen Abteilung das Thema „Die Anpassung der Gesetze an die Forderungen des GG“ beraten wird, erstellt Dr. Erna Scheffler ein richtungweisendes Gutachten zu den zahlreichen Rechtsproblemen, deren Lösung zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes erforderlich ist. Unter Verhandlungsleitung von Regierungspräsidentin Theanolte Bähnisch, ebenfalls Mitglied der Vereinigung, fasst die Versammlung schließlich Beschlüsse, die im Rundschreiben Nr. 8 von der 1. Vorsitzenden als „ganz außerordentlicher Erfolg“ gewertet werden können. Der Hinweis im Programm für diesen 38. djt: „Veranstaltungen für die Damen der Teilnehmer werden vorbereitet ...“ erweist sich im Nachhinein angesichts der aktiven Teilnahme von rund 70 Frauen (unter etwa 140 Männern) schon damals als deplaziert.

Die Vereinigung wird Mitglied in dem 1952 gegründeten „Informationsdienst und Aktionskreis Deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e.V.“, (später umbenannt in „Deutscher Frauenrat“) und – bis 1964 – in der „Arbeitsgemeinschaft der überparteilichen und überkonfessionellen Frauenorganisationen“. Wenige Jahre nach Beendigung des Krieges haben Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen einen besonderen Stellenwert. Bereits im Jahre 1950 wird die Vereinigung aufgenommen in die „International Federation of women lawyers“ (IFWL bzw. FIDA – Federacion International des Abogadas), die Dachorganisation der in einzelnen Staaten bestehenden Vereinigungen weiblicher Juristinnen, und entsendet regelmäßig mehrere Kolleginnen zu den alle zwei Jahre stattfindenden Kongressen in alle Welt. 1955 erfolgt der Beitritt zur „Federation Internationale des Femmes Avocats et Magistrats“. Kontakte einzelner Mitglieder führen 1954 zur Gründung eines Deutschen Chapters der Amerikanischen Internationalen Sorority K.B.P. (Knowledge Brings Power). Anlässlich einer Tagung der International Bar Association 1958 in Köln können Kontakte zu ausländischen Kolleginnen vertieft werden.

### **Rechtspolitische Themen des ersten Jahrzehnts**

Die Arbeit des Verbands im ersten Jahrzehnt seines Bestehens war geprägt vom rechtspolitischen Einsatz für den Gleichberechti-

gungsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 2 GG und seine Umsetzung in allen Rechtsgebieten. Dabei arbeiteten die Kolleginnen mit anderen Verbänden, im djt und mit eigenen Stellungnahmen und Vorschlägen. Nachdem das GG dann am 23. Mai 1949 in Kraft getreten ist, muss eine Fülle von Gesetzen dem neuen Verfassungsrecht angepasst werden (entgegenstehendes Recht soll nach Artikel 117 GG übergangsweise noch bis zum 31. März 1953 weitergelten). Zwangsläufig bildet so die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung zahlreicher Gesetze im öffentlichen und privaten Recht an den in der Verfassung verankerten Gleichberechtigungsgrundsatz einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit im ersten Jahrzehnt. Die Vereinigung der Juristinnen konzentriert sich dabei insbesondere auf das Familienrecht sowie das Einkommensteuer-, Beamten- und Staatsangehörigkeitsrecht. Bei einem Frauenkongress im Jahre 1949 in Bad Pyrmont bildet sie mit den Rechtsausschüssen des Deutschen Frauenrings e.V. (DFR) und des Deutschen Akademikerinnenbunds (DAB) eine Arbeitsgemeinschaft. Die Federführung übernimmt das Mitglied Rechtsanwältin Dr. Hering-Hessel aus Hannover. Mehrere Ausschüsse sind in den folgenden Jahren mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Neugestaltung der Gesetze und mit der Formulierung gemeinsamer Eingaben an Bundestag, Bundesrat und Landtage befasst.

### **Einsatz für den Gleichberechtigungsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 2 GG**

Zunächst gilt es, Elisabeth Selbert – diese ist Mitglied des wenige Tage nach Gründung der Juristinnenvereinigung ins Leben gerufenen Parlamentarischen Rates –, bei ihrem Kampf um die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Verfassung zu unterstützen. Die schlichte, aber eindeutige, von Elisabeth Selbert vorgeschlagene Formulierung: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ kann sich bei den Beratungen nicht gleich im ersten Anlauf durchsetzen; zunächst sieht es so aus, als sollten den Frauen in Artikel 3 Absatz 2 GG – ähnlich wie in der Weimarer Verfassung – lediglich „die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ zugestanden werden. Damit wäre für den Kampf gegen die patriarchalischen Strukturen etwa des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 nichts gewonnen gewesen. Als der allgemeine Redaktionsausschuss wenige Tage nach der ersten Lesung und Abstimmung im Hauptausschuss sogar noch den gesamten Absatz 2 streicht, löst dies u.a. bei den Frauenverbänden empörte Proteste aus, an denen sich auch die Juristinnenvereinigung beteiligt. Erst unter dem Eindruck von Waschkörben voller Eingaben sind die Ausschussmitglieder dann letztlich doch bereit, den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ zu beschließen.

### **Diskriminierung von Frauen im Beamtenrecht**

Frühe Bemühungen gelten der Abschaffung zahlreicher Benachteiligungen von Frauen im Beamtenrecht. So ist es z.B. notwendig, gegen die beiden folgenden Regelungen zu protestieren: Aufgrund einer Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen soll ab 1. April 1949 weiblichen verheirateten Beamten der Wohngeldzuschuss nur in halber Höhe zu zahlen sein. Die Laufbahnrichtlinie Nordrhein-Westfalens verpflichtet junge Bewerber, nicht vor

Vollendung des 27. Lebensjahrs zu heiraten und droht für den Fall der Zuwiderhandlung Dienstentlassung an. Das Bemühen um die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Beamtenrecht des Bundes bleibt zunächst erfolglos: § 63 Absatz 1 des Vorläufigen Deutschen Beamten gesetzes i.d.F. des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 enthält die sogenannte Zölibatsklausel, nach welcher eine Frau ohne Rücksicht auf Lebensalter oder Dienstzeit im Falle ihrer Eheschließung entlassen werden kann, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert ist. Zahlreiche Proteste und Eingaben führen aber schon bald zur Abschaffung der Zölibatsklausel. Bereits das Bundesbeamten gesetz von 1953 sieht in der Verheiratung einer Beamtin keinen Entlassungsgrund mehr.

### Einsatz für die Abschaffung der Haushaltsbesteuerung

Für den steuerlichen Bereich koordiniert Liselotte Funcke, die spätere Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags und Vorsitzende des Finanzausschusses, die Arbeit des Verbands. Hauptkritikpunkt ist vor allem die sogenannte Haushaltsbesteuerung, nach welcher Vermögen und Einkommen von Ehegatten (und Kindern) zur Steuerermittlung zusammengerechnet werden sollten, – nach ausdrücklicher Erklärung der damaligen Bundesregierung, um „die Ehefrau ins Haus zurück(zu)föhren“. Die Haushaltsbesteuerung aller Einkommensarten von Ehegatten wurde nach Lockerungen in den 1920er Jahren für verschiedene Einkommensarten der Ehefrauen im Jahr 1934 wieder eingeführt. Dem nationalsozialistischen Bild der Frau als Mutter und Hausfrau entsprechend, sollten die Frauen mit dieser Maßnahme vom Arbeitsmarkt verdrängt werden. Erst 1941, als die Arbeit der Frauen in der Rüstungsindustrie gebraucht wurde, wurde eine Ausnahmeregelung in der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz geschaffen, die das Einkommen der Frau aus „nichtselbstständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb“ aus der Zusammenveranlagung ausklammerte.<sup>2</sup> Diese Rechtslage galt in der Bundesrepublik zunächst fort. Es gab unterschiedliche Bestrebungen innerhalb der Bundesregierung, entweder zu einer Haushaltsbesteuerung ohne Ausnahmen zurückzukehren oder aber zu einer individuelleren Besteuerung zu gelangen. Diese Sichtweisen und Ziele waren eng verknüpft mit der ideologischen Bewertung der Erwerbstätigkeit von Frauen.<sup>3</sup> Die Zusammenveranlagung bedeutete, dass die Ehepartner im Ergebnis höhere Steuern zahlten, als wenn sie nicht geheiratet hätten – ein sehr klarer Anreiz gegen das damals sogenannte „Doppelverdienertum“, also die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen.

Mit einem Beschluss vom 23. Februar 1955, der von allen Fraktionen mitgetragen wurde, beauftragte der Bundestag die Bundesregierung, „bis spätestens 30. September 1955 Vorschläge für Maßnahmen zur gleichmäßigen und gerechten Besteuerung der Ehegatten zu unterbreiten.“<sup>4</sup>

Als Reaktion auf diesen Beschluss, der Vorschläge für eine umfassende Lösung forderte, diskutierte das Bundesfinanzministerium die Neuregelungsoptionen der Ehegattenbesteuerung mit Vertretern der Finanzministerien der Länder und den anderen Bundesministerien. Am Ende der Reihe von Arbeitstreffen stand ein Entwurf für eine sogenannte Denkschrift<sup>5</sup>, der sich im Ergebnis wiederum für die Zusammenveranlagung aller Einkünfte der Ehegatten aussprach. In diesem Dokument wurden die Argumente für die Zusammenveranlagung von Ehegatten im Sinne der früheren Linie des Bundesministeriums der Finanzen präsentiert. Die Denkschrift schreibt der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen eine ehe- und familienzerstörerische Wirkung zu, indem sie den starken Anstieg der Ehescheidungen „als Warnung vor einer Begünstigung der in der marktwirtschaftlichen Betätigung der Ehefrau liegenden Auflösungskräfte“ bezeichnet.<sup>6</sup> Angesichts dessen liege die Frage nahe, ob das Steuerrecht gesellschaftliche Entwicklungen fördern solle, die „zu einer fortschreitenden Auflösung der Ehe und Familie führen“.<sup>7</sup>

Der djb wendete sich entschieden gegen Bestrebungen, die Haushaltsbesteuerung wieder zum Standard zu machen. Bei der Mitgliederversammlung 1954 in Berlin fordert die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte in einer Resolution, die Haushaltsbesteuerung abzuschaffen und durch eine Individualbesteuerung zu ersetzen. Im April 1956 kritisierte der djb die Denkschrift des Bundesfinanzministeriums in einer scharfsinnigen zehnseitigen Stellungnahme.<sup>8</sup> Die Pläne der Denkschrift, so die Kritik, richteten sich in erster Linie gegen die Erwerbstätigkeit von Frauen der Mittelschicht, die über eine längere Berufsausbildung und höhere Einkommen verfügten:

„Solange die Arbeit der Frau vergleichsweise gering bezahlt wird, stehen ihr seine (des Bundesfinanzministers: die Verf.) familiären politischen Bedenken nicht entgegen. [...] Die Vermutung liegt nahe, dass die von der Denkschrift in den Vordergrund gerückten familiären politischen Bedenken nicht maßgebend waren, sondern dass die Vorschläge des Bundesfinanzministers in Wahrheit darauf abzielen, den Wunsch der Mädchen nach einer fachlichen Ausbildung zu lähmen – weil man ja doch nur ein paar Jahre bis zur Verheiratung erwerbstätig sein wird – die Frauen möglichst aus den gehobenen Berufen zu verdrängen [...].“<sup>9</sup>

In einer weiteren Stellungnahme vom 10. September 1956 sprach sich der Verband gegen eine Abschaffung des Wahlrechts zwischen getrennter und gemeinschaftlicher Veranlagung aus.<sup>10</sup>

In den Akten des Bundesministeriums der Finanzen findet sich auf beiden Stellungnahmen der handschriftliche Vermerk „Antwort wird offensichtlich nicht erwartet“.

Das Bundesverfassungsgericht erklärt aber 1957 die umstrittene Regelung des § 26 Einkommenssteuergesetz über die obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten bei Progression

2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7.12.1941, RGBl. I, S. 751ff.

3 Vgl. im Einzelnen Wersig 2013, S. 101 ff.

4 Beschluss der 68. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages, 23.02.1955, BT-Drs. 2/1152, S. 237.

5 BArch B 126/6296, Denkschrift zur Frage der Ehebesteuerung, Entwurf vom 18.11.1955 (= BT-Drs. II/1866, Anlage 1).

6 Ebd., S. 15.

7 Ebd., S. 14.

8 BArch B 126/6297, Bl. 377–382, Anschreiben vom 13.04.1956 an den Bundesminister der Finanzen Fritz Schäffer, unterzeichnet von der Bundesvorsitzenden Hildegard Gethmann, Rechtsanwältin und Notarin; sowie Stellungnahme zur Denkschrift des Bundesministers der Finanzen zur Ehegattenbesteuerung.

9 Ebd., Bl. 377.

10 BArch B 126/6297, Bl. 436.

des Steuertarifs ohne Korrektiv wie ein Splittingverfahren für verfassungswidrig.<sup>11</sup>

Die Akte zur Vorbereitung der Stellungnahme zum Verfahren durch das Bundesfinanzministerium war bemerkenswert kurz. Die Vorlage des FG München in dieser Frage wurde als aussichtslos angesehen. Sowohl Artikel 6 Absatz 1 GG könne als reiner Programmsatz nicht die Verpflichtung zu einer anderen Besteuerung auslösen, als auch Artikel 3 Absatz 2 GG lasse keine andere Bewertung zu, weil die Einkommen von Ehemann und -frau nicht unterschiedlich behandelt würden.<sup>12</sup> Natürlich stand zum damaligen Zeitpunkt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch am Anfang. Andererseits war das Thema bereits im Jahr 1950 auf dem 38. dtj diskutiert worden. Referentin war Erna Scheffler, die in ihrem brillanten Gutachten die damals praktizierte Form der Zusammenveranlagung für verfassungswidrig erklärte. Erna Scheffler wurde später erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und war Berichterstatterin in eben diesem Verfahren. Die enorme Sorglosigkeit, mit der im Bundesministerium der Finanzen die Entscheidung erwartet wurde, mutet deshalb auch für damalige Verhältnisse etwas naiv an. Erna Scheffler war Mitglied im Juristinnenbund. Sie dürfte entscheidend dazu beigetragen haben, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch auf die Wirkungen der Besteuerung auf die Erwerbschancen von Frauen abstellt und die Ziele des Bundesfinanzministeriums deutlich und ausdrücklich als gleichstellungswidrig kritisierte. Damit legte das Bundesverfassungsgericht auch eine der Grundlagen für das Konzept der mittelbaren Diskriminierung, das nicht nur direkt an die Kategorie Geschlecht anknüpfende Benachteiligungen in den Blick nimmt, sondern auch die Wirkungen vermeintlich geschlechtsneutral formulierter Regelungen.

Die Entscheidung bezieht sich an mehreren Stellen explizit auf die diesbezüglichen Argumente aus der Denkschrift des Bundesfinanzministeriums:

„Dem Ziel, ‚die Ehefrau ins Haus zurückzuführen‘, dem sogenannten Educationseffekt, soll die Zusammenveranlagung dadurch dienen, dass die damit verknüpfte erhöhte steuerliche Belastung die Ehefrau von der Berufstätigkeit zurückhält (vgl. z.B. Denkschrift des Bundesministers der Finanzen, S. 14.) [...] Zur Gleichberechtigung der Frau gehört aber, dass sie die Möglichkeit hat, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Frau von vornherein als ehezerstörend zu werten, widerspricht nicht nur dem Grundsatz, sondern auch dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 GG. Die Zweckrichtung des Gesetzes, die Ehefrau von marktwirtschaftlicher Tätigkeit zurückzuhalten, ist ungeeignet, die Zusammenveranlagung zu rechtfertigen.“<sup>13</sup>

Nach einer Übergangsphase, in der sogar eine Grundgesetzänderung vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums diskutiert wurde, um die unliebsame Entscheidung aus Karlsruhe nicht umsetzen zu müssen, wurde das Ehegattensplitting eingeführt. Die Einführung des Ehegattensplittings im

Jahr 1957 stellte einen Kompromiss zwischen ökonomischen Interessen und geschlechterpolitischen Vorstellungen dar. Um das Ehegattensplitting zu finanzieren, musste sogar der gesamte Steuertarif umgestellt werden.

### Kampagne des djb gegen den Stichentscheid des Vaters im Familienrecht

Nicht in allen Punkten konnten die Juristinnen ihre Vorstellungen in Gesetzentwürfe einbringen oder umsetzen. Ein wesentlicher Streitpunkt im Familienrecht waren die Regelungen des sogenannten Stichentscheids des Vaters. § 1628 BGB sah vor, dass in Erziehungsfragen der Vater das letzte Wort habe, und § 1629 BGB bestimmte, dass die Vertretung des minderjährigen Kindes allein ihm zustehe. Gegen den Stichentscheid des Vaters erwog die Vorsitzende zunächst gemeinsam mit den Kolleginnen Elisabeth („Lollo“) Späth und Dr. Elisabeth Niemann einen fingierten Prozess, um diese Regelung zu Fall zu bringen. Dr. Maria Müller-Lütgenau, unterstützt von der 1. Vorsitzenden des djb, Hildegard Gethmann, vertrat schließlich die Interessen mehrerer Klägerinnen. Das Ergebnis war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959. Berichterstatte rin war wiederum Erna Scheffler. Es erschien der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) wichtig zu erwähnen, dass sie die Entscheidung „mit einem Lächeln“ verkündete.<sup>14</sup> Die Entscheidung zum Stichentscheid war ein wichtiges Signal für das weitere Verständnis der Gleichberechtigung. Die Netzwerke der damaligen Juristinnen funktionierten glänzend. Am Tag der Verkündung schrieb Scheffler an Marie-Elisabeth Lüders, sie empfinde es als „eine der schönsten Freuden“, „Ihnen das Urteil schicken zu können“.<sup>15</sup>

### Fazit

Das erste Jahrzehnt der Arbeit des djb unter dem Vorsitz von Hildegard Gethmann war arbeitsintensiv und sehr erfolgreich. Die Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Beamten-, Familien- und Steuerrecht stand im Fokus der rechtspolitischen Arbeit, außerdem die Vernetzung der Juristinnen, ihr beruflicher Aufstieg und ihre Repräsentation in allen Ebenen des Staates. Nicht immer wurde den Bemühungen der Juristinnen die verdiente Anerkennung gezollt – ihre Briefe und Stellungnahmen an das Bundesministerium der Finanzen zur Ehegattenbesteuerung blieben sogar unbeantwortet. Hildegard Gethmann und ihre Kolleginnen waren trotz oder gerade wegen der geschlechterpolitischen Rückschritte, die in der jungen Bundesrepublik durchaus ihre Verfechter hatten, unermüdliche Kämpferinnen auf allen rechtspolitischen Ebenen. Auch nach Bonn soll die Vorsitzende Gethmann gereist sein – mit dem Ziel, Adenauer davon zu überzeugen, eine Bundesministerin zu berufen. Auch

11 BVerfG vom 17.01.1957 – I BvL 4/54, BVerfGE 6, 55–84.

12 BArch B 126/9381, 1. Umschlag, Bl. 19, 14.

13 BVerfG vom 17.01.1957 – I BvL 4/54, juris-Rz.86–88 bzw. S. 80ff.

14 Vater und Mutter sollen gemeinsam entscheiden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.7.1959, S. 1, zitiert nach van Rahden 2005, S. 160.

15 Scheffler an Lüders, Bundesarchiv Koblenz, NL Marie-Elisabeth Lüders 151/226, zitiert nach van Rahden 2005, S. 163.

dieses Ziel konnte, wenn auch nach Ende ihrer Amtszeit, erreicht werden: 1961 übernahm Elisabeth Schwarzhaupt das Gesundheitsressort auf Bundesebene.

## Literatur

- Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hg.) (2003): *Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 2003*. 1. Band, 4., neu bearb. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- von Oertzen, Christine (1999): *Teilzeitarbeit und die Lust am Zuverdienen. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 1948–1969*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- van Rahden, Till (2005): Demokratie und väterliche Autorität. Das Karlsruher „Stichentscheid“-Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik. In: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*. 2, <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Rahden-2-2005> [Zugriff: 18.12.2017].
- Wersig, Maria (2013): *Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings*. Opladen: Budrich.

## Archivalien

Bundesarchiv Koblenz: B 126 Bundesministerium der Finanzen

**Prof. Dr. Maria Wersig**

---

## Rechtsanwältin Dr. Agnes Nath-Schreiber

### 1. Vorsitzende des djb von 1958 bis 1960



▲ Foto: djb

München eine Anwaltskanzlei, in der auch seine Ehefrau bis zu ihrem plötzlichen Tod im Jahr 1975 tätig war.

Dr. Agnes Nath-Schreiber wurde bereits 1949 Mitglied der ein Jahr zuvor gegründeten „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.“, deren Vereinsnamen 1959 in „Juristinnenbund e.V.“ (heute: Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)) geändert wurde. Auf der Jahrestagung im Juni 1958 in Kassel, die gleichzeitig die Festtagung zum zehnjährigen Bestehen der Vereinigung war, wurde sie als Nachfolgerin von Hildegard Gethmann einstimmig zur 1. Vorsitzenden gewählt.

Eines der herausragenden Themen in diesen Jahren war die Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 1628 und 1629 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gleich-

berechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957<sup>1</sup>. § 1628 Absatz 1 BGB wies in Fragen der elterlichen Gewalt bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern das Entscheidungsrecht grundsätzlich dem Vater zu (Stichentscheid des Vaters). Nach § 1629 Absatz 1 BGB sollte das gesetzliche Vertretungsrecht allein dem Vater überlassen werden. Die Vereinigung sah hierin den Grundsatz der Gleichberechtigung der Mutter verletzt und entschied, eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu unterstützen. Die Beschwerde war von vier Müttern eingereicht worden, darunter Rechtsanwältin Müller-Lütgenau, einem Mitglied der Vereinigung. Es gelang, mit der Vertretung den Universitätsprofessor Dr. Dr. Müller-Freienfels zu gewinnen, der seinerseits den Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Ridder hinzuzog.

Die Verfassungsbeschwerde war ein voller Erfolg: Das Bundesverfassungsgericht hat die §§ 1628, 1629 BGB in der zur Entscheidung stehenden Fassung mit Urteil vom 29. Juli 1959 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.<sup>2</sup>

Das Gesamthonorar der beiden Professoren einschließlich der Reisekosten belief sich auf 2.483,38 DM und sollte vom djb übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Vereinigung 531 Mitglieder, der jährliche Mitgliedsbeitrag betrug 15 DM, für Referendarinnen 7,50 DM und 3,75 DM für Studentinnen. Damit konnten für solche Ausgaben keine Rücklagen gebildet werden. Die Vorsitzende rief daher die bestehenden Frauenorganisationen zu einer Beteiligung auf, da alle Frauen von der Entscheidung profitierten. Hierbei kamen insgesamt 550 DM zusammen, ein Aufruf an die Mitglieder zu einem einmaligen Sonderbeitrag ergab eine Summe von 2.387 DM. Somit konnten die Honorare der beiden Professoren bezahlt werden und es ergab sich sogar noch ein Überschuss.

Vielfältig waren in der Amtszeit von Dr. Agnes Nath-Schreiber auch die internationalen Beziehungen. Die Vereinigung war bereits seit 1950 Mitglied der International Federation of Women Lawyers (IFWL), auf deren weltweiten Tagungen Dr. Nath-Schreiber und andere Mitgliedsfrauen regelmäßig vertreten waren, sei es in Haiti, West-Indien, Rom oder Los Angeles. Nur zu der Tagung 1960 in Manila war kein Mitglied gereist. Anzumerken ist, dass die zum Teil erheblichen Kosten für diese Reisen von den Teilnehmerinnen fast ausschließlich privat getragen wurden.

Die Vereinigung nahm auch regelmäßig an den Tagungen der Fédération Internationale des Femmes Magistrats et Avocats (FIDA) teil. So haben im Jahr 1958 auf einer Sitzung der FIDA in Brüssel Dr. Renate Lenz-Fuchs und Wiltraut von Brünneck viel beachtete Vorträge gehalten. Ein Jahr später haben beide an einer Vorstandssitzung der FIDA in Paris teilgenommen.

Im Juni 1958 tagte in Köln die International Bar Association, an der 700 Rechtsanwält\*innen aus aller Welt, darunter 33 ausländische Rechtsanwältinnen, teilnahmen. Die Vereinigung hat diese Rechtsanwältinnen zu einem gemeinsamen Abendessen eingeladen, das für viele dieser Frauen aus aller Welt eine der wertvollsten Erfahrungen der Tagung war.

1 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957, BGBl. I, S. 609.

2 BVerfGE 10, S. 59.

Der Pflege der ausländischen Beziehungen galt das besondere Interesse von Dr. Nath-Schreiber. Mehrfach war sie in den Jahren nach ihrer Zeit als 1. Vorsitzende Vicepresident for Europe und Vicepresident for Germany der IFWL.

1959 fand in Hamburg eine Mitgliederversammlung statt, auf der es um die Intensivierung der Arbeit der Ausschüsse ging. Es wurden zwei neue Ausschüsse eingerichtet: Der Strafrechtsausschuss zur Behandlung von frauenspezifischen Themen der Strafrechtsreform und der Ausschuss für das Unterhaltsrecht, der eine Stellungnahme zur Frage des angemessenen Unterhalts für die getrennt lebende und die geschiedene Ehefrau und die Kinder erarbeiten sollte. Damit gab es 1959 insgesamt vier Ausschüsse: neben den zuvor genannten einmal der Strafvollzugsausschuss, der sich mit Fragen des Strafvollzugs an Frauen und Jugendlichen befasste. Daneben der Ausschuss zur Änderung der §§ 1628 und 1629 BGB, der eine Stellungnahme zur Neuregelung erarbeitete.

Gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung fand eine Tagung statt, deren aktuelles Thema die Versorgung von Witwe und Witwer war. Dr. Marie-Luise Hilger leitete das Thema mit dem Arbeitsrecht ein; daneben gab es Ausführungen über die versicherungsrechtlichen Aspekte des Themas, das Kriegsopfer- und Lastenausgleichsrecht, das Beamtenrecht und die berufständischen Versorgungseinrichtungen. Die Vorträge waren so umfassend und beeindruckend, dass sämtliche Referate in den „Informationen für die Frau“ veröffentlicht wurden.

Die nächste Mitgliederversammlung 1960 fand in München statt, nicht nur, um auch den süddeutschen Kolleginnen eine Teilnahme ohne weiten Anfahrtsweg zu ermöglichen. Der Grund war auch der in München stattfindende Deutsche Juristentag (djt), der im September 1960 sein 100-jähriges Bestehen feierte. Auf dieser Tagung war der djb gut vertreten, auch durch Vorträge der Bundesrichterin Dr. Marie-Luise Hilger und der Rechtsanwältin Dr. Maria Plum aus Freiburg. Dr. Hilger und Ministerialrätin Wiltraut von Brünneck wurden in diesem Jahr in die ständige Deputation des dtj gewählt.

Dr. Nath-Schreiber war insgesamt fast 12 Jahre im Vorstand tätig, zunächst von 1956-1958 als 2. Vorsitzende. Von 1960 bis 1962 war sie Beisitzerin und von 1965-1967 Mitglied des erweiterten Vorstandes. Daneben war sie in verschiedenen Kommissionen, so der Familienrechtskommission, aktiv und dem djb bis zuletzt verbunden.

**Petra Lorenz**

---

## **Justizrätin und Notarin Dr. Renate Lenz-Fuchs**

### **1. Vorsitzende des djb in den Jahren 1960 bis 1963, 1967 bis 1969 und 1975 bis 1977**

Dr. Renate Lenz-Fuchs, geboren 1910 in Diez, studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Königsberg und Bonn. Nach dem ersten (1933) und zweiten Staatsexamen (1936) arbeitete sie zunächst im väterlichen Handelsunternehmen, da Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus eine juristische Tätigkeit untersagt war. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs arbeitete Dr. Lenz-Fuchs als Rechtsanwältin und war von



▲ Foto: djb

1958 bis 1983 in Diez als Notarin tätig. Sie war von 1969 bis 1977 Vizepräsidentin der Notarkammer Koblenz und gehörte anschließend noch bis 1984 dem Vorstand an.

Im Jahr 1970 wurde ihr der Titel „Justizrätin“ verliehen.

Von 1962 bis 1972 war Dr. Lenz-Fuchs Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V. (djt); im Übrigen war sie Gründungs- und Vorstandsmitglied der Deutsch-Französischen

Juristen-Vereinigung e.V. (DFJ) sowie Gründungsmitglied und langjähriges Führungsmitglied der International Federation of Women Lawyers (FIDA). Sie ist dem Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) – soweit sich dies noch feststellen lässt – im Jahr 1950 beigetreten und wurde 1954 in den Vorstand gewählt, dem sie in wechselnden Funktionen – mit Ausnahme von wenigen Jahren – bis 1977 angehörte. Sie war von Dezember 1983 bis Dezember 1985 Bürgermeisterin ihrer Heimatstadt Diez. Vielfach gewürdigt erhielt sie u.a. das Bundesverdienstkreuz am Bande (1986) und den Ordre national du Mérite.

Dr. Renate Lenz-Fuchs verstarb 2001 in Diez.

---

Im Rahmen eines historischen Überblicks (Führungs-)Persönlichkeiten des djb zu würdigen kann immer nur ein Fragment sein, da der djb viele herausragende Frauen, die sich in besonderem Maße für die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Beruf und Gesellschaft eingesetzt haben, in seinen Reihen gehabt hat und gegenwärtig hat.

Den Materialien ist zu entnehmen, dass Dr. Lenz-Fuchs dem djb (wohl) im Jahr 1950 beigetreten ist, da ihr Name seit dieser Zeit in Zusammenhang mit internationalen Kontakten Erwähnung findet.

Von 1954 bis 1956 war sie Beisitzerin im Vorstand und von 1960 bis 1963 dessen 1. Vorsitzende. Der Zeitraum von drei Jahren erklärt sich vor dem Hintergrund, dass der djb in der Vergangenheit vor oder im Anschluss an den dtj tagte. Da die Mitgliederversammlungen jedoch schwach besucht waren, änderte man dies aufgrund eines Beschlusses in 1963. Seitdem findet die Mitgliederversammlung in den „ungeraden Jahren“, also außerhalb des dtj statt.

Von 1963 bis 1967 war Dr. Lenz-Fuchs Beisitzerin bzw. 2. Vorsitzende ebenso wie in den Jahren 1969 bis 1975.

Dem djb stand sie noch einmal vor in den Jahren 1967 bis 1969 und erneut von 1975 bis 1977.

Arbeitsgruppen leitete Dr. Lenz-Fuchs im Jahr 1954 zu Fragen des Ehescheidungsrechts – zu der fehlenden Umsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter darf auf die instruktiven Ausführungen von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit<sup>1</sup> verwiesen werden – sowie 1971 diejenige zur Reform des Adoptionsrechts.

---

<sup>1</sup> Peschel-Gutzeit, Fortwährende Reformen – Die Entwicklungen des Familienrechts seit 1947 in: NJW 2017, S. 2731 ff.

Im Jahr 1982 nahm sich Dr. Lenz-Fuchs schließlich als Vorsitzende einer Kommission der (Rechts-) Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und sonstiger Partnerschaften an.

Zu Beginn der 1960er Jahre waren ein vorrangiges Thema die Verfassungsbeschwerden von vier Müttern – darunter die Rechtsanwältin Dr. h.c. Müller-Lüthgenau (Mitglied) – gegen den durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 noch nicht beseitigten Stichentscheid des Vaters gemäß § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) alter Fassung.

Die Vertretung der beschwerdeführenden Mütter übernahm Prof. Dr. Dr. Müller-Freienfels.

Das Bundesverfassungsgericht stellte 1959 die Verfassungswidrigkeit von §§ 1628 und 1629 Absatz 1 BGB fest.<sup>2</sup> Bis zur Aufhebung des Stichentscheids vergingen allerdings noch fast 20 Jahre; das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 trat zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Der Juristinnenbund befasste sich in dieser Zeit auch mit dem Höferecht (Anm. der Verfasserin: Die Höfeordnung gilt nur in den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen), welches bei der gesetzlichen Hoferfolge wegen des Vorzugs des männlichen Geschlechts dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprach.

Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Ziffer 15) erfolgte Abhilfe durch eine Änderung der Höfeordnung (1964).

Im Jahr 1965, in dem Dr. Lenz-Fuchs zur 2. Vorsitzenden gewählt wurde, beschäftigte sich die Mitgliederversammlung u.a. mit dem Problem der Staatsangehörigkeit von Kindern deutscher mit Ausländern verheirateter Mütter. Beschlussene wurde eine Empfehlung, wonach das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht dahin zu ändern bzw. zu ergänzen sei, dass ein eheliches Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter unter den gleichen Voraussetzungen erwerben könne wie die des Vaters.

Die Änderungen wurden erst – wie nachzutragen bleibt – im Jahr 1974 umgesetzt.

Zwei weitere Themen wurden nachhaltig diskutiert und zwar zum einen das Recht der nichtehelich geborenen Kinder. Der djb forderte bereits im Jahre 1961 eine Gesetzesänderung zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Artikels 6 Absätze 5 und 6 Grundgesetz (GG) und erarbeitete eine ausführliche Stellungnahme zu dem 1966 vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der allgemeine Kritik auslöste, wie den Materialien zu entnehmen ist.

Die Kritik galt insbesondere der Zwangsbeistandschaft des Jugendamts, die schließlich nach zähen Auseinandersetzungen zwar nicht ganz aufgehoben, aber immerhin in eine gesetzliche Pflegschaft umgewandelt worden ist. Der djb hatte sich der Stärkung der Rechtsstellung lediger Mütter umfassend angenommen und damit – im Ergebnis – zu einer grundlegenden Änderung der Stellung der nichtehelichen Kinder und ihrer Mütter in der Gesellschaft beigetragen.

Zum anderen trat der djb in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre dafür ein, Müttern, die Beamteninnen oder Richterinnen waren, Teilzeitarbeit oder eine Dienstunterbrechung ohne

Verlust des Beamtenstatus zu ermöglichen. Denn Beamteninnen und Richterinnen konnten zu dieser Zeit weder Teilzeitarbeit leisten, noch (unbezahlten) Familienurlaub nehmen. Sie konnten nur in Vollzeit tätig sein oder aber ihre Entlassung beantragen. Es gab keinen Anspruch auf Wiedereinstellung.

Zusammen mit dem Deutschen Akademikerinnenbund e.V. (DAB) erarbeitete der djb einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes, der die Möglichkeit von Teilzeitarbeit und Beurlaubung für Beamteninnen und Richterinnen mit Familienpflichten vorsah. Dr. Emmy Diemer-Nicolaus, Bundestagsabgeordnete und Mitglied des djb, reichte 1966 einen Entwurf der F.D.P.-Fraktion im Bundestag ein.

Der djb nahm sich des Themenkomplexes anlässlich seiner Arbeitstagung in Trier im Jahr 1967 an. Mit den (späteren) Reformen untrennbar verbunden ist der Name von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzzeit, seinerzeit noch Landgerichtsrätin, die das Grundsatzreferat hielt.

Die Situation war politisch schwierig, weil der damalige Bundesminister des Innern jede Veränderung der Arbeitszeit von Beamteninnen und Richterinnen als verfassungswidrig bezeichnet und strikt abgelehnt hatte.

Die von einer Kommission ausgearbeitete Stellungnahme, die an die Bundestagsfraktionen und -ausschüsse sowie an die Ministerien versandt wurde, stellte darauf ab, dass es bei der Frage nicht auf ein dienstliches Bedürfnis zur Überbrückung von Personalengpässen ankomme, sondern das soziale Bedürfnis der betroffenen Frauen maßgebend sei. Bestrebungen, im öffentlichen Dienst mit immer neu eintretenden jungen Beamteninnen zu arbeiten, diese nach einigen Dienstjahren mit kaum nennenswerten Abfindungen zu entlassen und auf diese Weise die Altersversorgung zu sparen, seien nicht legitim.

Die Befürchtung, nach längerer Berufsunterbrechung werde ein zu großer Leistungsabfall eintreten, sei unbegründet. Eine bereits auf Lebenszeit übernommene Beamtin oder Richterin habe bereits mehrere Jahre tätig sein müssen und werde, wenn sie nach Erfüllung von Familienpflichten in den Beruf zurückkehre, zusätzlich zu ihrer Berufserfahrung über wichtige menschliche und soziale Erfahrungen verfügen und sich die nötige Routine und aktuelle Fachkenntnis in kürzester Zeit aneignen können.

Weibliche Bundestagsabgeordnete von CDU/CSU und SPD bringen Mitte 1968, in dieser Zeit ist Dr. Lenz-Fuchs 1. Vorsitzende, einen interfraktionellen Entwurf zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ein. Schon in der ersten Lesung im Bundestag, in der die Stellungnahme des djb besondere Erwähnung findet, zeigt sich, dass ein Wandel bevorsteht. Das 1969 beschlossene Gesetz enthält für Beamteninnen und Richterinnen, die mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, die Möglichkeit zur Minderung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte und zur Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung. 1974 werden diese Regelungen auf männliche Beamte ausgedehnt, wie aus Gründen der Vollständigkeit anzumerken ist.

<sup>2</sup> NJW 1959, S. 1483, FamRZ 1959, S. 416.

In der Zeit nach 1969 bis 1975 bestimmten vorrangig familienrechtliche Themen die Arbeit im djb. Die im Jahr 1968 gegründete Familienrechtskommission beschäftigte sich mit der Neuordnung des Geschiedenenunterhalts, losgelöst vom Verschuldensprinzip hin zu mehr Eigenverantwortung, aber auch wirtschaftlicher Mitverantwortung des (anderen) Ehegatten. Angedacht sind einzelne Unterhaltstatbestände, die Alter, Vorbildung und bisherige Lebensumstände berücksichtigen.

Auf der Tagung in Travemünde (1969) werden die Referate der Kommissionsmitglieder in einer Broschüre zusammengefasst und unter dem Titel „Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau“ veröffentlicht.

Geprägt hat die späten 1960er Jahre aber eine Debatte, die ihre Aktualität bis heute nicht verloren hat und zwar die Diskussion über eine Änderung des § 218 Strafgesetzbuch (StGB). Die erste große Strafrechtskommission schlägt eine Liberalisierung vor. Der djb beruft wegen der Bedeutung der Sache in 1971 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die sich – im Ergebnis – für eine Fristenlösung ausspricht. Es werden Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet in ausreichender Zahl (!) gefordert. Voraussetzung für eine straffreie Schwangerschaftsunterbrechung soll der Besuch einer Beratungsstelle allerdings nicht sein.

In den 1970er Jahren nimmt sich der djb außerdem steuerrechtlicher Fragestellungen an. Der Fokus der Überlegungen liegt in der Auseinandersetzung mit dem Ehegattensplitting. Es gilt der Forderung nach einer Individualbesteuerung ohne Rücksicht auf den Familienstand und der Abschaffung des Ehegattensplitting Nachdruck zu verleihen. Beides wird von Annemarie Mennel (Mitglied) in ihrem steuerrechtlichen Gutachten anlässlich des 50. dtj vorgeschlagen. Im Jahr 1975 hatte der djb zudem Gelegenheit, sich in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten der Kinderbetreuung Berufstätiger zu äußern.

Wie eingangs erwähnt stand Dr. Lenz-Fuchs dem djb zu Beginn der 1960er Jahre und sodann wieder zwischen 1967 bis 1969 und 1975 bis 1977 vor. In ihre letzte Amtszeit als Vorsitzende fällt auch die Diskussion um eine Reform des Kinderschaftsrechts.

Die Familienrechtskommission hatte innerhalb von zwei Jahren einen (Alternativ-)Entwurf zu den Reformüberlegungen erarbeitet und diesen anlässlich der Mitgliederversammlung im Jahr 1977 vorgestellt.

Der Entwurf ist unter dem Titel „Neues elterliches Sorgerecht: Alternativ-Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge mit Begründung und Stellungnahme“ im Giesecking Verlag, Bielefeld, veröffentlicht worden.

Wegen der Bedeutung des Reformvorhabens ist ergänzend anzumerken, dass die Mitgliederversammlung in 1977 Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, die zugleich die Familienrechtskommission leitete, zur neuen Vorsitzenden wählte.

Ihrem nachhaltigen Engagement ist es zu verdanken gewesen, dass der djb – obwohl zunächst abgelehnt – zur Anhörung im Rechtsausschuss geladen worden ist. Um es in Erinnerung zu rufen: Es galt u.a. den Stichentscheid des Vaters abzuschaffen (s.o.).

Dass die in Aussicht genommenen Änderungen nicht ausreichend waren, belegt das im Jahr 1998 in Kraft getretene Gesetz zur „großen Reform des Kindschaftsrechts“.

---

Vorstehender Beitrag nimmt für sich nicht in Anspruch, die vielfältigen Themen, die Dr. Lenz-Fuchs im Vorstand des Verbandes beschäftigt haben, vollständig aufzuzählen und einer Würdigung zu unterziehen. Das Anliegen ist ein anderes: Es soll verdeutlichen, welchen – teilweise auch politischen – Widerständen Reformvorhaben ausgesetzt waren und sind (insoweit hat sich nichts verändert!) und welche Widerstände es auf dem Weg zur Gleichstellung und Gleichberechtigung der Frau gab und gibt. Denn der Weg ist keineswegs zu Ende. Im Gegenteil: Es gibt noch viel zu tun und das nicht nur, aber auch, im Familienrecht.

**Brigitte Meyer-Wehage**

---

## Rechtsanwältin und Notarin Charlotte Graf

### 1. Vorsitzende des djb von 1963 bis 1965



▲ Foto: djb

Charlotte Graf, geboren 1908 in Naumburg, kam über ihren Vater, von Beruf Rechtsanwalt, zum Studium der Rechtswissenschaft. Sie studierte in Berlin, Heidelberg und Göttingen und legte 1936 das erste juristische Staatsexamen ab. Da seit dem Herbst 1935 Frauen – bis auf wenige Ausnahmen – die Laufbahn als Richterin, Staats- oder Rechtsanwältin verschlossen war, wurde sie nicht zur Ableistung der Assessorenzeit zugelassen. Erst während der Kriegsjahre durfte sie als juristische Hilfsarbeiterin bei den Rechtsanwälten Dr. Wolfgang Fischer und Dr. Kurt Hengstberger in Berlin beschäftigt werden.

Danach wurde sie zunächst als Richterin beim Kammergericht in Berlin tätig. 1946 folgte die Zulassung zur Anwaltschaft. Bis zu ihrem Tod arbeitete sie als Rechtsanwältin und Notarin in Berlin.

Neben ihrer beruflichen Tätigkeit engagierte sich Charlotte Graf beim Deutschen Akademikerinnenbund e.V. (DAB) und dem Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb). Ihre langjährige Vorstandstätigkeit begann mit ihrer Wahl zur Beisitzerin im Jahr 1958. Von 1960 bis 1963 übte sie das Amt der Kassenführerin (Schatzmeisterin), von 1963 bis 1965 das Amt der 1. Vorsitzenden des djb aus.

Charlotte Graf starb 1968 in Berlin.

---

Gewählt wurde Charlotte Graf auf der Mitgliederversammlung, die vom 21.-23. Juni 1963 in Baden-Baden stattfand, als Nachfolgerin von Dr. Renate Lenz-Fuchs. Auf dieser Versammlung wurde eine Änderung der Satzung beschlossen, wonach die

ordentliche Mitgliederversammlung nicht mehr – wie bisher – jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre stattfinden sollte. Und zwar immer in dem Jahr, in dem kein Deutscher Juristentag (djt) stattfand. Hintergrund war, dass viele Mitglieder Teilnehmerinnen und Referentinnen auf beiden Veranstaltungen waren und der Besuch der Tagung in dem Jahr, in dem gleichzeitig der djt stattfand, weniger besucht war.

Auf der mit der Mitgliederversammlung verbundenen Tagung hielt Rechtsanwältin Eva Rathke aus Darmstadt einen Vortrag über die Entwicklung, die zur Streichung des Entwurfes zu § 160 Strafgesetzbuch (StGB) geführt hatte. Die Große Strafrechtskommission hatte sich seit 1958 dafür ausgesprochen, dass eine Unterbrechung der durch ein Notzuchtdelikt entstandenen Schwangerschaft unter bestimmten Bedingungen zulässig sein sollte. Die Regelung sollte in § 160 StGB im Gesetzentwurf übernommen werden. Der Bundesrat lehnte dies jedoch im Juli 1962 endgültig ab und übernahm den Gesetzesentwurf ohne den § 160.

Nach eingehender Diskussion, die mit nur zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen gefasst wurde, hat die Mitgliederversammlung eine Resolution gefasst, die Bundesrat und Bundestag zugelieitet wurde. Darin bittet der djb darum, „die ethische Indikation, d.h. die Unterbrechung der durch Notzuchtsakt entstandenen Schwangerschaft gesetzlich zuzulassen, und zwar in einem gerichtlichen Verfahren, wie es in § 160 E StGB 1959 vorgesehen war“.

Die Problematik sollte einige Jahre später im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB wieder an Bedeutung gewinnen.

Ein weiteres Thema, zu dem Frau Dr. Helga Einsele, Direktorin der Hessischen Strafanstalt für Frauen in Preungesheim (Frankfurt am Main) vortrug, waren die Probleme des Strafvollzugs von weiblichen Gefangenen.

Schließlich hielt die Bundesverfassungsrichterin Dr. Erna Scheffler ein Referat über die Privilegierung des Mannes in der Höfeordnung, die für die britische Zone vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Da es sich um Besatzungsrecht handelte, konnte das Gericht die Höfeordnung nicht für richtig erklären. Dieses war solange gültig, bis es durch Bundesrecht ersetzt wurde.

Auch zu diesem Thema hat die Mitgliederversammlung eine an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gerichtete Resolution gefasst mit der dringenden Bitte, die Anpassung des die Frauen benachteiligenden Höferechts an das Grundgesetz alsbald vorzunehmen.

Dem Anliegen des djb wurde mit Gesetz vom 24. August 1964<sup>1</sup> entsprochen, das den Vorrang des männlichen Geschlechts im Höferecht vollständig beseitigte.

Verbunden mit der Mitgliederversammlung und der Tagung war ein Treffen europäischer Mitglieder der International Federation of Women Lawyers (FIDA). Das Thema dieser auch von Frauen ausserhalb des EWG-Raumes, den USA, Schweden und Finnland, besuchten Tagung war der Stand der Gesetzgebung zur Lohngleichheit und die tatsächlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten. Der Grundsatz, dass Frauen und Männer gleich entlohnt werden müssen, wenn sie gleichwertige Arbeit leisten, wartet auch heute noch auf seine Realisierung...

Die Pflege der internationalen Beziehungen hatte auch in der Amtszeit von Frau Graf große Bedeutung. So waren Vertreterinnen des djb bei einer Tagung des Comitato di Associazioni Feminili per la Parita di Retribuzione, einer überparteilichen Vereinigung einer an der Gleichstellung der italienischen Frauen im Wirtschaftsleben interessierten Verbände. Frau Dr. Lenz-Fuchs hat den djb in Brüssel bei einer Tagung des Institut des Hautes Etudes mit einem Referat über die Situation auf dem Gebiet der Gleichstellung vertreten.

Das wichtigste Ereignis auf internationalem Gebiet war jedoch die Tagung der FIDA vom 21. – 24. November 1964 in Neu Delhi. An diesem Kongress nahmen etwa 250 Juristinnen aus 24 Ländern teil. Der djb war mit acht Frauen vertreten, die anschließend über ihre Erfahrungen und den Begegnungen mit vielen Frauen begeistert berichteten.

Dabei wurde Frau Dr. Nath-Schreiber als Nachfolgerin von Frau Dr. Scheffler als Regional Vice President for Europe gewählt, Frau Dr. Hertha Engelbrecht zum European Editor. Der Bericht von Frau Dr. Engelbrecht liegt als Anlage Nr. 1 und 2 zum Rundschreiben Nr. 46 vom Februar 1965 vor und ist auch heute noch lesenswert.

Der djb war durch die 2. Vorsitzende Dr. Hertha Engelbrecht bei den Beratungen über die Enquête der Bundesregierung über die Stellung der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft vertreten. Vorstandsmitglieder haben an den Informationstagen der im Bundestag vertretenen Parteien und an Veranstaltungen anderer Verbände teilgenommen. Darunter auch eine Tagung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Thema „Frau und Landesverteidigung“, an der Frau Graf teilgenommen hat.

An der Mitgliederversammlung und Tagung in Dortmund vom 18. bis 20. Juni 1965, die sie noch selbst mit vorbereitet hatte, konnte Frau Graf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen.

Sie starb am 23. Mai 1968 nach langer Krankheit in Berlin.

Petra Lorenz

## **Senatsdirektorin Dr. Hertha Engelbrecht 1. Vorsitzende des djb von 1965 bis 1967**

Dr. Hertha Engelbrecht, geboren 1922 in Hamburg, schloss 1942 ihr Erststudium als akademisch geprüfte Übersetzerin ab. Im Anschluss studierte sie zwei Semester Volkswirtschaft. Nach Praktikum und Dienstverpflichtung arbeitete sie von Mai 1945 bis Mai 1947 als Dolmetscherin und Übersetzerin, bevor sie das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg aufnahm. Es folgten 1949 die erste und 1952 die zweite juristische Staatsprüfung. 1953 promovierte Dr. Hertha Engelbrecht zur Dr. iur.

Im September 1954 trat Dr. Hertha Engelbrecht nach einem Auslandsstudienjahr an der Harvard Law School wieder in den 1953 bereits

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Änderung der Höfeordnung vom 24. August 2018, BGBl. I, S. 693 ff.



▲ Foto: djb

aufgenommenen Verwaltungsdienst ein. Nach vorbereitender Tätigkeit im Rechtsamt des Senats wurde sie im Februar 1958 zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund versetzt. 1966 übernahm sie die Vertretung des Dienststellenleiters. Von Mai 1982 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst 1985 leitete sie die Dienststelle selbst.

Dr. Hertha Engelbrecht wurde 1962 in den Vorstand des Deutschen Juristinnenbunds e.V.

(djb) gewählt. Von 1965 bis 1967 war sie 1. Vorsitzende. Nach ihrem Eintritt in den Ruhestand widmete sie sich dem Aufbau einer djb-Geschäftsstelle in Bonn, deren Geschäftsführung sie ehrenamtlich übernahm. Im Jahr 1996 verlieh ihr Bundespräsident Roman Herzog das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Dr. Hertha Engelbrecht starb am 24. März 2012 in Bonn.

Dr. Hertha Engelbrecht war fast 60 Jahre Mitglied im djb und hat sich viele Jahrzehnte lang aktiv und unermüdlich für die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen eingesetzt – im djb und in anderen Verbänden. Die zwei Jahre, in denen sie 1. Vorsitzende des djb war (von 1965 bis 1967), bilden dabei einen vergleichsweise kleinen Abschnitt.

Ihr genaues Eintrittsdatum in die „Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V.“ – so der anfängliche Name des Vereins – ist nicht mehr belegbar. Es muss bereits vor 1955 gewesen sein, da die Mitgliederversammlung Dr. Hertha Engelbrecht 1955 als Delegierte für die Deutsche UNESCO-Kommission vorschlug. Zu dieser Zeit war die 1922 in Hamburg geborene Juristin, die auch einen Abschluss als akademisch geprüfte Übersetzerin in Englisch und Spanisch besaß, als Regierungsassessorin in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg tätig.

Nach ihrem Studium der Rechte an der Universität Hamburg und dem Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht promovierte Hertha Engelbrecht im April 1953 mit einer vergleichenden Arbeit im anglo-amerikanischen Recht. Es zog sie in die USA, und ausgestattet mit einem Stipendium des State Departments verbrachte sie das Studienjahr 1953/54 an der Harvard Law School, Cambridge, Mass./USA. Als vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin war sie in Nebentätigkeit noch bis etwa 1964 tätig.

Nach verschiedenen Stationen in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde Dr. Hertha Engelbrecht am 15. Februar 1958 – einem Rosenmontag – zur Senatskanzlei / Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg als Referentin nach Bonn abgeordnet. Ein Jahr später wurde sie nach Bonn versetzt und 1966 Vertreterin des Dienststellenleiters. Ihre Karriereleiter war damit noch nicht zu Ende. Seit dem 1. Mai 1982 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst als Senatsdirektorin am 31. März 1985 war sie dann selbst „Dienststellenleiter“.

Ihre beruflichen Erfahrungen und ihre ausgesprochen guten Kontakte zu Mitgliedern von Bundestag, Bundesrat und politischen Parteien in Bonn waren selbstverständlich auch im Rahmen ihrer zahlreichen ehrenamtlichen Engagements von großem Wert und Nutzen.

In den Bundesvorstand des djb wurde Dr. Hertha Engelbrecht 1962 gewählt, zunächst als Beisitzerin. Bereits ein Jahr später war sie 2. Vorsitzende und anschließend von 1965 bis 1967 1. Vorsitzende. Auch danach blieb sie der Vorstandarbeit verbunden und arbeitete von 1969 bis 1975 im sog. erweiterten Vorstand mit.

16 Jahre (1964 bis 1980) war Dr. Hertha Engelbrecht zugleich Mitglied des Vorstands des Deutschen Frauenrats e.V., der sich anfangs noch „Informationsdienst und Arbeitskreis Deutscher Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände e.V.“ nannte. Von 1973 bis 1974 war sie dessen 2. Vorsitzende.

Im djb wie im Deutschen Frauenrat war Dr. Hertha Engelbrecht für ihr treffsicheres Urteilsvermögen bekannt und insbesondere im Zusammenhang mit Satzungsinterpretationen immer wieder gefragt. Sie galt unangefochten als Satzungsexpertin – sie kannte nicht nur stets den Text, sondern wusste auch um die Hintergründe seines Zustandekommens und die damit verbundenen Ziele. Mit ihrem unbestechlichen und unparteiisch souveränen Auftreten war sie auch eine gesuchte Wahlleiterin.

Der Austausch mit Kolleginnen weltweit war ihr im Einsatz für die Belange der Frauen sehr wichtig. Ihre Sprachkenntnisse halfen ihr dabei, direkte und sehr persönliche Kontakte zu knüpfen.

Nicht nur für den Deutschen Frauenrat, auch für die International Federation of Women Lawyers (FIDA) nahm Dr. Hertha Engelbrecht an zahlreichen Delegationsreisen und Kongressen in der ganzen Welt teil – Israel, Tunesien, Zaire, USA, UdSSR, Volksrepublik China, Mexico, Nigeria und und und. Sie war zudem langjähriges Mitglied bei Soroptimist International (SI) und setzte sich dort ebenfalls in verschiedenen Funktionen auf nationaler und internationaler Ebene für Menschenrechte, für die Besserstellung von Frauen und für soziale Belange ein.

Bei einer Reise nach Israel im Oktober 1965 pflanzte Dr. Hertha Engelbrecht im Stadtwald Beersheba in der Negev-Wüste einen Baum für den djb. Ob der Baum dort heute noch steht?

Als Leiterin der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund verfügte Dr. Hertha Engelbrecht über attraktive Räumlichkeiten im Regierungsviertel von Bonn, die sie dem djb häufig und gern für Arbeitsgruppensitzungen zur Verfügung stellte – eine wesentliche Erleichterung der Verbandsarbeit in Zeiten ohne Verbandsgeschäftsstelle.

Bei der Verabschiedung in den Ruhestand Ende März 1985 hob Antje Sedemund-Treiber, damals Leiterin der örtlichen Gruppe Bonn – bei einem Empfang in der Landesvertretung, den Hamburgs Zweiter Bürgermeister Alfons Pawelczyk zu ihren Ehren gab, ihre Persönlichkeit, ihren unermüdlichen Einsatz und ihre ständige Bereitschaft zu helfen, mit einem kleinen Gedicht hervor:

„Die Buchstaben der Hertha E.: Helfen, das hat sie gern hat mögen, Eile, die sie hat umgeben, Reiten, das ihr sehr gelegen, Takt, der immer ihr gegeben, Humor, der überall ein Segen, Alster – Träume, die sie nachts umgeben –, Engagement, das den Erfolg ergeben: davon ist erfüllt ihr Leben.“

Die Anforderungen an den djb nahmen ständig zu und so widmete sich Dr. Hertha Engelbrecht nach ihrem Eintritt in den Ruhestand dem Aufbau einer Geschäftsstelle in Bonn. Für „one penny“ erklärte sie sich bereit, als ehrenamtliche Geschäftsführerin zu fungieren. In einem Ein-Zimmer-Appartement wurde bei schlechter finanzieller Lage des djb mit einer Teilzeitsekretärin eine Mini-Geschäftsstelle, in der zunächst nur ein Schreibmaschinentisch stand, eingerichtet. Nach und nach wurden die Möbel und Arbeitsmittel, wie eine Speicherschreibmaschine oder ein Anrufbeantworter, durch Spenden und überwiegend gebraucht zusammengetragen.

Die neue Geschäftsstelle wurde am 4. Juni 1987 „der Öffentlichkeit“ vorgestellt. Alle weiblichen Bundestagsabgeordneten, die juristischen Verbände, der Deutsche Frauenrat und die Presse waren eingeladen und erschienen zahlreich. Als Geschäftsführerin war Dr. Hertha Engelbrecht Ansprechpartnerin für die Mitglieder des djb sowie für Parlamentsinstitutionen, Parteien, Behörden, Verbände und Medienvertreter sowie Schaltstelle zwischen diesen und den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern, Kommissionsvorsitzenden und Untergruppen. Unermüdlich nahm sie Termine im Bonner Raum wahr und beschaffte mit wechselndem Erfolg öffentliche Mittel.

Dr. Hertha Engelbrecht vertrat den djb bei Hearings im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, bei Veranstaltungen verschiedener politischer Stiftungen, verschiedener Parteien und Verbänden im In- und Ausland.

„Frauen bewegen das Land“ – unter diesem Motto stand der Auftakt zum Internationalen Frauentag am 5. März 1994, zu dem der Deutsche Frauenrat aufgerufen hatte – und auch der djb war bei der „vieltausendköpfigen Schar der fröhlich, kämpferischen Frauen auf dem Bonner Münsterplatz“ dabei. Dr. Hertha Engelbrecht beklagte sich anschließend in einem Brief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) zu deren Bericht „Frauen demonstrieren in Bonn für mehr Gleichberechtigung“ vom 7. März 1994 über den „fast nur mit der Lupe zu findenden Zehnzeiler“: „Das gute Dutzend Rednerinnen von Hildegard Hamm-Brücher über Heidemarie Wieczorek-Zeul bis zu Alice Schwarzer stritt nicht gegen die Männer, sondern für das im Grundgesetz verbrieft aber zu wenig beachtete Recht der Frauen auf Teilhabe ‚am halben Himmel‘. Dafür hätten Frauen ein wenig mehr Resonanz in einem so bedeutenden Meinungsbildner, wie es die FAZ ist, verdient.“

Auch über die angemessene Berücksichtigung von Frauen bei Ordensverleihungen hat Dr. Hertha Engelbrecht sich Gedanken gemacht. 1983 wurde eigens ein Zusatz in die Ausführungsbestimmungen zum Status des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen: „Verdiensten bei Tätigkeiten, die nach der Lebenserfahrung vor allem von Frauen ausgeübt werden, ist besondere Beachtung zu schenken“. Viele der vorgeschlagenen Frauen lehnten jedoch einen Verdienstorden ab. Dazu Dr. Hertha Engelbrecht: „Meines Erachtens sollte jede Frau, die mit einem Orden ausgezeichnet werden soll, daran denken, dass dieser nicht nur eine Zier für die Ausgezeichnete ist, sondern dass dies zugleich eine Vorbildfunktion für alle Frauen hat und dazu beiträgt, die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Gesellschaft zur Normalität werden zu lassen. – Also Frauen, seid keine Ordensmuffel!“

Am 8. Oktober 1996 wurde ihr selbst die Ehre zu teil. Bundespräsident Roman Herzog verlieh Dr. Hertha Engelbrecht im Schloss Bellevue in Berlin das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. „Endlich!“ meinte Ursula Raue als damalige 1. Vorsitzende: „Das war bei fast allen, die Hertha Engelbrecht kennen und seit Jahren begleiten, die erste Reaktion, denn ordensverdächtig ist sie seit langem“.

1997, mit 75 Jahren, zog sich Dr. Hertha Engelbrecht aus der Verbandsarbeit zurück, nahm aber weiterhin bundesweit gerne an Veranstaltungen teil und unterstützte den djb nach Möglichkeit.

Wie näherte man sich der privaten Hertha Engelbrecht? Das war nicht so ganz einfach, weil sie zunächst sehr hanseatisch korrekt und kühl wirkte. Zu ihrem zurückhaltenden Auftreten passten die von ihr bevorzugt getragenen klassisch geschnittenen Kostüme. Erst auf den zweiten Blick bemerkte man, dass sie nicht nur mit ihrer ausgeprägten Klugheit, ihrem großen Wissen und ihrer umfassenden Bildung beeindruckte, sondern sich hinter ihrer scheinbaren Distanziertheit sehr viel Wärme, Mitgefühl und vor allem ein von ihrer „Fangemeinde“ außerordentlich geschätzter trockener Humor versteckte. Am besten lässt man sie noch einmal selbst zu Wort kommen. Nach dem gelungenen Fest, das die Bonner Gruppe, die stets sehr stolz auf ihr Mitglied Hertha Engelbrecht war, zu ihrem 70. Geburtstag veranstaltet hatte, bedankte sie sich für die zahlreichen Lobeshymnen mit den Worten: „Ich fühle mich nach so viel Erkenntnis meiner wahren Werte doch recht wohl. Der Mensch ist nun mal eitel und insoweit auch leichtgläubig. Ich wurde als so nett geschildert, dass ich von dieser Person ganz beeindruckt war. Ja, Hertha – wenn es um die Wurst geht!“

Schaute man genau hin, blitzte und blinkte dieser Humor auch an den klassischen Kostümen. So trug sie gerne eine goldene „Mäuslein“-Brosche – hinreißend, und ein liebevoller Hinweis darauf, wer sie in ihrer Familie und bei ihren Freunden war – (Tante) Mausi.

Was zeichnete sie noch aus? Sie hatte eine besondere Gabe! Sie konnte malen. So malen, dass ihre Aquarell-Bilder nicht nur ein Abbild der Landschaft – meistens in Südfrankreich – waren, sondern einem das Gefühl vermittelten, diese Landschaft mit ihrer Wärme, ihrem Duft, ihren Farben tatsächlich zu erleben.

Und es gab noch eine Besonderheit, die man nicht vermutet hätte. Sie war eine begeisterte Reiterin bis ins hohe Alter hinein, ritt nicht nur in der Halle, sondern auch durchaus über Land und natürlich sorgte sie für ihr Pferd, auch als sie es längst nicht mehr reiten konnte, bis es im hohen Alter starb.

Ihre Beliebtheit kann am Besten an dem Umfang des riesengroßen Stapels Post, den sie regelmäßig Weihnachten erhielt, gemessen werden. Nicht nur ihre Familie und auch entferntere Verwandte, ganz viele Freundinnen und Freunde, manche noch aus Kindertagen, begleiteten sie bis zu ihrem Lebensende.

Die letzte Zeit ihres Lebens verbrachte sie mit zwei Freundinnen in einer Parkresidenz in Bad Honnef, in vertrautem Kreis, bei guten Gesprächen, ab und an malend und manchmal – Erbe ihrer aus Wien stammenden Mutter – eine Süßspeise im Café genießend.

Im Dezember 2011 erlitt Dr. Hertha Engelbrecht einen Schlaganfall und starb am 24. März 2012 in Bonn.

**Andrea Rupp**

## Ministerialrätin Helga-Christa Partikel

### 1. Vorsitzende des djb von 1969 bis 1975



▲ Foto: djb

**Helga-Christa Partikel, geboren 1926 in Stettin als Helga-Christa Frymark.** Abitur in Sagen/Schlesien. 1946 bis 1949 Studium der Rechtswissenschaften in Münster. 1949 erste, 1953 zweite juristische Staatsprüfung. 1954 bis 1965 Staatsanwältin in Düsseldorf. Ab November 1965 Ministerialrätin im Justizministerium Nordrhein-Westfalen, zuständig u.a. für Familien- und Erbrecht, Jugendrecht und Jugendwohlfahrtsrecht. 1969 bis 1975 Erste

Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb). Von 1968 bis 1994 Mitglied des Deutschen Juristentags (djt), 1974 bis 1980 Mitglied der Ständigen Deputation des dtj, stellvertretender Vorsitz in der Abteilung Sozialrecht auf dem 52. dtj 1978 in Wiesbaden zum Thema: „Empfiehlt es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich zu regeln?“.

Helga-Christa Partikel hatte von 1969 bis 1975 das Amt der ersten Vorsitzenden inne. Sechs Jahre sind eine lange Zeit. Sie sprechen für ihr erhebliches Engagement wie auch für ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung, das ihr von Seiten der Mitglieder entgegengebracht wurde.

Zudem fiel ihre Amtszeit in eine spannende gesellschaftspolitische und rechtspolitische Phase der Bundesrepublik. Mit der Bundestagswahl vom 28. September 1969 wurde nach 20 Jahren Regierungszeit von CDU und CSU ein Machtwechsel hin zu einer sozialliberalen Koalition eingeleitet. Neuer Bundeskanzler wurde Willy Brandt, Vizekanzler und Außenminister der FDP-Vorsitzende Walter Scheel. Die sozial-liberale Koalition trat als Reformregierung an und initiierte neben einer neuen Ostpolitik eine Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. „Wir wollen mehr Demokratie wagen“, versprach Willy Brandt in seiner Regierungserklärung am 28. Oktober 1969. Es galt – nicht zuletzt durch rechtliche Reformen – einer veränderten gesellschaftlichen Realität und gewandelten Moralvorstellungen Rechnung zu tragen. Dabei kam der Verwirklichung des Gleichstellungsgesetzes nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz besondere Bedeutung zu.

Dieser politische Paradigmenwechsel war durch eine erstarkte außerparlamentarische Opposition vorbereitet worden. Eng verknüpft mit der Studentenbewegung ist das Entstehen der Neuen Autonomen Frauenbewegung, die dem gleichstellungspolitischen Anliegen großen Schub verlieh. Legendär ist der Tomatenwurf auf dem SDS-Delegiertenkongress 1968, mit dem die erbosten Frauen ihren Genossen unmissverständlich signalisierten, dass auch in der Studentenbewegung das Patriarchat zu Hause war. Es bildeten sich immer mehr Frauengruppen und „Weiberräte“, die in der Öffentlichkeit mit zum Teil spektakulären Aktionen auf die bestehende

Ungleichheit zwischen den Geschlechtern aufmerksam machten. Frauen entdeckten Frauensolidarität als verbindende Kraft und Machtfaktor, das Private wurde politisch, Frauen verkündeten das Ende der Bescheidenheit und forderten ihre Rechte ein.

Ein großes verbindendes Thema war hierbei die bereits Ende der 1960er Jahre einsetzende Diskussion um den Paragraphen 218 StGB. 1971 bekannten 374 Frauen in der Zeitschrift STERN: „Ich habe abgetrieben!“ Diese Selbstbezeichnung, von der Journalistin Alice Schwarzer als Idee aus Frankreich mitgebracht und in Deutschland reinszeniert, war ein unerhörter Akt zivilen Ungehorsams und der Enttabuisierung. Er erwies sich als Auftakt einer breiten Kampagne zur Abschaffung oder zumindest Modifikation dieser Strafrechtsnorm. Darüber hinaus führte er zu einem weiteren Erstarken einer großen frauenpolitischen Protestbewegung, bei der Betroffene selbst zu Wort kamen, und die nicht nur von Studentinnen, sondern auch von Berufstätigen, Hausfrauen und Müttern getragen wurde. Die Frage um die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs bewegte die gesamte Gesellschaft und wurde erbittert und polarisiert diskutiert.

So kann es nicht verwundern, dass der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bereits am 16. Januar 1971 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Problematik der Schwangerschaftsunterbrechung in Düsseldorf einberief. Die versammelten Mitglieder befürworteten mehrheitlich eine Fristenlösung. Es sei nicht tragbar, Paragraph 218 StGB in seiner jetzigen Fassung beizubehalten. Denn trotz der erheblichen Strafandrohungen habe die Vorschrift ihren Zweck, das werdende Leben zu schützen, nicht erfüllt. Dies zeige die hohe Zahl der illegal vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen; dabei ging man von einer Zahl von mindestens 500.000 illegalen Abtreibungen pro Jahr aus. Die Regelung verfehle aber nicht nur ihren Zweck, sondern habe vielmehr erhebliche negative Auswirkungen: Denn nach neuesten Schätzungen würden zwischen 20.000 und 50.000 Frauen jährlich Schaden an Leib und Leben durch unsachgemäß vorgenommene Abtreibungen erleiden.

Die Mitgliederversammlung war sich in der Notwendigkeit einig, eine Regelung zu finden, die eine angemessene Abwägung unter den durch das Grundgesetz geschützten Rechtsgütern vornimmt. Eine Pönalisierung müsse auf wirklich gravierende Tatbestände beschränkt bleiben. Zudem sei es erforderlich, Frauen wirksame Hilfe anzubieten, damit sie mit dem Problem einer ungewollten Schwangerschaft fertig werden könnten; denn nur dann seien sie auf eine Schwangerschaftsunterbrechung nur als letzten Ausweg verwiesen. Der djb forderte deshalb ausdrücklich die Einrichtung von Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet und in ausreichender Zahl, sprach sich aber dagegen aus, den Besuch einer Beratungsstelle als Voraussetzung für die straflose Schwangerschaftsunterbrechung zu normieren. Vielmehr sollten die Beratungsstellen gleichzeitig die Funktion einer Beratungsstelle für Fragen der Familienplanung haben. Auch Männer gelte es dort in Fragen der Empfängnisverhütung zu unterstützen.

Der Abbruch der Schwangerschaft in den ersten vier Wochen nach der Empfängnis solle in jedem Fall straffrei bleiben, da nach den medizinischen Kenntnissen eine Grenze zwischen Empfängnisverhütung und Abbruch während dieses Zeitraumes nicht

eindeutig gezogen werden könne. Bis zum Ablauf des dritten Monats sollte die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung straffrei sein. Für diesen Zeitraum müsse bei einer Interessenabwägung die Persönlichkeit der Mutter den Vorrang genießen vor dem noch nicht zu einer selbstständigen Einheit verfestigten Rechtsgut des werdenden Lebens.

Auch nach Ablauf von drei Monaten sollte unter beschränkten, im Gesetz normierten Bedingungen der straflose Abbruch der Schwangerschaft möglich sein. Denn die Erfahrung zeige, dass häufig erst zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft entschieden werden könne, ob der betroffenen Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft zumutbar sei.

Mit dieser differenzierten Stellungnahme und klaren Positionierung konnte die außerordentliche Mitgliederversammlung 1971 wesentliche Impulse für die Reform des Paragraphen 218 geben.

Am 26. April 1974 nahm der Bundestag eine Regierungsvorlage zur Reform des Paragraphen 218 an, mit der die Fristenlösung nach vorhergehender ärztlicher Beratung eingeführt wurde. Allerdings fand diese Regelung im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit. Nachdem der Bundestag am 5. Juni 1974 in namentlicher Abstimmung noch einmal für die Fristenlösung votiert hatte, riefen CDU/ CSU und das Land Baden-Württemberg das Bundesverfassungsgericht an. Mit Urteil vom 25. Februar 1975 wurde die Fristenregelung als verfassungswidrig verworfen. Sie werde der Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 GG, das werdende Leben auch gegenüber der Mutter wirksam zu schützen, nicht im gebotenen Umfang gerecht. Nach mehreren Reformansätzen wurde schließlich am 6. Mai 1976 im Bundestag die Indikationslösung verabschiedet. Damit fiel das Ringen um die Reform einer Strafrechtsnorm, die einen Lebenssachverhalt regelt, von dem alleine und ausschließlich Frauen betroffen sind, und der damit im Kampf um die Gleichstellung herausragende Bedeutung zukommt, nahezu vollständig in die Amtszeit von Helga-Christa Partikel. Wir dürfen annehmen, dass diese Themenstellung sie sehr bewegt hat.

Helga-Christa Partikel war Staatsanwältin und dann im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen tätig; dort bekleidete sie im Rang einer Ministerialrätin die Position einer Referatsleiterin. Die Situation der Frauen im Öffentlichen Dienst war ihr deshalb besonders vertraut. Denn obwohl dieser mit seiner unmittelbaren Grundrechtsbindung in besonderer Weise zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 GG verpflichtet ist, gestaltete sich auch dort der Prozess zur Gleichstellung der Geschlechter zäh. War doch allein schon die Einführung von Teilzeit und Familienurlaub für Beamten und Richterinnen ein harter Kampf gewesen: erst 1968 war ein entsprechendes Gesetz verabschiedet worden. Es galt insbesondere den Widerstand des Bundesministeriums des Innern zu überwinden. Eine maßgebliche unterstützende Rolle hatte dabei bereits der djb eingenommen, insbesondere durch das Gutachten der Bundesverfassungsrichterin i.R. Dr. Erna Scheffler.

Tradition und Verwaltungskultur des Öffentlichen Dienstes machten es schwer, weibliche Lebenswirklichkeiten anzuerkennen; dies bedeutete im Zweifel auf Frauen und ihre Qualifikationen zu verzichten. Bundeskanzler Willy Brandt sprach 1971 eine Empfehlung an die Bundesministerien aus, Frauen im öffentlichen Dienst

zu beschäftigen, insbesondere Beamtinnen und Angestellte für den höheren und den gehobenen Dienst zu werben. Denn das war alles andere als selbstverständlich. Helga-Christa Partikel war sich der Problematik wohl bewusst. Im Rahmen einer Feierstunde im Juli 1970, bei der dem Mitglied des djb, Oberlandesgerichtsrätin Jungbluth, die Urkunde über die Ernennung zur Senatspräsidentin am Oberlandesgericht durch den damaligen Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Dr. Dr. Neuberger, ausgehändigt wurde, ergriff Helga-Christa Partikel das Wort: „Wie Sie wissen, ist der Juristinnenbund nicht nur an der gesetzgeberischen Arbeit auf vielen Gebieten in der Bundesrepublik interessiert und beteiligt, sondern er nimmt auch an dem beruflichen Schicksal der Juristinnen lebhaften Anteil. Ich brauche in diesem Kreis nicht auf die bittereren Erfahrungen der Juristinnen in der Nazizeit hinzuweisen. Damals war bekanntlich den Frauen das Amt des Richters oder Staatsanwalts verschlossen, ein Faktum, das auch heute noch in der Würdigung der Laufbahn unserer älteren Kolleginnen oftmals übersehen oder auch vergessen wird. Aber auch in unserer rechtsstaatlichen Demokratie wird es der Juristin in der beruflichen Laufbahn nicht gerade leicht gemacht. Sicherlich ist die Frau im öffentlichen Dienst formal gleichberechtigt. In der Praxis jedoch wird sie leicht unter dem Vorwand häuslicher Erschwernisse trotz gleicher Tüchtigkeit und Eignung zurückgesetzt, insbesondere dann, wenn es um die Besetzung hervorgehobener Positionen geht. Wir wehren uns dagegen, dass Richterinnen nur auf bestimmte Gebiete der Rechtspflege gelenkt werden, etwa das Vormundschafts- und Jugendwesen, weil diese sozial geprägten Funktionen angeblich der weiblichen Natur am meisten entsprächen. Eine solche Methode stellt nur eine Verbrämung der hergebrachten Vorurteile gegen die Juristin überhaupt dar.“

Ein ermutigendes Zeichen in dieser Zeit war sicherlich, dass 1972 mit Annemarie Renger (SPD) zum ersten Mal eine Frau zur Präsidentin des Deutschen Bundestages berufen wurde.

Ein Bereich, in dem sich der Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse und persönlicher Einstellungen besonders niederschlägt, ist sicherlich das Ehe- und Familienrecht. Ein paternalistisches Verständnis der Ehe, bei dem der Mann als Familienoberhaupt die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse hat und die Frau auf den innerhäuslichen Bereich verwiesen ist, vertrug sich nicht mehr mit dem erstarkenden Selbstbewusstsein der Frauen. Darüber hinaus gehörte es zu einem emanzipatorischen Partnerschaftsbegriff, dass nicht der wirtschaftlich schwächere Teil allein aus ökonomischen Gründen gezwungen war, in der Ehe zu verbleiben. Grundlagen für die anstehende Reform des Ehe- und Scheidungsrechts waren für die Bundesregierung die im Mai 1970 vorgelegten Empfehlungen einer Sachverständigenkommission, die bereits im November 1967 gebildet worden war. Einen entsprechenden Gesetzentwurf beriet der Bundestag im Juni 1973. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, den bis dahin anhaltenden Vorrang des Mannes zu beseitigen. Es wurden ein Ehorecht, das dem partnerschaftlichen Eheverständnis entspricht, ein faires und ehrliches Scheidungsrecht und ein gerechtes Scheidungsfolgenrecht angestrebt. Eine wichtige Weichenstellung bei der Reformkonzeption war der Grundsatz, eine Aufteilung der jeweiligen Funktionen und Pflichten innerhalb der Ehe den Eheleuten allein zu überlassen.

Denn nach geltendem Recht war ja noch die Frau in erster Linie zur Haushaltsführung, der Mann zum finanziellen Unterhalt der Familie verpflichtet. Eine Ehefrau durfte nur dann berufstätig sein, wenn sie ihre familiären Verpflichtungen nicht vernachlässigte, oder wenn sie berufstätig sein musste, weil die Einkünfte des Mannes für den Familienunterhalt nicht ausreichten. Die Reform setzte mit ihrer Abkehr von diesen Vorgaben aber nicht nur auf partnerschaftliches Einvernehmen, sondern wertete die nahezu ausschließlich von Frauen geleistete Hausarbeit auf: Die Führung des Haushaltes sollte nunmehr dem finanziellen Beitrag zum Familienunterhalt gleichgestellt sein. Bei der Ehescheidung wurde das Verschuldens- vom Zerrüttungsprinzip abgelöst. Dies hatte Auswirkungen auf die Unterhaltsfrage, bei der nun nicht mehr an das Verschulden angeknüpft werden konnte; nunmehr sollte der wirtschaftlich Stärkere den wirtschaftlich Schwächeren unterstützen. Eingeführt wurde auch der Versorgungsausgleich. Darüber hinaus sah der Entwurf die Einrichtung von Familiengerichten vor, bei denen einheitlich die Scheidung sowie die Scheidungsfolgen zu verhandeln waren. Die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs gestaltete sich kontrovers und zog sich bis 1976 hin. Erst im Juni dieses Jahres wurde das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts verkündet, das im Wesentlichen dem Entwurf entsprach.

Der djb hatte bereits frühzeitig die Reformdiskussion fachkundig begleitet. Es gelang ihm dabei, wesentliche Aspekte der gesetzlichen Neuregelungen in seinem Sinne zu beeinflussen – gleichwohl blieb die Reform in einigen Punkten hinter den Vorstellungen des djb zurück. So war die 1968 gebildete Familienrechtskommission speziell mit der Frage der Neuordnung des Geschiedenenunterhalts betraut worden. Es lag auf der Hand, dass die wirtschaftlichen Folgen, die eine Scheidung mit sich bringt, gerade für Frauen von besonderer Relevanz waren. Die Vorschläge der Familienrechtskommission sahen eine Loslösung des Unterhaltsrechts vom Scheidungsverschulden vor. Ebenso empfahl die Kommission die grundsätzliche finanzielle Eigenständigkeit der Partner nach der Scheidung; gleichzeitig müsste es aber eine wirtschaftliche Mitverantwortung der geschiedenen Ehegatten in Form von Unterhaltsbeziehungen aufgrund von fest umrissenen Unterhaltstatbeständen geben. Dazu gehörte nach Auffassung der Kommission, dass dem Ehegatten, der keine nach Alter, Vorbildung und bisherigen Lebensverhältnissen zumutbare Erwerbstätigkeit finden kann – meist ist dies die Frau –, ein klarer eigener Unterhaltsanspruch zuzubilligen sei; hier unterschied sich die Kommission von den Vorstellungen des Gesetzgebers. Auf der Jubiläumstagung des djb 1969 in Travemünde wurden von Kommissionsmitgliedern diese Fragen vertieft und anschließend in einer Broschüre mit dem Titel „Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Ehefrau“ veröffentlicht.

Welche Bedeutung der Arbeit des djb auf diesem schwierigen Feld zukam, wird sicherlich bei der Schilderung folgender Begebenheit deutlich: Am 13. März 1970 empfing der Bundesminister der Justiz, Gerhard Jahn, in Bonn eine Gruppe von 15 Juristinnen aus den verschiedenen Berufssparten zur Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen. Im Rahmen dieser Veranstaltung würdigte er ausführlich die Arbeit des Verbandes: „Ich möchte

an dieser Stelle dem Juristinnenbund und seiner Kommission, die unter Leitung von Oberlandesgerichtsrätin Dr. Cuny sich der schwierigen Materie des Unterhalts und der Versorgung der geschiedenen Ehefrau angenommen hat, meinen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit sagen. Ein Teil dieser Arbeit hat seinen Niederschlag in den Referaten Ihrer Travemünder Tagung im vergangenen Jahr gefunden, die Sie inzwischen veröffentlichten konnten und mir heute überreicht haben. Ich schätze diesen Beitrag zur Reform des Ehescheidungsrechts besonders deshalb so hoch ein, weil hier zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ehescheidungsreform in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt fast nur unter dem verengten Aspekt des § 48 EheG diskutiert wurde, das Problem an seinem eigentlichen Kernpunkt erkannt und in Angriff genommen wurde, nämlich im Bereich des Unterhalts und der Versorgung. Mit der Einbeziehung der Abänderung von rechtskräftigen Unterhaltstiteln und der Problematik der Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln haben Sie auch hier den nüchternen und sachlichen Blick bewiesen, den ich in der Diskussion der Ehescheidungsreform oft vermisste! Mit dieser Kommission und Ihrer Mitwirkung an der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft des 47. Deutschen Juristentages in Nürnberg, wo unter der Leitung von Frau Notarin Dr. Lenz-Fuchs die Frage der sozialrechtlichen Sicherung der nicht berufstätigen Frau erstmals auf breiter Grundlage und unter modernen Aspekten diskutiert wurde, haben Sie einen beachtlichen Beitrag zu der schwierigen Reform des Ehescheidungsrechts geleistet, für den ich Ihnen besonders dankbar bin.“

Ein wichtiges Element des neuen Ehrechts war auch das Namensrecht. Das Gesetz erteilte der selbstverständlichen jahrhundertealten Tradition, nach der der Name des Mannes automatisch der gemeinsame Familienname wurde, eine Absage. Verlobten war es nunmehr möglich, bei der Eheschließung entweder den Namen des Mannes oder den der Frau zum gemeinsamen Familiennamen und dann auch zum Nachnamen ihrer künftigen Kinder zu wählen. Der Ehepartner, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wurde, konnte seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen.

Obwohl diese neue Regelung ohne Zweifel gegenüber der alten wesentliche Fortschritte enthält, waren die Vorstellungen des djb weitergehend. Der Handlungsbedarf wurde als so gravierend eingeschätzt, dass im Dezember 1971 ein Schreiben an alle Bundestagsabgeordneten versandt wurde. Zwar begrüßte der Juristinnenbund, dass die Bundesregierung mit dem Ersten Ehrechtsreformgesetz auch das Namensrecht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechend ändern wolle. Ohne Zweifel stelle die Einführung des gemeinsamen Familiennamens in formaler Hinsicht die volle Gleichberechtigung der Verlobten bei der Namensbestimmung her.

Und weiter heißt es: „Der Juristinnenbund möchte jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass auch diese Regelung in einer nicht unbedeutlichen Zahl von Fällen zu einer Benachteiligung der Frau führt. Diese Benachteiligung liegt nicht etwa auf dem Gebiet des Familienrechts, sondern zeigt sich bei der Berufsausübung und auch im Gesamtbereich des öffentlichen Lebens. Die bisherige Regelung, dass eine Frau mit der Ehe-

schließung ihren bis dahin geführten Namen verliert, wird in aller Regel auch nach der beabsichtigten Änderung (...) fortbestehen. Der Verlust des Namens, unter dem eine Lebensstellung erworben sein kann, trifft insbesondere Frauen, die in höherem Lebensalter heiraten, oder nach dem Tod des Mannes oder einer Scheidung wieder heiraten. Es trifft sie einmal wirtschaftlich, sofern sie nicht als Kauffrau ihren Namen als Firmennamen (...) weiter führen können, oder als Künstlerin oder Schriftstellerin auf die Fortführung ihres Namens als Pseudonym ausweichen können. Als Beispiel führen wir die Rechtsanwältin, die Ärztin, die Architektin, die Wissenschaftlerin an. Unter ihrem Namen haben sie sich einen „good will“ erworben, der für sie einen echten wirtschaftlichen Wert darstellt. (...) Für die berufstätige Ehefrau wird es in Anbetracht der langen Tradition, nach der der Männename Familienname ist, schwer sein durchzusetzen, dass ihr Mädchenname gemeinsamer Familienname wird. (...).“ in dem Schreiben findet sich auch der Hinweis, hier handele es sich keineswegs nur um das Problem einer kleinen Gruppe. In unterschiedlichem Maße sei es ein Problem jeder berufstätigen Frau. Abgesehen davon hätte auch eine kleine Gruppe Anspruch darauf, dass ihr freie Entfaltung der Persönlichkeit und Chancengleichheit gesichert würden.

Der djb beließ es keineswegs bei seiner Kritik. Vielmehr wurden den Abgeordneten zwei Möglichkeiten dargestellt, um die Benachteiligungen zu vermeiden: zum einen könnte der Ehefrau als weitere Wahlmöglichkeit freigestellt werden, ihren Mädchennamen nach der Eheschließung weiter zu führen. Eine Alternative sei die Einführung eines Berufsnamens. Diese Vorschläge fanden jedoch im Gesetzgebungsverfahren keinen Niederschlag. Erst zwanzig Jahre später (1991) wurde die Gleichberechtigung der Frau auf namensrechtlichem Gebiet durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchgesetzt.

In den 70er Jahren wandte sich der djb auch wieder verstärkt steuerrechtlichen Fragen zu. Das vom Bundesverfassungsgericht 1957 angesprochene Modell des Splittings war vom Gesetzgeber in einer Form realisiert worden, die wegen der völlig unausgewogenen Entlastungswirkungen großen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen musste. Das Modell begünstigt insbesondere Alleinverdiener mit hohem Einkommen, unabhängig vom Vorhandensein von Kindern, und war schon 1961 von Erna Scheffler als verfassungswidrig bezeichnet worden. Hier galt es, die Forderung nach Individualbesteuerung ohne Rücksicht auf den Familienstand und auf Abschaffung des Ehegattensplittings wieder aufzunehmen. Zum anderen war es ein Anliegen des djb, auf die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten hinzuwirken, die durch die Erwerbstätigkeit beider oder des allein erziehenden Elternteils bedingt sind. Beides schlug das Mitglied Annemarie Mennel in seinem steuerrechtlichen Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag in Hamburg vor. 1975 ergab sich für den djb die Gelegenheit, in einem Verfahren des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten der Kinderbetreuung Berufstätiger Stellung zu nehmen. Leider wurden die Argumente des Verbandes nicht aufgegriffen. Das Bundesverfassungsgericht ordnete in seiner Entscheidung von 1977 Aufwendungen für Pflege und Erziehung der Kinder

dem Bereich der privaten Lebensführung zu. Das Thema des Ehegattensplittings und der mittelbar diskriminierenden Wirkungen des Steuerrechts beschäftigt den Verband bis heute.

Ohne Zweifel waren die Jahre zwischen 1969 und 1975 Zeiten des frauenpolitischen Aufbruchs. Die Neue Frauenbewegung war unverkennbar zu einer breiten gesellschaftlichen Bewegung geworden. Im März 1972 fand die erste Bundesfrauenkonferenz in Frankfurt statt. Aktivistinnen schufen eigene Strukturen und Medien, um ihre Ideen zu verbreiten. Sie drehten Frauenfilme und gründeten Frauenverlage, in denen feministische Literatur veröffentlicht wurde. Zwei große Frauenzeitungen etablierten sich, von denen eine bis heute Bestand hat (EMMA). Aber es erfolgte auch eine vorsichtige Annäherung an etablierte Frauenverbände. So kam es 1974 in der Evangelischen Akademie in Loccum zu einer Begegnung von Mitgliedern der Neuen Frauenbewegung und Vertreterinnen des Deutschen Frauenrates.

Als Reaktion auf den starken frauenpolitischen Druck beschloss im November 1973 der Bundestag die Einsetzung einer Enquete-Kommission zum Thema „Frau und Gesellschaft“. Diese nahm im Juni 1974 ihre Arbeit auf, um entsprechend des parlamentarischen Auftrags „Entscheidungen vorzubereiten, die zur Verwirklichung der vollen rechtlichen und sozialen Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft führen sollen.“ Schon bald zeigte sich die Komplexität der Aufgabe. Zum Ende der Legislaturperiode im November 1976 war lediglich die Vorlage eines Zwischenberichtes möglich, der jedoch vier „Bereiche der Benachteiligung“ von Frauen ausmachte: die Kommission sah besondere Defizite im Beruf (Entlohnung, Aufstiegschancen und Vereinbarkeit mit Familienaufgaben), in der Bildung (Erziehungsziele, Motivation und Weiterbildung), im System der sozialen Sicherung (keine eigenständige Absicherung) und im Hinblick auf die politische Repräsentation von Frauen (Mitgliedschaft in Partei und Parlamenten). Lösungsvorschläge konnte der Zwischenbericht allenfalls andeuten, so dass es nicht verwundert, dass der Bundestag im Mai 1977 beschloss, auch für die achte Legislaturperiode eine weitere Enquetekommission „Frau und Gesellschaft“ einzurichten. Wieder einmal zeigte sich, dass eine vollständige Gleichstellung der Frau nicht mit einem Federstrich herzustellen war; vielmehr war (und ist) die Diskriminierung eng mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen verwoben und verlangt(e) neben politischer Überzeugungsarbeit mühsame und detailreiche Facharbeit, auch und gerade auf dem Gebiet des Rechts. Damit zeigte sich auch in dieser Reformperiode die Notwendigkeit eines Frauenverbandes, der mit ausgewiesener juristischer und ökonomischer Expertise diese Facharbeit einfordern und bereichern kann.

In den drei Amtsperioden von Helga-Christa Partikel fanden tief greifende Reformen zu Gunsten einer besseren Gleichstellung von Frauen statt. Paradigmenwechsel wurden eingeleitet, wichtige Weichen gestellt, vieles wurde zumindest angestoßen. Dabei wurde der djb seiner wichtigen Rolle gerecht. Er erwies sich als hoch kompetenter und engagierter Verband, der in seinen Stellungnahmen, das zeigt die Rechtsentwicklung, vielfach seiner Zeit voraus war. Dabei kommt den Fachkommissionen des djb besondere Relevanz zu. Aber ein solcher Erfolg ist auch und

nicht zuletzt ein Verdienst seiner Vorsitzenden. Denn ein Verband kann die vorhandenen Kompetenzen nur nutzen, wenn er nach innen gut organisiert ist und nach außen strategisch geschickt agiert. Es braucht eine Vorsitzende, die es einerseits versteht, ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder zu binden und zu motivieren, und die andererseits Menschen in wichtigen politischen und gesellschaftlichen Funktionen zu überzeugen weiß.

Helga-Christa Partikel hat dabei sicherlich von ihren Erfahrungen in der Ministerialverwaltung – die ja eine politiknahe Administration ist – profitieren können. Sie wusste um die langen Wege, die es braucht, bis eine politische Idee Niederschlag in einer gesetzlichen Regelung findet. Von der ersten Vorlage an die Hausspitze, über die Auseinandersetzung mit anderen Ressorts hin zur Formulierung eines Referentenentwurfs, der in einer ministeriellen Anhörung Bestand haben muss, bis er endlich vom Kabinett gebilligt als Regierungsentwurf dem Parlament vorgelegt werden kann, gilt es nicht nur zahlreiche rechtliche Fragen zu klären; bereits auf dieser Ebene und in dieser Phase müssen erhebliche Widerstände überwunden und Kompromisslösungen gefunden werden. Dies ist nicht möglich ohne politisches Verständnis und einen klaren Blick für das Machbare. Für den djb war es großes Glück, dass Helga-Christa Partikel bereit war, Ihre Fähigkeiten und Erfahrungen sechs Jahre lang in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende für den Verband einzubringen.

Eine sehr launige Bemerkung hat Helga-Christa Partikel einmal, es war auf der 28. Arbeitstagung des Verbands im September 1989 in Düsseldorf, über die Präsidentinnen des djb gemacht, sie sagte sinngemäß: „Die Präsidentinnen des djb sind wie die Perlen einer Kette. Jede ist anders, aber jede ist schön.“ Helga-Christa Partikel ist sicherlich eine besondere Perle in der Ahnenreihe der Präsidentinnen.

#### Claudia Zimmermann-Schwartz

### Senatorin a.D. und Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

#### 1. Vorsitzende des djb von 1977 bis 1981



▲ Foto: djb

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, geboren 1932 in Hamburg, studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Freiburg. Zunächst Arbeit als Rechtsanwältin in Freiburg. Von 1960 bis 1991 war Richterin in Hamburg. Sie wurde 1984 – als erste Frau – Vorsitzende eines Familiensenats am Hanseatischen Oberlandesgericht und lehrte Familien- und Erbrecht an der Universität Hamburg, bevor sie 1991 in die Politik wechselte. Von 1991 bis 1994 Justizsenatorin**

in Hamburg, von 1994 bis 1997 Justizsenatorin in Berlin. 1997 Rückkehr als Senatorin nach Hamburg. Seit 2002 Rechtsanwältin in Berlin.

Als 1. Vorsitzende zog Frau Peschel-Gutzeit nicht nur mehrfach vor das Bundesverfassungsgericht. Auch Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der seit 1994 die staatliche Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern feststellt, trägt ihre Handschrift ebenso wie die „Lex Peschel“, die es Beamtinnen und Richterinnen seit 1968 ermöglicht, aus familiären Gründen Teilzeit zu arbeiten oder Familienurlaub zu nehmen.

Seit 1956 Mitglied des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb). Von 1973 bis 1981 Vorstandsmitglied, ab 1975 1. Vorsitzende. Seit 2008 Ehrenpräsidentin des djb.

Seit 2004 trägt sie das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Dem djb gehöre ich seit 1956 an, zum Vorstand habe ich von 1973 bis 1981 gehört, davon ab 1975 als 2. und ab 1977 als 1. Vorsitzende. Seit einigen Jahren bin ich Ehrenvorsitzende des djb, worauf ich sehr stolz bin. Zählt man die Jahre meiner Mitgliedschaft zusammen, kommt man auf 62, ich habe also die diamantene Hochzeit mit dem djb bereits überschritten und warte nun auf die eiserne Hochzeit.

Am 10. Juni 1977 wurde ich auf der Mitgliederversammlung in Mainz zur 1. Vorsitzenden (wie das damals noch hieß, eine Präsidentin gab es noch nicht) gewählt. Meine 2. Vorsitzende war Dr. Gisela Wild, Rechtsanwältin aus Hamburg.

#### A. Arbeitsbedingungen

Bevor ich über den Inhalt und die Folge meiner vierjährigen Vorsitzentätigkeit berichte, muss ein Blick in die damaligen Arbeitsbedingungen geworfen werden:

#### I. Kassenlage

Im Juni 1977 befand sich der djb in einer finanziell prekären Situation. Bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,- DM bestanden Rück- bzw. Außenstände aus Mitgliederbeiträgen in Höhe von mehr als 13.000,- DM, was so viel bedeutete, dass fast 450 Jahresbeiträge offenstanden. War schon der Jahresbeitrag geradezu minimal, waren die Außenstände natürlich überhaupt nicht zu ertragen. Denn die Gesamtsituation bedeutete, dass der djb seine vielfältigen, gerade in jener Zeit explosionsartig ansteigenden Aufgaben mit geringsten finanziellen Mitteln erfüllen musste. Selbstverständlich beschloss daher der neu zusammengestellte Vorstand sofort, den Mitgliedsbeitrag auf der nächsten Mitgliederversammlung (1979, der djb tagt nur alle zwei Jahre) von der Mitgliederversammlung erhöhen zu lassen und er schlug deshalb vor, den Mitgliedsbeitrag auf 60,- DM zu verdoppeln. Im Vereinsleben gehören Forderungen nach Beitragserhöhungen stets zu den prickelndsten Erlebnissen, es wird um jede DM, oder heute um jeden Euro gerungen. Aber es gibt auch andere Stimmen, und so war es auf der Mitgliederversammlung 1979: Eine Landgerichtsdirektorin erhob sich und wies die anwesenden Kolleginnen darauf hin, dass viele von ihnen in anderen Vereinen Mitglied seien, die viel höhere Beiträge verlangten und auch erhalten und so schlug diese Kollegin, es war Alice Prausnitz, vor, den Mitgliedsbeitrag auf jährlich 100,- DM zu erhöhen. Zur

größten Verblüffung des Vorstands, aber auch vieler Anwesender, ging dieser Antrag bei erster Abstimmung durch, damit war eine Erhöhung von 30,- DM auf 100,- DM beschlossen! Die anschließende Korrespondenz mit den Mitgliedern, die nicht auf der Tagung anwesend gewesen waren, will ich nicht beschreiben, sie ist abendfüllend. Aber das Ergebnis zählt auch hier und so konnten wir ab 1980 mit einigermaßen vernünftigen finanziellen Mitteln rechnen, die wir für unsere Arbeit wirklich brauchten.

## ***II. Mitgliederorganisation***

Denn als ich im Juni 1977 von meiner Vorgängerin, meiner hochgeschätzten Kollegin Justizrätin Dr. Renate Lenz-Fuchs, den djb übernahm, sah das wie folgt aus: Dr. Lenz-Fuchs kam mit einem flotten Sportwagen vorgefahren, öffnete den Kofferraum, übergab mir zwei Holzkästen mit Karteikarten und fügte mit charmantem Lächeln hinzu: So, Lore Maria, das ist der djb. Dies bedeutete so viel, dass die gesamten Mitgliedsunterlagen auf Karteikarten geführt wurden, und diese Karteikarten passten in zwei Karteikästen. Es gab keine Geschäftsstelle, die jeweilige 1. Vorsitzende musste die gesamte Organisation der Vereinsleitung selbst und auf eigene Kosten einrichten und durchführen. So geschah es auch bei mir: Ich bat eine Protokollführerin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, wo ich seinerzeit als Richterin tätig war, künftig für mich für den djb zu schreiben. Damit es aber um Gottes Willen keine Kollision mit ihren Arbeitszeiten und etwa auch mit dem Material, das sie verbrauchte, kam, richtete ich ihr in ihrer Privatwohnung einen Schreibtisch ein, der nach einem gänzlich anderen System arbeitete als die gerichtlichen Schreibautomaten, beim Papier kaufte ich gänzlich andere Wasserzeichen als die, die bei Gericht verwendet wurden, um nur ja keinen Verdacht aufkommen zu lassen. Dies alles geschah, wie gesagt, auf eigene Kosten.

Schnell wurde deutlich, dass der djb so nicht mehr geführt werden konnte und so sorgte ich dafür, dass die gesamte Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung einer EDV-Firma übergeben wurde, Firma Interservice, die von da ab den Mitgliederbestand aufnahm, organisierte und auch EDV mäßig erfasste. Diese Arbeit nahm, wie leicht vorstellbar ist, Monate und Monate in Anspruch, schließlich aber war im Jahr 1978 die Arbeit geschafft und wir konnten auf ein ganz gut funktionierendes EDV-System zurückgreifen. Auch die nächsten zehn Jahre blieb der djb ohne eigene Geschäftsstelle, also ohne professionelle Organisation. Erst im Jahr 1986, nach meiner Amtszeit, wurde in Bonn versuchsweise eine Geschäftsstelle mit einer Schreibkraft, die dreimal in der Woche für einen halben Tag kam, eingerichtet, die Geschäftsführung übernahm eine gerade pensionierte, von mir hochgeschätzte Kollegin, Dr. Hertha Engelbrecht, selbstverständlich kostenlos.

## ***III. Untergruppen, Past President***

In meiner Amtszeit fielen auch weitere organisatorische bzw. technische Veränderungen: So wurde der Name unseres Vereins von „Juristinnenbund e.V.“ in „Deutscher Juristinnenbund e.V.“ umgeändert. Seit 1979 wurden regionale Untergruppen zugelassen und entsprechend gebildet, die erste in Hamburg im Jahre 1979. Es folgten in meiner Amtszeit Untergruppen in Nordrhein-Westfalen, in München und in Berlin. Und auf

meinen Vorschlag wurde die Figur der Past President in der Satzung eingeführt, was bedeutete, dass auf der Mitgliederversammlung im September 1981 in Stuttgart die Satzung dahin geändert wurde, dass die scheidende 1. Vorsitzende für die ihr nachfolgende Amtszeit, also für zwei Jahre, als Past President dem Vorstand angehörte, und zwar mit Sitz, aber ohne Stimme. Mit dieser Änderung wollten wir erreichen, dass die Kenntnisse und Erfahrungen der scheidenden Vorsitzenden dem neuen Vorstand erhalten blieben bzw. abgerufen werden konnten. Diese Entscheidung hat sich seither sehr bewährt.

## ***IV. Dokumentation der Geschichte des djb***

In den 1970er Jahren wurde immer deutlicher, dass die Geschichte des djb nirgends dokumentiert war. Dies ist zwar bei Frauenvereinen nicht selten, macht die Sache aber nicht besser. Denn das, was nicht dokumentiert ist, geht nun einmal in der Erinnerung und schließlich auch im Bewusstsein verloren. Wer weiß denn schon, dass der erste Deutsche Juristinnen-Verein (DJV) bereits 1914 gegründet wurde? Wer weiß denn, dass der djb seit seiner Neugründung im Jahre 1948 nunmehr 70 Jahre besteht? Und wer die führenden Persönlichkeiten der ersten Wahlperioden seit 1948 waren, wer Ehrenvorsitzende oder heute Ehrenpräsidentin ist?

Dies alles wohlbedenkend, habe ich in meiner Amtszeit mit der bereits erwähnten Landgerichtsdirektorin, Alice Prausnitz, vom Landgericht Hamburg vereinbart, dass diese sich daran macht, die Geschichte des djb und seiner Vorgängerinstitution so weit wie möglich zu recherchieren und zu dokumentieren. In der Alice Prausnitz üblichen Art hat sie dies zwar wunderbar und sehr sorgfältig gemacht, ihr Name erscheint aber als Herausgeberin oder auch nur Autorin an keiner Stelle. Das Ergebnis ist eine Veröffentlichung unter dem Titel „Juristinnen in Deutschland, eine Dokumentation von 1900 bis 1984“ und als Herausgeberin erscheint der djb. Das Ganze erschien im Schweizer Verlag München im Jahre 1984. Aus dieser wirklich lebenswerten Dokumentation wird sehr schnell deutlich, welch Schicksal Juristinnen in Deutschland seit dem Jahre 1900 genommen haben, wie sich ihr Berufsverbot im Nationalsozialistischen Regime ausgenommen hat und wie es den Juristinnen in Deutschland seit 1948 ergangen ist. Angereichert ist diese Dokumentation durch drei Lebensbilder, betreffend Marie-Elisabeth Lüders, Elisabeth Selbert und Elisabeth Schwarzhaupt. Ganz besonders aufschlussreich sind die diversen Originalanlagen, die ausweisen, mit welchen Berufsbehinderungen Juristinnen in Deutschland seit Beginn des 20. Jahrhunderts leben mussten, um z. B. auch nur ihre Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu erreichen oder ihre Zulassung zur Rechtspflege, alles dies wertvolle Dokumente, die ohne die Arbeit der Kollegin Prausnitz mit Sicherheit verlorengegangen wären. Mit großem Engagement habe ich Alice Prausnitz bei dieser Arbeit unterstützt.

## ***V. Zusammenarbeit mit Verbänden***

Der djb hat sich zu allen Zeiten bemüht, mit anderen Verbänden zusammenzuarbeiten, die die Interessen des djb ganz oder teilweise mit abdeckten bzw. die Themen bearbeiteten, die auch für den djb wichtig waren. In diesem Zusammenhang bin ich

im Jahr 1977 an der Gründung des Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. (Deutsche Liga) beteiligt gewesen und habe in meiner Funktion als 1. Vorsitzende den Beitritt des djb als Mitglied zur Deutschen Liga erklärt. Die Deutsche Liga versteht sich als Lobby für Kinder, das heißt sie richtet ihre gesamte außerordentlich wertvolle Arbeit darauf, die Lebensbedingungen und Situationen für Kinder zu verbessern, zu stabilisieren, und zwar auf allen Gebieten, sei es auf pädagogischem, sei es auf juristischem Gebiet oder auf anderen für Kinder relevanten Gebieten. Der Umstand, dass der djb zu den ersten Mitgliedern dieser Deutschen Liga gehört (inzwischen gehören der Deutschen Liga einige 100 Vereine und Verbände und einige 100 natürliche Mitglieder an, darunter 173 Lyons Clubs), wird immer wieder lobend erwähnt und war auch in der Sache notwendig. Denn die Ideologie der Deutschen Liga konnte in den ersten Jahren ihres Bestehens dahin gekennzeichnet werden, dass man versuchte, ein Mutter-Kind-Ideal durchzusetzen: Das Kind gehört zur Mutter und nur da kann das Kind gedeihen. Dem bin ich schon bei Gründung der Deutschen Liga für das Kind entgegengetreten und habe mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die alleinige Mutter-Kind-Versorgung stets auf Kosten der Mütter geht, die unter Umständen dadurch eine schon bestehende Existenz verlieren oder aber eine solche gar nicht gründen können. Uns nachfolgend sind sodann weitere Berufsverbände von Frauen beigetreten, u.a. der Deutsche Ärztinnenbund e.V. (DÄB) und der Deutsche Akademikerinnenbund (DAB). Diese von Anfang an eingebrachte Intervention gegen eine allzu einseitige Mutter-Kind-Gewichtung hat auch Früchte getragen: Seit etwa 20 Jahren ist die Zielrichtung der Deutschen Liga für das Kind erweitert worden und bezieht jetzt insbesondere auch Betreuung durch Dritte und durch Väter ausdrücklich mit ein. Der Beitritt des djb zur Deutschen Liga und die dortige Mitarbeit des djb (außer mir ist eine weitere Kollegin, ebenfalls ein djb-Mitglied, dort im Vorstand) macht exemplarisch deutlich, wie wichtig es ist, auch bei anderen Vereinigungen mitzuwirken und das juristische Wissen einzubringen, um unter Umständen allzu enge oder (Fehl-) Entwicklungen zu vermeiden.

## B. Sacharbeit

Aber das absolut Entscheidende in meiner Amtszeit als 1. Vorsitzende und in meiner Mitgliedschaft im djb ist natürlich die fachliche Arbeit. Die fachliche Arbeit wird im djb vor allen Dingen und ganz vorwiegend in Fachkommissionen geleistet, welche sich mit den jeweils anstehenden, vor allem oft politischen Anforderungen intensiv beschäftigen und eigene Vorschläge erarbeiten. So bin ich während meiner Mitgliedschaft im djb Mitglied in den Kommissionen Beamtenrecht, Familienrecht, Rentenrecht, Steuerrecht, Jugendhilferecht gewesen, vorgesessen habe ich den Kommissionen Familienrecht insgesamt fast 20 Jahre, für kürzere Zeit den Kommissionen Rentenrecht und Steuerrecht und außerdem der Kommission Jugendhilferecht.

### I. Familienrecht

Das Schwergewicht meiner Arbeit lag und liegt bis heute im Familienrecht. Ab 1973 war ich Mitglied der Familienrechts-

kommission, die zur Einführung und Durchsetzung des neuen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts gebildet war. Bei der Entwicklung dieses am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen ersten Ehe-rechtsreformgesetzes<sup>1</sup> hatte der djb ganz entscheidend mitgewirkt. Das galt insbesondere für die Neuregelung des Unterhaltsrechts. 1967 berief der Vorstand des djb einen Familienrechtsausschuss, dem ich angehörte und der die Aufgabe hatte, die Arbeit der sogenannten staatlichen Ehrechtskommission, die 1967 vom Deutschen Bundestag gefordert worden war, zu begleiten. Das geschah in der Weise, dass der djb insbesondere eigene Vorschläge zur Neuordnung des Unterhaltsrechts erarbeitete, die auf einer Tagung in Travemünde im Jahre 1969 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurden, obwohl die Meinungen zu den vorgetragenen Thesen außerordentlich kontrovers waren. Die Kommission fasste die gesamte Konzeption des neuen Unterhaltsrechts in Thesen zusammen, die von der Arbeitstagung in Travemünde im Sommer 1969 beschlossen wurde.

Im Jahre 1971 gründete der djb eine neue Familienrechtskommission, der neben vielen anderen Mitgliedern ich selbst auch angehörte. Aufgabe dieser Kommission war es, Vorschläge zu der seit Jahren anhaltenden Diskussion um das neue Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht zu erarbeiten und einzubringen. Dabei ist der djb sehr kritisch vorgegangen. So hat er z. B. die Einführung eines sogenannten Aufstockungsunterhaltes abgelehnt mit der Begründung, die Absicht, den während der Ehe erworbenen Lebensstandard nach einer Scheidung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, sei nicht haltbar.

Mit Inkrafttreten des neuen Ehescheidungs- und Ehescheidungsfolgenrechts wurden bekanntlich die Neuregelungen vor dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerden angegriffen mit der Behauptung, die Neuregelung, insbesondere im Unterhaltsrecht, aber auch im Scheidungsrecht und allen voran im Versorgungsausgleichsrecht seien verfassungswidrig. Der djb hat in den mündlichen Verhandlungen aus November 1979 und Mai 1981, an denen ich als 1. Vorsitzende den djb vertreten habe, die neuen Regelungen verteidigt. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht die Reform von 1977 in seinen beiden Entscheidungen insgesamt für verfassungsgemäß erklärt und damit auch den Überlegungen des djb entsprochen. Hervorgehoben hatte ich für den djb, dass der Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwar insgesamt als verfassungsgemäß angesehen werden könne, jedoch komme bei ihm, aber auch nur bei ihm, anders als bei den üblichen Unterhaltsstatbeständen, eine zeitliche Begrenzung in Betracht. Weiter hatte ich darauf hingewiesen, dass der neu geschaffene Verwirkungsgrund § 1579 BGB zwar insgesamt notwendig sein möge, dass es aber nicht angängig sei, einer Ehefrau, die gemeinsame Kinder versorge, wegen eigenen Fehlverhaltens den Unterhalt gänzlich zu versagen. Dies sei mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und deswegen verfassungswidrig. Beiden Überlegungen ist das Bundesverfassungsgericht gefolgt.

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976, BGBl. I, S. 1421.

Meine Amtszeit, die wie ausgeführt im Juni 1977 begann, fällt fast zusammen mit dem Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes am 1. Juli 1977. Es zeigte sich rasch, dass an der „Unterhaltsfront“ keine Ruhe einkehrte, viele unterhaltsverpflichtete Ehemänner waren nicht bereit, die neuen Unterhaltsansprüche zu akzeptieren. Der djb hat deshalb im Oktober 1983 auf seiner Jahrestagung in Berlin zu dem Thema „Reform des Scheidungsfolgenrechts – Reform der Reform zu Lasten der Frauen?“ festgestellt, eine nun geforderte Verkürzung der Unterhaltsansprüche des sozial schwächeren Teils, also fast stets der Frau, sei ungerecht, unsozial und, soweit es die betroffenen Kinder angehe, verfassungswidrig. Dieses Referat habe ich gehalten. Im Blick auf die erkennbar kommende Reform des Unterhaltsrechts beschloss die Mitgliederversammlung erneut die Einsetzung einer Familienrechtskommission, deren Leitung mir übertragen wurde.

Aber die Arbeit der Familienrechtskommission beschränkte sich nicht auf das neue Scheidungsrecht und das Scheidungsfolgenrecht. Den Schwerpunkt bildete die geplante Reform des Rechts der elterlichen Sorge. Hierzu lagen drei Entwürfe der Bundesregierung aus den Jahren 1973 und 1974 vor, zu welchen der djb Stellung nehmen sollte. Die 1975 neu gegründete Familienrechtskommission unter meinem Vorsitz erarbeitete in zweijähriger Arbeit einen vollständigen eigenen Gegenentwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge. Dieses Ergebnis kleidete die Familienrechtskommission in die Form eines vollständig durchformulierten und begründeten Gesetzentwurfs, weil sie zu der Auffassung gelangte, dass durch die Umsetzung ihrer Ideen, Überzeugungen und Vorschläge in Gesetzesnormen nicht nur deren praktische Durchführbarkeit erprobt, sondern außerdem ein Instrument geschaffen werden könne, das in der rechtspolitischen Diskussion direkt, also ohne Transformation, verwendet werden könne. Nachdem die Kommission diesen eigenen Entwurf im Juni 1977 den Mitgliedern auf der Arbeitstagung in Mainz vorgestellt hatte und breite Zustimmung gefunden hatte, veröffentlichte der djb diesen Entwurf im Giesecking Verlag unter dem Titel „Neues elterliches Sorgerecht: Alternativ-Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge mit Begründung und Stellungnahmen“ herausgegeben von der Familienrechtskommission des djb. Der Vorstand hat diesen Alternativentwurf den dafür infrage kommenden politischen Gremien, Regierungsstellen und Einzelpersonen übersandt.

Der Deutsche Bundestag hatte im Frühjahr 1977 beschlossen, den Entwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge dem Rechtsausschuss zu überweisen. Unser eigener Entwurf zur Neuregelung stellte eine Alternative, insbesondere zu dem Fraktionenentwurf der SPD und FDP, dar. Am 12. September 1977, so hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beschlossen, sollte eine Sachverständigenanhörung durchgeführt werden, in welcher 12 Sachverständige zu Problemen der Neuregelung gehört werden sollten. Seit Monaten hatten wir uns darum bemüht, zu diesem Hearing hinzugeladen zu werden, jedoch zunächst erfolglos, u.a. deswegen, weil angeblich die Zahl der Sachverständigen nicht vergrößert werden könne. Auch der Hinweis von mir, dass unter den 12 geladenen Sachverständigen keine einzige Frau vertreten sei, führte zu keiner Änderung der Disposition. Deshalb

entschlossen sich meine 2. Vorsitzende, Gisela Wild, und ich, unseren Alternativentwurf unmittelbar nach seinem Erscheinen auf dem Buchmarkt, nämlich am 8. September 1977, vier Tage vor der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags, in einer Pressekonferenz in Bonn der Öffentlichkeit vorzustellen. So geschah es dann auch. Außer der gesamten Presse, den Vertretern der Rundfunkanstalten und diversen Politikern, erhielten auch die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und Familienausschusses Einladungen zu der Pressekonferenz. Kaum waren diese Einladungen verschickt, erhielten wir am Morgen des 2. September 1977 telefonisch eine Ladung zu der Sitzung des Rechtsausschusses am 12. September 1977. Trotzdem führten wir die für den 8. September 1977 angekündigte und geplante Pressekonferenz durch. Das Echo war sehr gut: Die Folge war, dass fast alle Tages- und Wochenzeitungen über unseren Alternativentwurf berichteten. Die Berichterstattung war ausnahmslos fair und sachlich richtig und vor allen Dingen ausgesprochen positiv und lobend.

Am 12. September 1977 fand sodann die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags statt, an welchem ich als 1. Vorsitzende unserer Vereinigung teilnahm. Die Anhörung begann morgens um 10:00 Uhr und dauerte bis 19.30 Uhr. Bei meiner Anhörung konnte ich mich auf unseren Alternativentwurf berufen, der sämtlichen Abgeordneten und Sachverständigen zugeleitet war und der während der Anhörung in ihren Händen lag. Das Ergebnis der Anhörung war, wie nicht anders zu erwarten, kontrovers. Aber es stellte sich heraus, dass allein der Umstand, dass wir als einziger Verband einen eigenen durchformulierten Gesetzentwurf erarbeitet und diesen auch veröffentlicht hatten, große Beachtung fand.

Eine kleine Szene ist mir in besonderer Erinnerung: Vorsitzender des Rechtsausschusses war ein Mitglied der CDU-Fraktion, nach meiner Erinnerung Herr Stark. Es ging bei der lebhaften Diskussion während der Anhörung vor allem darum, ob das neue elterliche Sorgerecht etwas sagen solle zu zulässigen und nicht zulässigen Erziehungsmitteln. Wir hatten uns in unserem Entwurf für ein Gewaltverbot entschieden und folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Gewalt darf nicht angewendet werden.“<sup>2</sup>*

Dieser Vorschlag wurde zum Teil mit Gelächter, zum Teil mit heller Empörung quittiert. Herr Stark sprach mich an mit folgenden Worten:

„Fräulein, haben Sie erst einmal Kinder, dann wissen Sie, dass man ohne gelegentliche Schläge Kinder nicht erziehen kann.“

Ich erwiederte:

*„Herr Vorsitzender, ich höre, Sie haben vier Kinder. In Höhe von drei Kindern können wir aufrechnen, denn ich habe drei Kinder. Gerade deswegen ist es meine Überzeugung, dass eine Erziehung ohne jegliche Gewaltanwendung, und zwar weder physische noch psychische Gewalt, auskommen kann und auskommen muss.“*

2 § 1626 Absatz 2 E BGB.

Ein erheblicher Anteil unserer Vorschläge ist sodann in das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge<sup>3</sup> aufgenommen worden, das vom Deutschen Bundestag im Jahre 1979 verabschiedet worden ist. Am 1. Januar 1980 ist das Gesetz in Kraft getreten. Apropos: Unser Vorschlag zum Gewaltverbot wurde zwar zunächst abgemildert, indem es in dem neuen Gesetz hieß, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen seien nicht zulässig. Aber das reine und absolute Gewaltverbot hat dennoch Eingang in das BGB gefunden, freilich erst Jahrzehnte später: Seit dem Jahre 2000 findet sich im BGB § 1631 Absatz 2 ein klares Gewaltverbot in der Erziehung. Es mussten also noch weitere 20 Jahre vergehen, bis die klare Abkehr von jeglicher Gewalt in der Erziehung Gesetz werden konnte.

Aber nicht nur in der Familienrechtskommission des djb habe ich mehr als 20 Jahre gewirkt und mitgewirkt, sondern in drei weiteren außerordentlich wichtigen Kommissionen, teilweise im Vorsitz, teilweise als Mitglied. Zu nennen sind die aus politischen, gesellschaftlichen und juristischen Gründen ebenso wichtigen Kommissionen wie die Familienrechtskommission: Rentenrechtskommission, Steuerrechtskommission und Jugendhilferechtskommission. Um mit Letzter zu beginnen:

## **II. Jugendhilferecht**

Im Oktober 1979 hat der djb eine Jugendhilferechtskommission ins Leben gerufen, es lagen seinerzeit Reformentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrats sowie diverser Organisationen und Träger der Jugendhilfe vor. Anlass war, dass das neue Recht der elterlichen Sorge in § 1666a BGB den Vorrang der Jugendhilfemaßnahmen vor einem Eingreifen des Gerichts geregelt hatte. Solche neueren, also modernen jugendhilferechtlichen Maßnahmen gab es aber nicht, es galt immer noch das alte Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 (JWG), das aus vielen Gründen inhaltlich überholt war.

Die soeben erwähnten Entwürfe wichen nicht nur inhaltlich stark voneinander ab, sie waren zum größeren Teil in einer nicht juristischen, weitgehend soziologischen Sprache verfasst, was nicht nur die Vergleichbarkeit erschwerte, sondern auch das juristische Verständnis.

Mir wurde der Vorsitz der Jugendhilferechtskommission übertragen. Wegen der erheblichen ideologischen und finanziellen Widerstände, die der Reform von vielen Seiten entgegengesetzt wurden, haben wir uns entschlossen, Teilentwürfe für die beiden großen Aufgabengebiete zu erarbeiten, deren Reform besonders dringlich erschien. Wir haben deshalb unsere Vorschläge aufgegliedert in Maßnahmen zur Hilfe und Förderung für die Familie und für Kinder in ihrer Familie (Jugendförderung) und solche für die Familie und die Minderjährigen, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden mussten (Jugendhilfe). Die alten Maßnahmen zur Jugendförderung gemäß §§ 5 und 6 JWG mussten unbedingt reformiert werden. Dies galt auch für die Maßnahmen für das außerhalb der Familie untergebrachte Kind. Denn die im JWG vorgesehene Fürsorgeerziehung war längst überholt, kein Jugendamt verlangte mehr Fürsorgeerziehung und kein Vormundschaftsgericht ordnete eine solche an.

Beide Teilentwürfe haben wir veröffentlicht, und zwar im Schweizer Verlag im Jahre 1985 und haben unsere Entwürfe nach entsprechender Billigung durch die Mitgliederversammlung des djb dem Deutschen Bundestag und dem Bundesministerium für Jugend, Frauen und Gesund (BMJFFG) in Bonn zugeleitet. Der djb ist sodann vom BMJFFG aufgefordert worden, sich zu dem seinerzeit in der Beratung befindlichen neuen Reformentwurf zu äußern, wobei wir auf unsere Buchentwürfe verweisen konnten.

Das Ringen war zäh und es dauerte alles sehr lange. Nach einer rund 30 Jahre währenden Diskussion um die Reform des Jugendhilferechts hat der Deutsche Bundestag im März 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verabschiedet. In dem schließlich Gesetz gewordenen Reformwerk sind zahlreiche Vorschläge der Jugendhilferechtskommission des djb übernommen worden. Insbesondere hat der djb darauf geachtet, dass die in § 1666a BGB geforderten Hilfsmaßnahmen durch das Jugendamt entsprechend ausgebaut wurden, damit die Priorität von Jugendhilfemaßnahmen gegenüber dem Eingreifen des Familiengerichts, seinerzeit noch Vormundschaftsgericht, auch wirklich in die Tat umgesetzt werden konnte. Alle diese Überlegungen sind eingeflossen in das seit 1990 geltende KJHG (jetzt SGB VIII).

## **III. Rentenrecht**

Soweit es die Rentenrechtskommission anging, war deren Aufgabe vor allen Dingen, die Hinterbliebenenversorgung neu zu ordnen. Ausgangspunkt für die Arbeit der Rentenrechtskommission seit 1978 war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, mit der das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert hatte, bis zum Ende des Jahres 1984 die unterschiedliche Behandlung des Witwers und der Witwe im Rentenversicherungsrecht zu beseitigen. Bereits im Juni 1977 hatte die Untergruppe Rentenrecht der Familienrechtskommission unter meinem Vorsitz entsprechende Forderungen aufgestellt: So haben wir gefordert, die Hinterbliebenenversorgung für Frauen sei durch eine eigenständige Sicherung der Familienfrau bzw. des nicht erwerbstätigen Haushaltführers zu ersetzen. In den Kreis der versicherungspflichtigen Tätigkeiten sei die hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit der Hausfrau bzw. des Haushaltführers einzubeziehen. Die Rentenversicherungsbeiträge für diese Tätigkeit seien von dem erwerbstätigen Ehepartner bzw. von demjenigen zu entrichten, dessen Haushalt geführt wird. Außerdem haben wir bereits im Jahre 1977 gefordert, dass bei der Berechnung der Rente Zeiten der Kindererziehung bis zu drei Jahren bei einem Kind, bis zu sechs Jahren bei zwei Kindern, bis zu neun Jahren bei drei Kindern und bis zu 12 Jahren bei vier und mehr Kindern zu berücksichtigen seien.

Die im Anschluss gegründete Rentenkommission, der ich ebenfalls angehört habe, stellte auf der Jahrestagung im Oktober 1979 umfangreiche Vorschläge zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung vor. Unsere Überlegungen sind in mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingegangen.

<sup>3</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979, BGBl. I, S. 1061.

Bekanntlich sind in der Folgezeit Kindererziehungszeiten als rentenhöhend anerkannt worden und entsprechend im Rentenrecht verankert worden.

#### **IV. Steuerrecht**

Schließlich ist unsere Steuerrechtskommission zu erwähnen, deren Vorsitz mir auch zeitweilig übertragen war und der ich über Jahre angehört habe. Diese Kommission tagte allein in den Jahren 1978 bis 1981 15 Mal, sie beschäftigte sich einerseits mit der Frage der verfassungsgemäßen Ehegattenbesteuerung, andererseits mit dem der Verfassung und dem Wert der Kindererziehung gerecht werdenden Kinderlastenausgleich. Dabei haben wir uns mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Ehegattensplitting zugunsten einer Individualbesteuerung mit Kinderradditiven aufzugeben sei, hilfsweise ob das Ehegattensplitting auf die Besteuerung von alleinerziehenden Eltern mit Kindern auszudehnen sei. Festzuhalten bleibt, dass der djb bereits seit den 1970er Jahren sich für die Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten einer Individualbesteuerung ausgesprochen hat.

#### **C. Fazit**

Alles in allem war meine achtjährige Tätigkeit im Vorstand des djb, davon vier Jahre als 1. Vorsitzende, von großen gesellschaftspolitischen Reformen geprägt, zu denen der djb jeweils Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu machen hatte. Diese Vorschläge haben wir in intensiver Kommissionsarbeit erarbeitet, wir haben sie anschließend in wirksamer Weise der Öffentlichkeit vorgestellt und so mit dafür gesorgt, dass insbesondere die Belange und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mehr und anders berücksichtigt wurden, als das in vielen Vorschlägen des Parlaments und der Bundesregierung vorgesehen war. Die während meiner Amtszeit als 2. Vorsitzende tätige Kollegin und Freundin Dr. Gisela Wild aus Hamburg hat bei meiner Verabschiedung als 1. Vorsitzende in einer Laudatio meine Tätigkeit so zusammengefasst:

*„Frau Peschel-Gutzeit hat den Juristinnenbund zu einem Verein gemacht, der den Anspruch erhebt, Mitsprache zu führen in Legislative und Judikative, in dem seine Leistung gehört und berücksichtigt wird, und das ist erreicht.“*

Macht man sich klar, dass wir, wie erwähnt, während meiner Amtszeit als 1. Vorsitzende keine Geschäftsstelle hatten mit der Folge, dass ich wirklich alles allein machen musste, angefangen von Referaten und Auftritten für den djb vor den verschiedensten Gremien und Medien, bis hin zum Etikettieren, Adressenschreiben und Briefmarkenkleben, wird deutlich, welches Maß, um nicht zu sagen Übermaß an Arbeit seinerzeit mit der Funktion der 1. Vorsitzenden verbunden war. Diese Situation war einer der Gründe, weswegen ich nach vierjähriger Amtszeit als 1. Vorsitzende nicht noch einmal für dieses Amt angetreten bin, während ich die Kommissionsarbeit intensiv weitergeführt habe, insbesondere die Arbeit in der Familienrechtskommission bis 1991!

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit**

#### **Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Dr. Annelies Kohleiss 1. Vorsitzende des djb von 1981 bis 1983**



▲ Foto: djb

Dr. Annelies Kohleiss, geboren 1919 in Kaiserslautern, legte 1939 in Ludwigshafen ihr Abitur ab und studierte zunächst Nationalökonomie in Heidelberg, Wien und München. Nach ihrem Diplom 1943 Promotion an der Universität München zur Dr. rer. pol. Anschließend Jurastudium in Würzburg, 1946 das erste, 1949 das zweite juristische Staatsexamen in Heidelberg.

Sie wurde zunächst als Rechtsanwältin in Heidelberg tätig, 1951

Gerichtsassessorin in Stuttgart, am Landesversicherungsamt, dem Vorgänger des Landessozialgerichts, Baden-Württemberg. 1979 Beförderung zur Senatspräsidentin.

1973 Beitritt zum Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb). 1977 Wahl in den Bundesvorstand – zunächst als Mitglied des erweiterten Bundesvorstands bis 1981, von 1981 bis 1983 1. Vorsitzende. 1984 Gründung des Landesverbands Baden-Württemberg, dessen Leitung für die folgenden zehn Jahre. 1978 Gründung der Rentenkommission und jahrelanger Vorsitz.

Dr. Annelies Kohleiss starb 1995 in Rheinfelden/Baden.

Dr. Annelies Kohleiss wurde am 12. November 1919 in Kaiserslautern als Tochter des evangelischen Pfarrers Richard Bergmann und seiner Frau Setti geboren. Zusammen mit ihrem zwei Jahre jüngeren Bruder wuchs sie in einer liberalen und den aufkommenden Nationalsozialismus strikt ablehnenden Familie auf, was ihr späteres Denken und Handeln nachhaltig prägte. 1939 legte sie am Lyzeum in Ludwigshafen ihr Abitur ab und studierte zunächst Nationalökonomie in Heidelberg, Wien und München. Nach 6 Trimestern schloss sie dieses Studium mit dem Diplom ab und wurde 1943 durch Prof. Dr. Terhalle an der Universität München zum Dr. rer. pol. promoviert. Danach begann sie mit dem Jurastudium in Würzburg und legte 1946 das erste, 1949 das zweite Staatsexamen in Heidelberg ab. Sie war zunächst als Rechtsanwältin in Heidelberg tätig, heiratete 1950 den späteren Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg, Wolfgang Kohleiss, und folgte ihrem Ehemann nach Stuttgart. Dort wurde sie 1951 Gerichtsassessorin am Landesversicherungsamt, dem Vorgänger des Landessozialgerichts Baden-Württemberg. Bei ihrer Einstellung musste sie unterschreiben, dass sie ihren Platz einem „anstellungswürdigen“ (männlichen) Assessor freimachen würde. Immerhin führte ihre Heirat nicht, wie damals üblich, dazu, dass sie aus dem Dienst entlassen wurde. Bei ihrer Verbeamtung zwei Jahre später befasste sich dann sogar der Landtag von Baden-Württemberg mit der Frage, ob es eine Beamte im höheren Dienst geben darf, die bereits mit einem Beamten des höheren Dienstes verheiratet ist.

Frau Dr. Kohleiss wurde Richterin am Sozialgericht und das Sozialrecht und insbesondere das Rentenversicherungsrecht wurden ihre Berufung. Der eigenständigen Sicherung der Frau in der Rentenversicherung galt ihr besonderes Interesse, dem sie sich zeitlebens widmete.

Als Senatspräsidentin trat Annelies Kohleiss 1984 in den Ruhestand, setzte ihre vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten jedoch fort.

Bereits 1973 war sie in den djb eingetreten, 1977 wurde sie in den Bundesvorstand gewählt. Zunächst als Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes bis 1981, dann von 1981 bis 1983 als 1. Vorsitzende. 1984 gründete sie die Landesgruppe Baden-Württemberg und hat sie zehn Jahre lang geleitet.

Als anerkannte Expertin wurde Annelies Kohleiss 1977 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in die Sachverständigenkommission für die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen berufen. 1978 wurde dann die Rentenkommission des djb gegründet, der sie lange Jahre als Vorsitzende verbunden war.

Annelies Kohleiss nahm für den djb mehrfach als Sachverständige sowohl schriftlich als auch mündlich Stellung beim Bundesverfassungsgericht, so zur Höhe der Hinterbliebenenrente und zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Scheidungsrechts und des Versorgungsausgleichs zusammen mit Lore Maria Peschel-Gutzeit. Ihren Stellungnahmen folgte das Bundesverfassungsgericht mehrfach. So erklärte das Gericht 1981 die Regelung für verfassungswidrig, wonach unterschiedlich hohe Tabellenwerte und Ausbildungszeiten für Männer und Frauen für die ersten fünf Versicherungsjahre berücksichtigt werden. Ihrer Rechtsauffassung folgten die Richter auch beim vorgezogenen Altersruhegeld für Frauen vom vollendeten 60. Lebensjahr an und wiesen die Verfassungsbeschwerde eines Mannes gegen diese Regelung zurück.

Auch ihre Rechtsmeinung zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht wird im sog. Trümmerfrauenurteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1992 bestätigt.

Annelies Kohleiss wurde auf der im September 1981 erstmals in Stuttgart stattfindenden Tagung und Mitgliederversammlung mit überwältigender Mehrheit als Nachfolgerin von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit zur 1. Vorsitzenden gewählt. In ihrer Amtszeit gab der djb eine kritische Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts ab, durch das insbesondere die Nichtigerklärung einer Ehe und die Folgen der Nichtigkeitserklärung neu geregelt werden sollten. Der djb plädierte dafür, eine Erweiterung der Nichtigkeitsgründe um den der „Scheinehe“ zu prüfen. Hintergrund war die steigende Anzahl von Ehen, die nur geschlossen wurden, um einem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik zu verschaffen. Kritisch sah der djb u.a. auch die Folgen, die sich daraus ergeben, wenn ein Ehegatte eine neue Ehe eingeht, sein früherer Ehegatte für tot erklärt wurde, der für tot erklärte Ehegatte jedoch überlebt. Diese in der Nachkriegszeit häufig vorkommenden Fälle spielten jedoch nur noch vereinzelt eine Rolle.

Der djb nahm auch an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 8. Juni 1982 teil, wo es um die Frage ging, ob es mit der Verfassung vereinbar ist, dass nach geltendem Recht die elterliche Sorge nach Scheidung der Ehe

einem Elternteil allein zu übertragen ist, obwohl die Eltern sich einig sind, das Sorgerecht auch nach Scheitern der Ehe gemeinsam auszuüben. Die Regelung des § 1671 Abs.4 S.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wurde vom Bundesverfassungsgericht bekanntlich als verfassungswidrig erklärt.

Vom 21. Januar bis zum 6. Februar 1982 fand die Tagung der International Federation of Women Lawyers (FIDA) in Caracas statt, an der, wie in den vorangegangen Jahren, auch wieder mehrere Mitglieder des djb teilgenommen haben. Die Delegierte des djb, Dr. Christine Windbichler, hat in Caracas ein Referat über gesetzliche und tatsächliche Diskriminierungen in der Bundesrepublik gehalten.

Diskriminierung von Frauen war auch das Thema einer zweitägigen Anhörung im Bundestag am 21. und 22. Januar 1982. Es ging um die Frage, ob die Situation der Frau durch ein Antidiskriminierungsgesetz verbessert werden kann. Auch hier hat der djb – zusammen mit dem Deutschen Frauenrat e.V. – Stellung genommen. Bei dem Hearing äußerte sich das Mitglied des djb, Frau Dr. Dorothea Frandsen – insbesondere zu den „Medien-Frauen“ (die bei ARD und ZDF beschäftigten Frauen) und den Frauen im Hochschuldienst. Bei den Frauen im Hochschuldienst ging es insbesondere um das Missverhältnis zwischen männlichen und weiblichen ordentlichen Professoren: die Zahl der Frauen betrug hier drei Prozent.

Um Diskriminierung ging es auch auf dem Deutschen Juristentag (djt) vom 13. – 17. September 1982 in Nürnberg, auf dem Frau Prof. Dr. Marie Luise Hilger das Einführungsreferat zu dem Thema „Gleichberechtigung der Frau, Aufgaben und Schwierigkeiten“ hielt.

Auf der anschließenden Podiumsdiskussion wurde auch nach Wegen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt gesucht. Etwa durch ein Antidiskriminierungsgesetz und durch eine Veränderung der Strukturen der Arbeitswelt, wie dies Prof. Dr. Heide Pfarr forderte. Die von zwei Männern bezogene Gegenposition lautete kurz: wir brauchen kein Antidiskriminierungsgesetz, die Betriebsräten und Gewerkschaften zustehenden Möglichkeiten reichen aus. Und: „Diskriminierung findet nicht statt“....(!)

Zum traditionellen Empfang des djb während des dtj konnte eine sehr große Anzahl von Gästen begrüßt werden, darunter führende Vertreter\*innen von Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtssprechung und Wissenschaft, von Presse und Rundfunk. Auch waren eigens Mitglieder der kurz zuvor gegründeten Münchner Regionalgruppe angereist.

Neben der Regionalgruppe Südbayern/München gab es im Jahr 1983 auch die Neugründung der Gruppe in Berlin, deren 1. Vorsitzende Rechtsanwältin Ursula Raué wurde.

Nach der Tagung in Stuttgart 1981 war eine Kommission „Nichteheliche Lebensgemeinschaften“ eingerichtet worden, die sich einmal in Hamburg traf und einen Bericht ausarbeitete. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ weder verfassungs- noch sittenwidrig sei. Es bestünde auch grundsätzlich kein gesetzlicher Regelungsbedarf für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft, da Konflikte in dieser Lebensgemeinschaftsform nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu lösen seien. Die Kommission forderte jedoch ein

gesetzliches Legalvermächtnis für den oder die Partner\*in, der den oder die Erblasser\*in bis zu seinem oder ihrem Tod gepflegt und versorgt hat. Auch wurde in bestimmten Einzelfällen die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen gesehen, so bei der elterlichen Sorge von Kindern und bei bestimmten Erbfallkonstellationen.

Annelies Kohleiss engagierte sich auch im Deutschen Frauenrat e.V., dessen Vorstand sie von 1983 bis 1990 angehörte. Zusammen mit ihrer Tochter Claudia Kohleiss-Rottmann schrieb sie Artikel in den „Informationen für die Frau“, der Zeitschrift des Deutschen Frauenrats e.V. Jahrelang gehörte sie auch dem Rechtsausschuss der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland an und hat sich in der „Evangelischen Heimstiftung“ in Stuttgart engagiert.

1994 wurde sie mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet. Ein Jahr später, am 6. Juni 1995, starb Dr. Annelies Kohleiss in Rheinfelden.

**Petra Lorenz**

## Rechtsanwältin Renate Damm

### 1. Vorsitzende des djb von 1983 bis 1989



▲ Foto: Hans Ilgmoser

**Renate Damm, geboren 1935 in Wandsbek, studierte ab 1955 Jura in Hamburg und Erlangen. 1959 erstes und 1963 zweites juristisches Staatsexamen.**

**Danach Eintritt als Syndikusanwältin in die Rechtsabteilung des Axel Springer Verlags, ab 1967 Leitung der Rechtsabteilung „Redaktionen“ und ab 1985 Leitung der Stabsabteilung Recht. 1996 Wechsel in das Hamburger Büro der Soziätät Redeker Schön Dahs & Sellner, Gründung der Anwalts-**

**soziätät Damm & Mann im August 2000 gemeinsam mit Prof. Dr. Roger Mann. Von 1983 bis 2002 Lehrauftrag Medienrecht an der Universität München und von 1992 bis 2002 Presserecht am Institut für Kultur- und Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater, Hamburg.**

**Von 1989 bis 1995 Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV); bis 2001 Mitglied im Rechtsausschuss des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ). Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsjustitiare sowie des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit. Seit 1973 Mitglied des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb), 1. Vorsitzende von 1983 bis 1989. Seit 2008 Ehrenpräsidentin des djb. 1990 wurde Renate Damm das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Der DAV zeichnete sie 2011 mit dem Maria-Otto-Preis aus.**

Meine Amtszeit als 1. Vorsitzende des djb begann am 15. Oktober 1983 für mich ziemlich unvorbereitet. Der Vorstand hatte

eine Kollegin aus Hamburg, Dr. Gisela Wild, vorgeschlagen. Ich war die amtierende 2. Vorsitzende und wollte für diese Position nicht wieder kandidieren, weil ich der Auffassung war, dass zwei Vorsitzende aus Hamburg zu viel seien. Das hatte ich vorab dem Axel Springer Verlag, bei welchem ich als Justiziarin in der Rechtsabteilung tätig war, mitgeteilt.

Zu meiner eigenen Überraschung rief mich der Verleger Axel Springer persönlich an und wollte wissen, warum ich nicht mehr kandidieren wollte. Die Begründung überzeugt ihn und er meinte ich sollte mich doch mit einem kleinen Abendessen bei den Vorstandskolleginnen bedanken. Er würde das bezahlen. Das fand ich natürlich sehr nett und ich bestellte im Restaurant einen Tisch für die Vorstandskolleginnen und mich.

Bei den Wahlen kam es dann jedoch zu Problemen. Dr. Gisela Wild konnte nicht persönlich anwesend sein, weil sie einen wichtigen Gerichtstermin hatte. Ich hatte ihre Vorstellung übernommen. Das reichte unseren Mitgliederinnen jedoch nicht. Plötzlich kam die Idee auf mich zur 1. Vorsitzenden zu wählen. Ich war mit nichts darauf vorbereitet. Außerdem bedurfte es nach meinem Anstellungervertrag der Genehmigung für eine solche ehrenamtliche Aufgabe. Diese wurde mir jedoch telefonisch sofort erteilt und so kam es, dass ich anstelle von Dr. Gisela Wild gewählt wurde. In unserem Tagungshotel hatte inzwischen der Axel Springer Verlag angerufen und lud alle noch anwesenden Mitglieder nach der Mitgliederversammlung zu dem von mir geplanten Abendessen ein. Ein schöner Anfang für sechs anstrengende aber auch spannende Jahre, denn ich wurde zweimal wieder gewählt.

Genauso wie bei meinen Vorgängerinnen verfügte der djb damals noch nicht über eine Geschäftsstelle. Die sollte natürlich in Bonn sein. Per Zufall wurde uns das Dachgeschoss eines Hauses gegen ein geringes Entgelt angeboten. Unsere erste Geschäftsführerin wurde Dr. Hertha Engelbrecht. Sie übernahm diese Aufgabe kostenlos. Zuvor hatte sie die Hamburg Vertretung in Bonn geleitet und war in den Ruhestand verabschiedet worden. Ursula Krüger, die Ehefrau des damaligen Chefs der Deutschen Presse-Agentur GmbH (dpa) in Bonn, eine Freundin von mir, arbeitete für ein geringes Entgelt als Sekretärin an einigen Tagen der Woche. Das beste für mich an unserer ersten Geschäftsstelle war ein Klappbett auf dem Gang. So konnte ich die Hotelkosten sparen, wenn ich Termine in Bonn wahrnehmen musste.

Der djb war nach meiner Kenntnis einer der ersten juristischen Verbände, der sich mit den rechtlichen Problemen der Gentechnologie beschäftigte. Schon 1983 auf unserer 25. Arbeitstagung in Berlin war die „Genmanipulation – medizinische, rechtliche und moralethische Aspekte der Veränderung am menschlichen Erbgut“ – ein wichtiges Thema. Dieses wurde auf einem Seminar in Bornheim-Walberberg vertieft. Helga Seibert, Ministerialrätin im Bundesministerium der Justiz (BMJ) hielt ein grundlegendes Referat: „Verfassungsrecht und Befruchtungstechnologien“, Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen stellte „Zivilrechtliche Fragen zu Befruchtungstechnologien und Humangenetik“ dar. Monika Lanz-Zumstein, Akad. Rätin, behandelte „verfassungsrechtliche und familienrechtliche Aspekte zum Embryonenschutz“. Dr. habil. Monika Frommel stellte „rechtsphilosophische Betrachtungen zu Reproduktionstechnologien und Humangenetik“

an und Monika Voss, Akad. Rätin, behandelte „Probleme der rechtlichen Kontrolle riskanter Gentechnologie“.

Der damalige Außenminister Hans-Dietrich Genscher hatte bereits nach unserer Berliner Arbeitstagung die Wichtigkeit dieses Themas erkannt und sorgte dafür, dass wir mit einer kleinen deutschen Delegation nach Sydney zum Welt-Juristinnen-Kongress fahren konnten.

Auf der 26. Arbeitstagung in Saarbrücken 1985 ging es sehr wesentlich um das Thema „Gewalt in der Familie – Strafbarkeit des Täters, Entschädigung des Opfers“ und die „Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe?“. Dieser Einsatz hat sich gelohnt, denn bekanntlich ist die Vergewaltigung in der Ehe nunmehr strafbar. Ich bin sicher, dass das großartige Referat von Prof. Dr. Jutta Limbach dazu maßgeblich beigetragen hat.

Wie ein roter Faden zieht sich auch durch meine Amtszeit die fehlende Gleichberechtigung der Frauen in Politik, Familie, Beruf und Gesellschaft.

Dr. Annelies Kohleiss hatte in ihrer Eröffnungsrede der 25. Arbeitstagung eindringlich auf die niedrige Zahl der weiblichen Abgeordneten im Deutschen Bundestag hingewiesen. 1983 gab es lediglich 51 weibliche Abgeordnete. Das bedeutete zehn Prozent und damit keine Steigerung gegenüber dem Anteil der Frauen im Deutschen Reichstag.

Die 26. Arbeitstagung in Saarbrücken 1985 beschäftigte sich mit der „Gleichstellung von Frauen in der Europäischen Gemeinschaft“. Auch dort wurden Misstände festgestellt.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung 1986 in Berlin wurde erstmalig das Thema „Quoten“ angesprochen. Das Arbeitsthema lautete: „Rechtsfragen der Gleichstellung der Frau in Erwerbsleben und Gesellschaft – Quotierungsfragen“. Die 27. Arbeitstagung 1987 in Hannover nahm das Thema auf. Ein Arbeitskreis war zum Thema „Mittel zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebotes im öffentlichen Dienst“ eingesetzt worden. In seinem abschließenden Bericht bestand Einigkeit darüber, dass „bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für in Betracht kommende Bewerber und Bewerberinnen vom Merkmal der Qualifikation auszugehen sei. Angesichts des Begabungspotenzial von Frauen sind hier keinerlei Nachteile zu befürchten“.

1985 hatte der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig allerdings auf einer Tagung der Präsidenten der Oberlandesgerichte etwas anderes befürchtet:

Unter den Assessoren mit vollbefriedigenden Examen seien Frauen überproportional vertreten. Das würde dazu führen, dass in Bälde überwiegend Frauen in der Justiz tätig seien. In die gleiche Kerbe schlug der Oberlandesgerichtspräsident von Schleswig Dr. Eberhard Kuthning auf derselben Tagung. Es könnte zum Problem werden, wenn durch die Einstellungspraxis weibliche Bewerber in die Überzahl kämen. So ergäben sich bei Richterinnen – jedenfalls dann wenn sie eine Familie hätten – Schwierigkeiten ihnen Tätigkeiten, wie z.B. die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft zu übertragen, die einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erforderten. Bei der Einstellung von Rechtspflegeranwärter\*innen würden männliche Bewerber auch dann berücksichtigt, wenn sie etwas schwächere Abiturnoten

als die weiblichen Bewerberinnen aufwiesen. Dadurch werde vermieden, dass ausschließlich Frauen eingestellt würden.

Der SPIEGEL hatte darüber unter der Überschrift „Frauen, hoffnungslos überfordert“ in seiner Ausgabe vom 10. Februar 1986 berichtet.

Unmittelbar danach gab der djb eine scharfe Presseerklärung heraus: „eine solche Benachteiligung von Frauen“ verstößt „gegen Artikel 3 Absätze 2 und 3 des GG. Der djb weist darauf hin, dass nach Artikel 33 Absatz 2 GG jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amt garantiert ist.“ Wir fanden damals viel Unterstützung nicht nur in den Medien, sondern auch in der Politik. So forderte die Bundesministerin für Jugend, Familie, und Gesundheit, Prof. Dr. Rita Süßmuth, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig Rudolf Wassermann seinen Vorschlag zurücknehmen solle.

In der Praxis zeigte das alles keine richtige Wirkung. In meiner Rede anlässlich der 26. Arbeitstagung 1985 in Saarbrücken erwähnte ich die Art und Weise der Besetzung von Führungsfunktionen im Bundesjustizministerium. Dieses verfügte unterhalb der Ebene der Staatssekretäre über sechs Abteilungsleitungs- und 12 Unterabteilungsleitungspositionen. Zum damaligen Zeitpunkt waren alle Positionen mit Männern besetzt. Es stand die Neubesetzung einer Unterabteilungsleitung an. Eine Frau war nicht nur vorgeschlagen, sondern stand auch in der Endauswahl. Trotzdem wurde die Position mit einem Mann besetzt. Auf die Beschwerde des djb erklärte der damalige Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard: „Es ist genügend geprüft worden, welche der in Frage kommenden Beamten oder Beamtinnen am besten geeignet sind. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich um besonders herausragende Führungspositionen handelt“. Es klingt wie Hohn, dass der Minister versicherte, das Geschlecht habe bei der Besetzung keine Rolle gespielt.

Auf der 27. Arbeitstagung 1987 in Hannover hielt Marianne Grabrucker den Festvortrag über das Thema „Die Rechtssprache ist männlich.“ Dabei stellte sie dar, dass bei der Eintragung der neuen Satzung des djb in das Vereinsregister 1987 selbst die männliche Form verwandt wurde: „Der Vorstand besteht nunmehr nur noch aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden“.

Ich wies in meiner Begrüßungsrede auf diesen Tatbestand hin und führte dazu aus „alle früheren Registereintragungen benannten die Vorsitzenden. Ein unbeabsichtigtes Versehen bei der Eintragung? Ich fürchte leider nicht.“ (...) „Ich bin auch sicher, dass einige von ihnen jetzt denken, was soll dieses Gerede es ist doch klar, unter den Begriff „der Vorsitzende“ fällt natürlich auch „die Vorsitzende“. Genau so sicher bin ich aber auch, dass Männer sich eine weibliche Zuordnung nicht gefallen lassen würden.“ Immerhin hat die Behandlung mit der männlichen und weiblichen Form der Sprache einiges bewirkt. Es gibt jetzt auch in den einschlägigen Gesetzen die Bezeichnung „Ministerin“ und „Rechtsanwältin“.

Der djb arbeitete schon damals in zahlreichen Kommissionen: 1986 wurde eine Strafrechtskommission eingesetzt. Sie erarbeitete einen Gesetzentwurf zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte und der Nötigung. Der Entwurf eines Schwangerenberatungs-

gesetzes des – wie es damals hieß – Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) veranlasste die Kommission zu einer kritischen Stellungnahme: „Das Gesetz trägt zwar den Namen Beratungsgesetz, will aber Frauen bevormunden und das geltende Strafrecht verschärfen. ...“

Eine besonders wichtige Rolle spielte immer die Rentenkommission des djb. Der Sachverständige der Kolleginnen schlug sich in den 1980er-Jahren in Stellungnahmen und Anhörungen beim Bundesverfassungsgericht nieder. Die Vorsitzende der Kommission, Dr. Annelies Kohleiss, musste immer wieder feststellen, dass vorgesehene gesetzliche Regelungen zu Lasten von erwerbstätigen Frauen gingen. Deshalb erarbeitete die Rentenkommission insbesondere Vorschläge zu Umschichtungen zugunsten der bis dahin unberücksichtigt gebliebenen Leistung „Kindererziehung“.

Das Hinterbliebenenrecht musste auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975, wonach der Gesetzgeber verpflichtet wurde Witwer und Witwen gleich zu behandeln, neu geregelt werden. Die Hinterbliebenenreform ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und ist nach Feststellungen der Rentenkommission eine Neuregelung zu Lasten der Frauen geworden.

Genauso wichtig war und ist immer wieder die Arbeit der Familienrechtskommission. Kaum war die Reform von 1977 vom Bundesverfassungsgericht insgesamt für verfassungsgemäß erklärt worden, begann eine Novellierungsdiskussion.

Deshalb wurde die Familienrechtskommission wieder neu unter Leitung von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit zusammengestellt. Die konstituierende Sitzung fand am 29. April 1984 statt, gerade noch rechtzeitig, um eine gehärmische Presseerklärung zu einem vom BMJ vorgelegten Änderungsentwurf u.a. zum nachehelichen Unterhaltsrecht herauszugeben:

„Deutscher Juristinnenbund: Korrektur der Scheidungsrechtsreform Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung.“

Die Familienrechtskommission des djb verfolgt mit Sorge die bekannt gewordenen Vorschläge zur sogenannten Korrektur der Scheidungsreform.

Die Novellierungsdiskussion ist dadurch gekennzeichnet, dass anhand von Extremfällen, die sich nur selten ereignen, der Gerechtigkeitsgehalt der Vorschriften über das Scheidungsfolgenrecht bezweifelt wird. Die Vorschläge gehen über die Änderungsgebote des Bundesverfassungsgerichts, das die Reform von 1977 insgesamt für verfassungsgemäß erklärt hat, weit hinaus. Sie sind Ausdruck einer rechtspolitischen Kehrtwendung“

Wer erinnert sich nicht an den bösen Spruch „einmal Chefärztgattin, immer Chefärztgattin“!

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und ich konnten vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags im Juni 1985 unsere Argumente vortragen.

Es war ein harter Kampf, den die großen Rechtsanwenderverbände und die Frauenverbände führen mussten, um insbesondere die Familienfrau, die über viele Ehejahre Kinder, Mann und Haushalt im Einverständnis mit dem Ehemann versorgt hat, davor zu schützen, dass sie nach Scheidung der Ehe eines Tages ohne Unterhalt dastehen würde. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit berichtete sehr anschaulich über unseren Einsatz im Sonderrundschreiben 1987 (4), dass die Rechtsexpert\*innen der Koalitionen

am 25. Oktober 1985 mit den Verbandsvertreter\*innen einen Kompromiss geschlossen haben, „in dem viele unserer Anregungen wie auch diejenigen des Sechsten Deutschen Familiengerichtstages ihren Niederschlag gefunden haben.“ (Es ging um die Änderung der §§ 1573, 1578 und auch 1579 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Für mich war unser Einsatz für diese Unterhaltsrechtsreform einer der Höhepunkte meiner Amtszeit.

Ich werde nie vergessen, wie sehr bis unmittelbar vor der ersten Lesung im Deutschen Bundestag über die Änderungen gestritten wurde. Sogar Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard hatte mich noch in der Nacht vor der Bundestagssitzung angerufen, um mir die letzte vereinbarte Fassung vorzulesen.

Mit Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit verbinden mich in meiner Amtszeit viele gemeinsame Aktionen. So war der djb als Sachverständiger vor den ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes zu einer Verfassungsbeschwerde geladen, mit der eine Tochter ihre Mutter zwingen wollte, ihr den Namen ihres Erzeugers bekanntzugeben. Für unsere mündlichen Stellungnahmen waren genaue Zeitvorgaben festgelegt worden. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und ich probten im Hotel unsere Ausführungen. Wir hatten abgemacht, dass ich von meiner Zeitvorgabe ihr etwas abgeben wollte, weil sie die Vorsitzende der Familienrechtskommission und damit die Fachfrau war. Also bat ich den Präsidenten des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Roman Herzog, der die Sitzung leitete um seine Einwilligung, dass ich einen Teil meiner Zeitvorgabe der Vorsitzenden der Familienrechtskommission überlasse. Ich war völlig überrascht, als Prof. Dr. Herzog nach kurzer Abstimmung mit seinen Beisitzenden die Redebegrenzung aufhob und erklärte, dass der Senat die Ausführungen von Dr. Peschel-Gutzeit für so wichtig erachtet, dass sie ohne Einschränkung vorgetragen werden sollten.

Als wir dann in der Mittagspause nach unseren Ausführungen in ein kleines Lokal in der Nähe des Bundesverfassungsgerichts kamen, erhoben sich die sogenannten Mitglieder des „dritten Senats“, das sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, und applaudierten. Der Applaus galt natürlich in erster Linie Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit für ihren hervorragenden Vortrag. Nach meiner Überzeugung war dieser die Grundlage dafür, dass die Tochter die Verfassungsbeschwerde gegen ihre Mutter gewann.

1988 wurde eine neue Kommission gebildet: die Gleichbehandlungskommission.

Zuvor war bei der 27. Arbeitstagung vom 23. bis 26. September 1987 in Hannover als Arbeitsthema „Rechtsfragen der Gleichstellung der Frau in Erwerbsleben und Gesellschaft / Quotierungsfragen“ behandelt worden. Ein Teil der späteren Mitglieder der Gleichbehandlungskommission trug die verschiedenen Aspekte nach einer Einführung von Prof. Dr. Claudia Hübner vor: Christine Fuchsloch (Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen), Ingrid Weber, Vors. Richterin am Landesarbeitsgericht Berlin (Arbeitsrechtliche Einzelfragen), Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling (Das ausländische Beispiel und die Schlussfolgerung für die Bundesrepublik Deutschland), Dr. Marie-Theres Tinnefeld (Gleichstellungsbeauftragte/rechtliche Instrumentarien der Überwachungsinstanzen im einzelnen), Christine Marino (Überblick über die Gleichstellungsstellen der Länder und Kommunen in der

Bundesrepublik Deutschland), Dr. habil. Almuth Hennings, Priv.-Dozentin (Wege zur Verbesserung der politischen Partizipation von Frauen – Realität – Bedingungen – Strategien).

Als aktuelles Thema wurde im Rahmen der Gleichstellungsdiskussion die Frage „Frauen in die Bundeswehr“ behandelt. Helga Seibert, Ministerialrätin, hielt hierzu ein Referat über die verfassungsrechtlichen Aspekte.

Die Untergruppe Berlin veranstaltete zu diesem Thema ein eigenes Seminar vom 30. April bis 1. Mai 1988 mit Referaten von Dorothee Ohlischlaeger, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FU Berlin (Bewaffneter Dienst von Frauen in der Bundeswehr und Grundgesetz). Weitere Referentinnen zu dieser Problematik waren Dr. Vera Slupik, Hochschulassistentin an der Universität Hamburg und Prof. Dr. Astrid Albrecht-Heide. Wie so oft, wenn es sich um einen Bereich handelt, der bislang für Frauen verschlossen war, waren die männlichen Proteste gewaltig, alle natürlich zum Schutz der Frauen.

Die Gleichbehandlungskommission befasste sich zunächst mit der verfassungsrechtlichen Begründung der Quotenforderung. Im Sonderrundschreiben 1987 (6) wird die Problematik der „Mittel zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebots im öffentlichen Dienst.“ dargestellt.

Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass Quotenforderungen an die ausreichende Qualifikation gekoppelt sein müssen. Aus dem Bericht von Prof. Dr. Claudia Hübner: „Es ist eine typische frauenfeindliche Männervorstellung, über Quotierungsregelungen könnten öffentliche Arbeitgeber gezwungen werden, Stellen mit weniger qualifizierten Bewerberinnen zu besetzen.“ Die Quote blieb heftig umstritten.

Ein anderes Thema hatte den djb schon sehr frühzeitig beschäftigt, nämlich die „rechtlichen Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften“. Auf zwei Seminaren wurden die rechtlichen Probleme von allen Seiten beleuchtet:

In Königswinter vom 19. bis 21. Oktober 1984 mit sieben Referent\*innen: Eva Maria von Münch (Entwicklung von Ehe und eheähnlichen Zusammenschlüssen – ein geschichtlicher Rückblick), Ministerialrat Dr. Wolfgang Heyde, BMJ (Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft), Prof. Dr. Jutta Limbach (Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, Bestandsaufnahme; Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen der Partner untereinander), Dr. Marina Todtenhaupt-Puttarken, Rechtsanwältin, (Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in rechtsvergleichender Sicht), Jutta Wagner, Rechtsanwältin (Kinder aus nicht ehelichen Lebensgemeinschaften: Sorge- und Umgangsrecht des Vaters), Dr. Roswitha Busch, Steuerberaterin (Die nichteheliche Lebensgemeinschaft aus steuerrechtlicher Sicht), Renate Jaeger, Richterin am Landessozialgericht (Sozialrechtliche Gesichtspunkte der nichtehelichen Lebensgemeinschaften).

In einem eigenen Seminar in Nürnberg vom 17. bis 19. Juni 1988 wurde die Problematik vertieft.

Wiederum standen sieben Referent\*innen zur Verfügung: Hartmann Tyrell, Universität Bielefeld (Nichteheliche Lebensgemeinschaften – Versuch einer Abgrenzung aus soziologischer Sicht), Prof. Dr. Robert Battes (Rechtsbeziehungen nichtehelicher

Partner im vermögensrechtlichen Bereich), Christiane Schreiber, Rechtsanwältin (Unterhalt, Vermögen, Hausrat und Wohnung, Erbrecht), Reglindis Böhm, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht (Sorgerecht des nicht ehelichen Vaters aus rechtsvergleichender Sicht), Ingrid Baer, Direktorin des internationalen Sozialdienstes (Sorgerecht für Väter aus nichtehelichen Lebensgemeinschaft), Dr. Marianne Breithaupt, Richterin am Familiengericht (Erweitertes Umgangsrecht für nichteheliche Väter?), Dr. Annemarie Mennel, Ministerialrätin (Erforderliche Änderungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften im Steuerrecht), Irmgard Ohl-Stauffer (Erforderliche Änderungen im Sozialrecht).

Der djb forderte – ausgehend von einem an der sozialen Wirklichkeit zu orientierenden Familienbegriff des Artikel 6 Grundgesetz (GG) – gesetzliche Regelungen insbesondere in Fragen des Unterhalts, der Auseinandersetzung bei Trennung, des Kindeswohls, des Erb- und Steuerrechts.

Inzwischen hatte sich die Mitgliederzahl des djb von meiner Amtsübernahme bis Ende 1988 fast verdoppelt und betrug zu diesem Zeitpunkt rund 1.000 Mitglieder. Ab 1979 bildeten sich Untergruppen. Hamburg begann, Nordrhein-Westfalen, München, Berlin und andere folgten. 1986 wurde als weiteres Organ des Vereins der erweiterte Vorstand gegründet. Dieser trat erstmalig am 7. Februar 1987 in Bonn zusammen.

Die ersten Buchveröffentlichungen folgten. In der Schriftenreihe des djb erschienen:

„Jugendhilferecht – Jugendförderungsgesetz – Jugendhilfegesetz“<sup>1</sup>; „Mutterschutz in Europa“<sup>2</sup>, „Familie ohne Ehe“<sup>3</sup>, „Embryonenschutz und Befruchtungstechnik“<sup>4</sup>. Der djb gab die erste Auflage der Dokumentation „Juristinnen in Deutschland“<sup>5</sup> heraus, in der die historische Entwicklung, die Arbeit und der Einsatz der Juristinnen und speziell des djb für die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frauen aufgezeigt wird.

Der djb hat einen hohen Stellenwert in Deutschland erreicht. Das zeigt auch die Zahl der Gäste bei Empfängen des djb, so beim 55. Deutschen Juristentag (djt) im September 1984 in Hamburg. Der Empfang fand im Hamburger Übersee Club statt. Dieser musste schließlich wegen Überfüllung geschlossen werden. Selbst ein Landesjustizminister fand – zunächst – keinen Einlass. Derartige Empfänge dienten auch immer dazu, eine rechtspolitische Botschaft zu vermitteln. Die damals anstehenden Gesetzesänderungen im Steuer-, Renten- und Ehescheidungsfol-

1 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Neues Jugendhilfegesetz: Jugendförderungsgesetz, Jugendhilfegesetz; 2 Teilentwürfe zur Neuregelung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge mit Begründung, München 1985.

2 Coester-Waltjen, Dagmar / Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Mutterschutz in Europa: Der Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, München 1986.

3 Prof. Dr. Jutta Limbach / Dr. Ingeborg Schwenzner (Hrsg.): Familie ohne Ehe, Frankfurt 1988.

4 Dr. Monika Lanz-Zumstein (Hrsg.): Embryonenschutz und Befruchtungstechnik. Seminarbericht und Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Gentechnologie des Deutschen Juristinnenbundes, München 1986.

5 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900 – 1984), München 1984.

genrecht benachteiligen die Frauen überdeutlich, stellte ich in meiner Begrüßungsrede fest und rügte, dass den Entwürfen des BMJ keine Rechtstatsachenerforschung zugrunde lag, sondern auf „Waschkörbe voller Beschwerden“ – in der Regel wohl von Männern – verwiesen wurde.

Eigentlich war die „Waschkörbepolitik“ eine Erfindung der Frauen. Es war unser Mitglied Elisabeth Seibert, eine der vier Mitbegründerinnen unserer Verfassung, die dazu aufrief mit Waschkörben voller Zuschriften zu erreichen, dass in Artikel 3 Absatz 2 GG die Gleichberechtigung aufgenommen wurde.

Also forderte ich erneut die Frauen auf Waschkörbe voller Protestbriefe an den Bundesjustizminister Hans A. Engelhard zu schicken, um damit den Gesetzgeber davon abzubringen, an Hand von extremen Einzelfallbeispielen das gesamte nacheheliche Unterhaltsrecht zum überwiegenden Nachteil der Frauen zu ändern.

Es war zwar noch ein harter Kampf. Im Endergebnis hatten wir jedoch Erfolg.

Meine Amtszeit endete am 16. September 1989 auf der Mitgliederversammlung im Anschluss an die 28. Arbeitstagung in Düsseldorf vom 13. bis 16. September 1989.

Diese Tagung stand unter dem Motto „40 Jahre Grundgesetz – 40 Jahre Deutscher Juristinnenbund – 75 Deutscher Juristinnen-Verein“. Die Eröffnungsveranstaltung fand in der Tonhalle in Düsseldorf statt.

Es war auch für mich äußerst spannend, denn erstmalig in der Geschichte des djb wollte die Tagesschau der ARD um 20:00 Uhr direkt live berichten. Unsere Vorstandskollegin, Heike Mundzeck, hatte im Rahmen ihres Fernsehfilms „Justitiyas Töchter“ dafür gesorgt. Doch dann begannen in der Tonhalle die Probleme:

Unsere Festrednerin Prof. Dr. Rita Süssmuth, Bundestagspräsidentin, war nicht da. Sie steckte im Stau. Mein Mann, ein Journalist, der eine Zeit lang in Düsseldorf gearbeitet hatte, rief den Polizeipräsidenten an und bat ihn um Hilfe. Der erkannte wohl die Situation und half sofort und so wurde Rita Süssmuth mit Blaulicht und Martinshorn zur Tonhalle gefahren und unsere Tagung konnte, wenn auch mit Verspätung beginnen.

Prof. Dr. Rita Süssmuth hielt einen großartigen Vortrag zum Thema: „Gleiche Rechte und Chancen für Frauen – gestern – heute – morgen“. Sehr glücklich war ich über den Vortrag unserer Ehrenvorsitzenden Justizrätin Dr. Renate Lenz-Fuchs: „Geschichte des Deutschen Juristinnenbundes“. Ich bin dankbar, dass ich ihr begegnen durfte. Wer wird schon im hohen Alter noch Bürgermeisterin von Dietz an der Lahn und wird mit 80 Jahren mit militärischen Ehren verabschiedet.

In meiner Eröffnungsrede erwähnte ich das damals geltende eheliche Namensrecht, welches einer Frau verbat ihren ersten Ehenamen im Falle einer Wiederverheiratung nach Scheidung oder Tod des ersten Ehemannes beizubehalten. Möglich war nur ein Doppelname, bestehend aus dem ersten Ehenamen mit dem neuen Ehenamen. Der damalige Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard lehnte eine gesetzliche Neuregelung mit der Begründung ab, das verstöße gegen das Ordnungsrecht des Staates.

Meine Eröffnungsrede, aus der ja live in der Tagesschau der ARD berichtet werden sollte, wurde durch ein Panne gestört: Während des Verlesens eines wörtlichen Zitats musste ich fest-

stellen, dass mir eine Seite aus meinem Redemanuskript fehlte. Ich konnte das nicht überspielen. Also unterbrach ich meine Rede kurz und bat den Justizminister von Nordrhein-Westfalen mir die Zweitfassung meiner Rede, die unter meinem Stuhl lag, hochzurreichen und fuhr dann in dem wörtlichen Zitat fort. So konnte ich auch den Beitrag für die Tagesschau noch retten.

Nachdem meine Nachfolgerin gewählt worden war, wurde ich auf der abendlichen Festveranstaltung von den gemeinsamen Untergruppen Hamburg und Lübeck mit einer tollen Show verabschiedet.

Dafür und für sechs aufregende Jahre bedanke ich mich.

Renate Damm

## Präsidentin des Bundespatentgerichts

**Antje Sedemund-Treiber a.D.**

**1. Vorsitzende des djb von 1989 bis 1993**



▲ Foto: djb

Antje Sedemund-Treiber, geboren 1936 in Kiel, studierte nach ihrem Abitur in Lübeck ab 1954 Rechtswissenschaften in München und Hamburg. Beide Staatsexamina in Hamburg, danach Richterin am Verwaltungsgericht, ein Jahr später Einsatz am Hanseatischen Oberlandesgericht im Justizprüfungsamt. 1968 Wechsel in das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Bonn, dem sie fast 25 Jahre angehörte. Nach 16 Jahren Tätigkeit in der Fachabteilung für Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht 1984 Wechsel in die Verwaltungsabteilung des Ministeriums, dort 1988 Übernahme der Leitung einer Unterabteilung. Von 1992 bis zur Pensionierung 2001 Präsidentin des Bundespatentgerichts in München.

Von 1994 bis 2004 Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V. (djt), jahrelang Beteiligung am deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog. Seit 1976 Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb). Aufbau der Untergruppe in Bonn, deren Vorsitzende sie mehr als zehn Jahre war. Von 1985 bis 1993 Mitglied des Bundesvorstands, zunächst als Beisitzerin, ab 1987 als 2. Vorsitzende und von 1989 bis 1993 als 1. Vorsitzende. Einsetzung eines Arbeitsstabs für innerdeutsche Beziehungen und Realisierung der ersten Arbeitstagung des djb nach der Wiedervereinigung 1993 in Weimar. Maßgebliche Unterstützung des 37. djb-Bundeskongress 2007 in Erfurt. 2001 wurde ihr das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland verliehen. 2008 Ernennung zur Ehrenpräsidentin des djb.

Von dem djb hatte ich, seit ich von 1968 an im BMJ tätig war, häufiger gehört. Der Verband interessierte mich. Ich war nicht selbst Mitglied einer Partei, aber politisch und gesellschaftspolitisch interessiert. Der djb bot die Möglichkeit, parteiübergreifend

an der Gestaltung unserer Gesellschaft mitzuwirken, zudem in einem Bereich, der vernachlässigt wurde: in der Frauenpolitik. Auch das Bild meines eigenen Berufsstands, der Juristin, in der Öffentlichkeit beschäftigte mich. Trotzdem trat ich nicht in den djb ein. Lediglich Mitarbeiterin eines Referats im BMJ, fand ich mich für den djb nicht hinreichend qualifiziert.

Die Lage änderte sich, als ich 1976 für das BMJ in Hamburg einen Vortrag über das neue Verfahrensrecht nach dem 1. Eherechtsreformgesetz<sup>1</sup> hielt, das bald darauf in Kraft treten sollte. Unter den Zuhörer\*innen befand sich eine eindrucksvolle Richterin aus der Hamburger Justiz, offenbar mit familienrechtlichem Hintergrund. Sie machte sich als Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit bekannt und fragte mich etwas, das nichts mit meinem Vortrag zu tun hatte: Wollen Sie nicht Mitglied des djb werden? Ich wurde es, und zwar sofort. 1980 wurde der Landesverband Nordrhein-Westfalen des djb gegründet mit regionalen Untergliederungen in Bonn, Düsseldorf, Essen und Köln. Als dienstältestes anwesendes Mitglied aus dem Bonner Raum bei dem Gründungsakt wurde mir die Leitung der Bonner Gruppe übertragen. Ich war überrascht und – gelinde gesagt – nur eingeschränkt glücklich. In der Organisation von Vereinen oder Verbänden hatte ich keinerlei Erfahrung.

Meinen Berufsweg habe ich 1968 in Hamburg als Gerichtsassessorin begonnen. Ich wurde dem Verwaltungsgericht zugewiesen. In vorher nicht geahnter Weise wurde er geprägt von einem Wechsel von Funktionen und Aufgaben, der mich im Ergebnis sehr bereichert hat. Er weist aber auch frauenpolitische Komponenten auf, von denen ich zwei hier kurz behandeln möchte. Letztlich gehören sie zu dem Erfahrungspotential, das mich in meinen Jahren bei dem djb begleitete.

Als ich mein zweites Staatsexamen in Hamburg ablegte, betrug der Anteil der Frauen an den Prüflingen fünf Prozent. Im BMJ war es bei meinem Eintritt in das Ministerium 1968 nicht besser. Unter den rund 180 Beschäftigten des höheren Dienstes befanden sich, mich eingeschlossen, drei Frauen. Personalpolitisch wurden Frauen wenig beachtet. Erhielten sie überraschender Weise eine besondere Funktion, wurde ihre Arbeit genau unter die Lupe genommen. Man hatte also, vielleicht ohne es zu realisieren, eine Vorbildfunktion. Der Einsatz sollte deshalb gelingen.

Ich hatte bald Gelegenheit, dies in Erfahrung zu bringen. Meine Tätigkeit als Gerichtsassessorin in der Hamburger Justiz wurde nach gut einem Jahr unterbrochen. Man wies mich dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt der Länder Hamburg, Niedersachsen und Bremen zu. Dieses wurde bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg geführt. Nach Ablauf meines Einsatzes erhielt ich mein Dienstzeugnis. Neben der positiven Bewertung meiner fachlichen Leistung, welche mich uneingeschränkt für eine weitere Tätigkeit am Hanseatischen Oberlandesgericht qualifizierte, enthielt es die Feststellung, dass ich als erste Frau am Hanseatischen Oberlandesgericht tätig gewesen sei. War dies ein Signal an die Justizverwaltung, Frauen künftig mehr in den Blick zu nehmen?

Der zweite Fall betrifft meine Teilzeittätigkeit im BMJ. Längere Zeit war ich dort im Fachbereich, in dem Referat für Zivilprozessrecht, tätig. Eine Reihe von Gesetzentwürfen hatte ich

in dieser Zeit schon erarbeitet und im Gesetzgebungsverfahren sowie danach betreut. Auch im Verfahrensrecht war es die Zeit der großen Reformen. Den Höhepunkt bildete der Gesetzentwurf zum 1. Eherechtsreformgesetz, dessen verfahrensrechtlichen Teil ich ausarbeitete und wiederum im Gesetzgebungsverfahren und danach begleitete. Er brachte als grundlegende Neuerungen die Schaffung der Familiengerichte und die Einführung des Verbundverfahrens bei Scheidungen. Ich arbeitete inzwischen in Teilzeit; 1972 und 1974 waren meine beiden Söhne geboren worden. Als es in der Leitung des Referats für Zivilprozessrecht zu einem Wechsel kam, durfte ich trotz meiner langjährigen Zugehörigkeit zu dem Referat wegen meiner Teilzeitarbeit nicht hoffen, berücksichtigt zu werden. Dann kam die große Überraschung: Mir wurde ein anderes, kleineres Referat zur Leitung übertragen – trotz meiner Teilzeittätigkeit, die ich beibehielt. Es war der erste Fall einer solchen Lösung in den Ministerien der Bundesregierung. Die Entscheidung hatte der damalige Bundesminister der Justiz Dr. Hans-Jochen Vogel auf Vorschlag meines Abteilungsleiters getroffen. Allerdings erfuhr ich keine Unterstützung durch die – damals ausschließlich männlich besetzte – Verwaltungsebene. Schon anfangs hatte ich meine Teilzeit jedes halbe Jahr neu beantragen müssen. Dies war angesichts der organisatorischen Maßnahmen, die ich in meinem privaten Bereich mit der Beschäftigung einer Hilfskraft für die Betreuung meiner Kinder zu bewältigen hatte, belastend. Die spätere Übernahme einer Referatsleitung durch mich als Teilzeitkraft gab der Verwaltung Gelegenheit zu einer Personaleinsparung. Das vorher mit zwei Vollzeitkräften besetzte Referat durfte ich mit meinem Dreiviertelpensum allein betreuen. Dabei hatte ich als zusätzliches, arbeitsaufwendiges Pensum das Verfahrensrecht nach dem 1. Eherechtsreformgesetz mitgebracht. Als ich später in die Verwaltungsabteilung des Ministeriums wechselte, war ich wieder als Vollzeitkraft tätig. In Teilzeit habe ich insgesamt zehn Jahre gearbeitet.

Versuchen wir ein Fazit, vielleicht dieses: Anstöße zur Förderung von Frauen sind in meiner Zeit wohl eher von der Leitungsebene ausgegangen. Für die Arbeitsebene war das damit verbundene Umdenken einschließlich der Umstellungen bei Teilzeitregelungen lästig. Heute hat sich vieles verändert. Nicht nur ist der Anteil der Frauen in der Justiz signifikant gewachsen, Frauen sind inzwischen auch zu einem festen Bestandteil der Justizverwaltung einschließlich der Personalreferate geworden und nehmen die Interessen von Frauen wahr. Sind damit alle Probleme gelöst? Die gegenwärtige Diskussion um die gläsernen Decken weckt Zweifel: Hat sich vieles nicht nur auf eine höhere Ebene verlagert?

Kommen wir endlich zum djb. Durch meine Tätigkeit in der Bonner Regionalgruppe, an der Basis also, habe ich den djb näher kennen gelernt. Zehn Jahre habe ich die Bonner Regionalgruppe geleitet. Es war eine schöne und sehr bereichernde Zeit. Sie hat mir als Anliegen für meine Arbeit im Bundesvorstand, die ich 1985 als Beisitzerin begann, mit auf den Weg gegeben, eine Verbindung der Arbeit an der Basis mit der auf der Bundesebene nicht aus den Augen zu verlieren. Im Übrigen begleitete mich eine

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976, BGBl. I, S. 700.

Aussage von Adelheid Koritz-Dohrmann, die Eingang in einen frühen Flyer unseres Verbandes gefunden hatte. Sie lautete sinngemäß: „Der Juristinnenbund ist wegen seiner Sachkompetenz die juristische Speerspitze der Frauenbewegung“. In der Praxis konnte man dies auch erleben. Nahmen an einer Anhörung, etwa vor einem Gremium des Parlaments, mehrere Frauenverbände teil, so baten diese den djb regelmäßig, seine Stellungnahme als erster Frauenverband abzugeben. Der Auffassung unseres Verbands schlossen sich die anderen Frauenverbände dann in aller Regel an. Wie andere Frauenverbände, die rechtspolitische Forderungen stellten, war der djb damals im Übrigen nicht nur beliebt und wurde von verschiedenen Seiten durchaus kritisch betrachtet. Dies habe ich bei meiner Arbeit für unseren Verband und bei seiner Repräsentation stets beachtet.

Der Start und natürlich auch die weitere Tätigkeit in meiner neuen Position als 1. Vorsitzende, die 1989 begann, wurde mir durch eine organisatorische Maßnahme außerordentlich erleichtert, die Renate Damm noch auf den Weg gebracht hatte: Der djb erhielt 1987 eine Geschäftsstelle. Der Umfang des Schriftverkehrs und der Verwaltung unseres Verbands war zu stark angewachsen, um noch irgendwo als Nebenaufgabe bewältigt werden zu können. Die Geschäftsstelle wurde in der kleinen Einliegerwohnung eines Privathauses am Rande des Regierungsviertels angesiedelt. Die bescheidene Einrichtung stellten wir aus Käufen alter Möbel zusammen, die das BMJ wie andere Ministerien auch regelmäßig abgab. Eine Schreibkraft kam für einige Stunden in der Woche. Das Herz dieser Geschäftsstelle wurde für lange Jahre Dr. Hertha Engelbrecht. Sie hatte ihre Berufstätigkeit beendet und stellte sich dem djb als ehrenamtliche Geschäftsführerin zur Verfügung. Dr. Hertha Engelbrecht hatte lange in der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund gearbeitet und diese später selbst geleitet. Sie kannte also den politischen Betrieb in Bonn. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit, darüber hinaus ihrer langen Zugehörigkeit zum djb, den sie auch selbst einmal geleitet hatte, verfügte sie über ein profundes Wissen der maßgebenden Zusammenhänge, über exzellente politische Kontakte in alle Richtungen und über das Gespür für die angemessene Behandlung auch der sensibelsten Vorgänge. Dr. Hertha Engelbrecht war deshalb für mich eine entscheidende Hilfe beim Management unseres Verbands und eine wichtige Beraterin, vor allem als ich in meiner Zeit als 1. Vorsitzende unseres Verbands vom BMJ in Bonn zum Bundespatentgericht in München wechselte. Ich bin ihr unendlich dankbar und habe sie sehr gemocht. Ihr trockener, stets aber liebenswürdiger Humor ließ jede Aufregung in sich zusammenfallen.

Die Facharbeit, die für den djb anfiel, war auch in meiner Zeit als 1. Vorsitzende von 1989 bis 1993 sehr vielseitig. Hervorheben möchte ich für meinen Abschnitt der Verbandsleitung vier Themen, die mir auch in der Rückschau besonders wichtig erscheinen.

Meine konkrete Arbeit begann mit einem erneuten Kampf um § 218 Strafgesetzbuch (StGB). In der alten Bundesrepublik galt eine Indikationsregelung. Die Einführung einer Fristenlösung war 1975 an dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. In der DDR war 1972 eine Fristenregelung geschaffen worden. Dann kam 1989 die Wiedervereinigung. Der Staatsvertrag der beiden deutschen Staaten zur Wiedervereinigung, der Einigungs-

vertrag, sah eine Fortgeltung des jeweils geltenden Rechts für eine Übergangszeit vor und gab dem Gesetzgeber auf, bis Ende 1992 eine einheitliche Neuregelung zu schaffen. Der Kampf um eine Liberalisierung des Rechts für Schwangerschaftsabbrüche hatte schon während der Ausarbeitung des Einigungsvertrages begonnen. Prof. Dr. Rita Süßmuth bildete einen runden Tisch mit Politikerinnen aller Parteien. Für Fachgespräche hatte sie jederzeit ein offenes Ohr. Ich habe diese Gespräche für den djb geführt.

Bei der Beantwortung der Kernfrage des § 218 StGB, ob eine Fristenlösung eingeführt werden soll oder nicht, geht es um eine außerordentlich vielschichtige, auch von persönlichen Wertvorstellungen geprägte Entscheidung. Angesichts des breiten Meinungsspektrums in unserem Verband und aus Respekt vor unseren Mitgliedern wollte ich diese Frage nicht ohne Beteiligung aller Mitglieder unseres Verbands entscheiden. Es wurde deshalb eine Mitgliederbefragung durchgeführt. Jedes Mitglied, also auch dasjenige, das nicht an einer möglichen außerordentlichen Mitgliederversammlung hätte teilnehmen können, erhielt damit die Gelegenheit, sich zu äußern. Die Befragung ergab eine Mehrheit für die Fristenlösung. Auf dieser Grundlage erarbeitete der djb einen eigenen Gesetzentwurf. Er sah eine Fristenlösung ohne Beratung vor. Flankierende, aber nicht verpflichtende Hilfemaßnahmen sollten der Schwangeren in ihrer Konfliktsituation helfen. In das Gesetzgebungsverfahren wurden verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht, darunter ein parteiübergreifender Gesetzentwurf von SPD, FDP und Grünen mit dem Vorschlag einer Fristenlösung und verbesserten Rahmenbedingungen. Er wurde auf Initiative von Dr. Hertha Däubler-Gmelin an einem runden Tisch erarbeitet. Der djb war auch an diesem runden Tisch vertreten, und zwar durch Dr. Hertha Engelbrecht und mich. Zu nahezu allen Anhörungen des Bundestags wurde der djb eingeladen. Im Ergebnis entschied sich das Parlament 1992 für eine Fristenlösung mit Beratungspflicht. Im Bundestag war der Fraktionszwang für die Abstimmung aufgehoben worden.

Auch das zweite Thema, das uns intensiv beschäftigte, hing mit der Wiedervereinigung zusammen. Nach dem Einigungsvertrag sollten Änderungen des Grundgesetzes (GG), die sich aus Anlass der Wiedervereinigung ergaben, bis Ende 1992 abgeklärt werden. Eine breite verfassungsrechtliche Diskussion begann und überschritt bald die in dem Einigungsvertrag an sich vorgesehene Begrenzung auf durch die Wiedervereinigung veranlasste Änderungen. Unsere Mitgliederversammlung setzte auf unserer Tagung in Lübeck 1991 eine Verfassungskommission ein, deren Leitung ich übernahm. Praktisch nur ein halbes Jahr stand für unsere Arbeit zur Verfügung. Im Interesse einer besseren Durchsetzbarkeit beschränkte die Verfassungskommission ihre Änderungsvorschläge auf wenige Maßnahmen. Den Schwerpunkt bildete eine Ergänzung des Artikel 3 Absatz 2 GG. Es sollten stärkere Akzente für eine faktische Verwirklichung der Gleichberechtigung gesetzt und eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen sichergestellt werden.

Die weitere Entwicklung verlief dramatisch. Um die spätere Abstimmung im Parlament zu erleichtern, setzten Bundestag und Bundesrat eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, die die vorgelegten Änderungsvorschläge vorprüfen sollte. Die

Kommission bestand aus Mitgliedern des Bundestags und Vertretern der Bundesländer und umfasste 32 Mitglieder, darunter sechs Ministerinnen. Unsere Mitglieder Dr. Berghofer-Weichner, Dr. Hohmann-Dennhardt, Prof. Dr. Limbach, Heidi Merk und Dr. Peschel-Gutzeit gehörten der Kommission als Leiterinnen der Justizressorts ihrer Heimatländer an. Im Ergebnis hat die Kommission dem Parlament nur drei Änderungen des Grundgesetzes vorgeschlagen, darunter eine Erweiterung des Artikel 3 Absatz 2 GG, wie diese auch der djb empfohlen hatte. Vorausgegangen waren heftige Auseinandersetzungen, in denen unsere Mitglieder Dr. Hohmann-Dennhardt, Prof. Dr. Limbach, Heidi Merk und Dr. Peschel-Gutzeit, unterstützt von dem früheren Bundesminister der Justiz Dr. Vogel, für die Erweiterung des Artikels 3 Absatz 2 GG kämpften. Sie hatten im Ergebnis Erfolg. Das Parlament erweiterte tatsächlich Artikel 3 Absatz 2 GG um einen neuen Satz 2, die sog. Kompensationsklausel, der seither geltendes Recht ist. Begleitet wurden die Beratungen von einer großangelegten Kampagne, organisiert von Politikerinnen der SPD. Diese Kampagne umfasste eine Unterschriftenaktion, wie sie unser Mitglied Elisabeth Selbert, eine der vier Mütter des GG, bei der Erarbeitung des Grundgesetzes veranlasst hatte, um den Gleichberechtigungsgrundsatz in Art. 3 GG zu verankern. Wie damals wurden auch dieses Mal die beratenden Gremien mit Waschkörben voller Eingaben von Frauen überhäuft. Der djb hat bei der gesamten Kampagne mitgewirkt. Mehr von den Vorschlägen unserer Verfassungskommission umsetzen zu können, wäre wünschenswert gewesen. Die anfängliche Bereitschaft, über eine Neugestaltung des Grundgesetzes auch in frauenpolitischen Kernfragen nachzudenken, wurde aber durch die mit der Wiedervereinigung verbundenen wirtschaftlichen Probleme und die weltweite Rezession Schritt für Schritt zurückgedrängt.

Der dritte wichtige Komplex in meiner Amtszeit betraf das Rentenrecht. 1992 erging das sogenannte „Mütterurteil“ des Bundesverfassungsgerichts. Anlass waren Klagen der vor 1921 geborenen „Trümmerfrauen“, die nach dem zum 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Hinterbliebenen- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG)<sup>2</sup> von der rentensteigernden Wirkung der Leistung Kindererziehung ausgeschlossen waren. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete diese Stichtagsregelung nicht. In seiner Entscheidungsbegründung würdigte das Gericht aber das HEZG als einen ersten Reformschritt des Gesetzgebers und bewertete die rentenrechtliche Berücksichtigung der Leistung Kindererziehungszeit als geeignetes und systemgerechtes Mittel zum Ausgleich der Benachteiligung von Personen, die wegen einer Kindererziehung an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert waren und deshalb keine eigenen finanziellen Beiträge zur Rentenversicherung hatten leisten können. Ein weiterer wichtiger Schritt sei die Erweiterung der Anrechnungszeiten der Kindererziehungszeit durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992<sup>3</sup>. Im Übrigen gab das Gericht der Erwartung Ausdruck, dass auch mit diesen Maßnahmen die Bemühungen des Gesetzgebers um einen weiteren Ausgleich noch nicht abgeschlossen seien. Diese Entscheidung war ein wichtiger Baustein auf dem langen Weg zum Aufbau einer eigenständigen Sicherung für Frauen im Rentenrecht: Die pauschalierte Berücksichtigung von Zeiten der

Kindererziehung als selbständigen, leistungssteigernden Faktor bei der Errechnung der Höhe der Renten. Das Gericht etablierte damit eine Wertschätzung der Leistung „Kindererziehung“ in der Gesellschaft. Insoweit folgte das Bundesverfassungsgericht voll der Stellungnahme des djb und des Deutschen Frauenrats e.V. Beide Stellungnahmen wurden in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszugsweise wörtlich zitiert. Die Stellungnahme des djb hatten Dr. Annelies Kohleiss und Dr. Renate Jaeger erarbeitet, die des Deutschen Frauenrats e.V. eine Fachkommission, die Dr. Annelies Kohleiss leitete. Vor dem Bundesverfassungsgericht habe ich den djb vertreten.

Zu meinem letzten großen Fachthema: Irgendwann in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde deutlich, dass sich unsere Gesellschaft veränderte. Die Zahl der älteren Menschen wuchs signifikant. Man begriff, dass hier Probleme zu lösen waren, und stellte sich langsam darauf ein. Ältere Menschen sind überwiegend Frauen. Auch das Problem der Altersarmut betrifft sie überproportional. Wir beschlossen deshalb 1991 im Bundesvorstand, eine Kommission „Ältere Menschen“ einzusetzen. Christiane Schreiber übernahm ihre Leitung. Die Kommission hat u.a. den Gedanken einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung entwickelt. In dieser Zeit war ich Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V. (djt). Gegen einige Widerstände – immerhin feierte das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) seinen 100. Geburtstag – gelang es mir, die Deputation des dtj davon zu überzeugen, die Thematik der Selbstbestimmung im Alter und damit als Teilaspekt die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht als wichtiges gesellschaftspolitisches Problem zum Gegenstand der Zivilrechtlichen Abteilung des dtj im Jahr 2000 in Leipzig zu machen. Ich hatte Erfolg. Die von mir geleitete Abteilung war außergewöhnlich gut besucht. Eine breite rechtspolitische Diskussion begann. Nach 15 Jahren folgte eine gesetzliche Regelung für die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Beide Institute sind heute außerordentlich verbreitet. Als erstes Fachgremium hat im Übrigen die Kommission „Ältere Menschen“ das sensible, leider bisher nicht aufgearbeitete Thema der Gewalt gegen ältere Menschen in deren eigenen Familien angesprochen und in die rechtspolitische Diskussion eingebracht. Hommage an die Kommission „Ältere Menschen“!

Soweit die fachlichen Schwerpunkte der Arbeit unseres Verbands, die mich in meiner Zeit als 1. Vorsitzende besonders beschäftigten. Wir haben uns aber auch mit organisatorischen Fragen befasst. Schon während der Präsidentschaft von Renate Damm von 1983 bis 1989 war die Zahl der Mitglieder unseres Verbands stark angestiegen. Sie hatte sich bis Ende 1988 fast verdoppelt; der djb umfasste rund 1.000 Mitglieder. Diese Entwicklung ging weiter. Ursula Raue, meine Nachfolgerin, konnte noch während ihrer Amtszeit von 1993 bis 1997 das 2.500ste Mitglied des djb begrüßen. Untergruppen hatten sich in verschiedenen Städten gebildet. Eine Struktur auf der Ebene der Bundesländer fehlte.

2 Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Juli 1985, BGBl. I, S. 1450.

3 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989, BGBl. I, S. 2261.

Es musste also etwas geschehen. Der Bundesvorstand setzte deshalb 1991 eine Arbeitsgruppe ein. Unter Leitung der damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Gertrud Hofmann und Christiane Schreiber erarbeitete diese Arbeitsgruppe Vorschläge für eine Neustrukturierung unseres Verbands. 1993 legte die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge vor. Über eine Satzungsänderung bestimmten sie noch heute die Struktur des djb. Dieser ist jetzt klar gegliedert. Regionalgruppen bilden die regionale Basis, Landesverbände dienen der Zuordnung zu einem Bundesland, auf der Bundesebene ist die Exekutive des Gesamtverbands angesiedelt. Ich halte diese Neugliederung für gelungen und für einen Verband wie den unseren notwendig. Sie ermöglicht eine Durchlässigkeit nicht nur von oben nach unten, sondern auch umgekehrt. Durch und über den Regionalgruppenbeirat als ihre Vertretung können die einzelnen Regionalgruppen und damit letztlich die Mitglieder Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit unseres Verbands auf der Bundesebene geben. Das weckt Interesse, macht einen Verband lebendig und hilft, Nachwuchs zu generieren.

Auf eine weitere organisatorische Neuerung, die den Zusammenhalt unserer Mitglieder festigen sollte, möchte ich noch eingehen. Ein Verband, der – wie jedenfalls damals der djb – nicht über eine hinreichend dichte regionale Struktur verfügt, ist darauf angewiesen, seine Mitglieder in angemessener Weise über sein Innenleben und seine Arbeit zu informieren, damit der Kontakt zu dem einzelnen Mitglied nicht verloren geht. Dies geschah in der Anfangszeit des djb durch Rundschreiben, die zwar nicht regelmäßig erschienen, aber doch eingehend über das Innenleben des Verbands und dessen Arbeit berichteten. Später kamen zusätzliche Dokumentationen dazu. Sie betrafen vor allem die Veranstaltungen des djb. Beide Quellen zur Information der Mitglieder gewannen im Laufe der Zeit an Umfang, sie wurden schwerer lesbar. Es entstand die Gefahr, dass sie ihre Aufgabe nicht mehr erfüllten. Dr. Monika Zumstein, damals Mitglied im Bundesvorstand, kam auf die Idee, eine ergänzende, gut lesbare Kurzinformation für die Mitglieder zu etablieren, die in kürzeren Abständen regelmäßig erschien. Auch ein bisschen lockerer durfte die Information der Mitglieder sein. „Monis Blättchen“ war geboren. Es erschien 1990 zum ersten Mal und umfasste wenige Schreibmaschinenseiten. Ich freute mich immer darauf und war gespannt auf den kurzen besinnlichen Text oben rechts auf der ersten Seite. „Monis Blättchen“ ist mit zur Grundlage unserer sehr ansehnlichen djbZ geworden. Ich bin Dr. Monika Zumstein für die Grundidee dieser Mitgliederinformation und deren frühe Umsetzung außerordentlich dankbar.

Zum Schluss möchte ich noch einen kurzen Blick auf die wichtigen Veranstaltungen unseres Verbandes in meiner Zeit als dessen Erste Vorsitzende werfen:

Auf unserer 29. Arbeitstagung in Lübeck im September 1991 behandelte der glänzende Festvortrag von Prof. Dr. Jutta Limbach „Recht und Unrecht in der Justiz der DDR – Fakten, Folgen, Überwindung“ Folgeprobleme der Wiedervereinigung. Er war uns im Bundesvorstand nicht zuletzt auch eine Hilfe, angemessen mit Beitrittsanträgen von Kolleginnen aus der früheren DDR umgehen zu können – ich hoffe sehr, dass es gelungen ist. Erfahrungen in diesem Bereich hatte ich in der Verwaltung

des BMJ gewinnen können, in der ich damals tätig war. Die Arbeitstagung selbst mit dem Thema „Medizin, Recht und Ethik“ leitete zu der anstehenden Arbeit der Kommission „Ältere Menschen“ über. Die nächste 30. Arbeitstagung im September 1993 fand in Weimar statt. Sie war die erste Arbeitstagung unseres Verbandes in einem der neuen Bundesländer und mir ein Herzensanliegen, sollte sie doch die Mitglieder aus den alten und neuen Bundesländern in der Tradition des 1914 gegründeten Juristinnen-Vereins zusammenführen. Weimar war dabei mit seinem kulturellen und politischen Hintergrund ein Symbol. Die Eröffnungsveranstaltung in dem bedeutenden Rahmen des Deutschen Nationaltheaters (DNT) war eindrucksvoll. Der Festvortrag von Helga Seibert „Recht und Gerechtigkeit“ hatte die Erklärung von Bärbel Boley zum Anlass, die Menschen aus den neuen Bundesländern hätten die Gerechtigkeit gesucht und – nur – den Rechtsstaat gefunden – für mich eine Herausforderung! Stets hatten wir, die jungen Jurist\*innen im BMJ, als Verfassungspatrioten für eine bestmögliche, nicht zuletzt auch soziale Ausgestaltung unseres neuen Rechtsstaats gekämpft. Die Arbeitstagung selbst behandelte praktische Probleme der Frauen aus den neuen Bundesländern, vor allem ihre Beschäftigungsperspektiven. Der Alltag hatte die Wiedervereinigung eingeholt.

Wichtige Facharbeit leistete der djb auch auf zwei Zwischenseminares, in Berlin 1990 und in Bad Honnef 1992. In Berlin standen aktuelle Fragen des Namensrechts und der Jurist\*innenausbildung im Vordergrund. In Bad Honnef ging es vor allem um das Kindschaftsrecht, dessen verschiedene Reformen diese Jahre begleiteten. Die Tagung bot gleichzeitig Gelegenheit, die von der Verfassungskommission erarbeiteten Vorschläge zur Änderung des GG vorzustellen und zu beraten. Mehrheitliche Änderungswünsche wurden berücksichtigt. Im Ergebnis war es eine gute Gelegenheit, einen größeren Kreis von Mitgliedern in die Überlegungen der Verfassungskommission einzubeziehen und damit gerade bei diesem so wichtigen Thema das demokratische Element bei der Meinungsbildung unseres Verbandes zu stärken.

Ich schätze Fachseminare dieser Art außerordentlich. Sie ermöglichen es, komplexe Themen mit einer größeren Anzahl von Kolleginnen vertieft zu behandeln. Das gibt auch Anregungen für die Arbeit in den Regionalgruppen und hilft den Mitgliedern, die Arbeit in den Kommissionen auf Bundesebene besser begleiten zu können. Wäre nicht das Abstammungsrecht oder der Themenbereich der Digitalisierung ein gutes Thema für ein Zwischenseminar?

Sehr viel mehr könnte ich noch berichten über eine interessante und zum Teil sehr bewegende Zeit. Es bleibt der Dank an den djb, dass ich hier habe mitwirken können, darüber hinaus für schöne persönliche Begegnungen. Eine davon möchte ich erwähnen: Dr. Renate Lenz-Fuchs. Ich hatte die Freude, die mehrfache Präsidentin und spätere Ehrenpräsidentin unseres Verbands bei den Sitzungen des Bundesvorstands, an denen sie regelmäßig teilnahm, kennen lernen zu können. Als sie nicht mehr reisen mochte, habe ich sie häufiger in ihrem schönen Zuhause in Dietz an der Lahn besucht. Wir hatten wunderbare Gespräche.

**Antje Sedemund-Treiber**

## Rechtsanwältin Ursula Rau

### 1. Vorsitzende des djb von 1993 bis 1997



▲ Foto: Manuela Alexejew

**Ursula Rau, geb. 1943 in Gütersloh, nach einer Lehre als Industriekauffrau Abitur auf dem zweiten Bildungsweg in Bielefeld, anschließend ihr Jurastudium an der Freien Universität Berlin. Erstes und zweites Staatsexamen in Berlin.**

**Wahlstation 1972 in Brüssel (EG-Kommission). Referentin für Kultur, Schulen, Wissenschaft im Abgeordnetenhaus von Berlin. Seit 1977 Rechtsanwältin. Ausbildung zur Mediatorin. 1999 bis**

**2007 Geschäftsführerin des Landesverbands Berlin im Deutschen Bühnenverein. 2007 bis 2014 Mediatorin des Jesuitenordens für sexuelle Missbrauchsfälle.**

**1983 Gründungsmitglied der Untergruppe Berlin im Deutschen Juristinnenbund, 1989 Mitglied des Bundesvorstands des djb, 1993 bis 1997 Erste Vorsitzende des djb.**

Über ihre aktive Mitgliedschaft im djb hinaus vielfach engagiert, so als Mitglied des Kuratoriums der Freien Universität Berlin, als Präsidentin von Innocence in Danger e.V. Deutschland (2003 bis 2009), seit 2005 als Mitglied im Vorstand des Vereins der Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem. Mitglied von EAF – Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft sowie Mitglied in verschiedenen Freundesvereinen wie Freunde der Nationalgalerie, des Hebbel-Theaters, des Maxim-Gorki-Theaters.

Die Jahre von 1993 bis 1997, in denen ich 1. Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) war, standen im Zeichen des Mauerfalls und der Wiedervereinigung. Eine wahrlich besondere und oft stürmische Zeit mit tiefgreifenden Folgen und strukturellen Veränderungen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen, insbesondere auch im Verfassungsrecht und daraus sich ergebenden vielen anderen Rechtsbereichen – und eine Herausforderung auch für die djb-Frauen.

In den frühen 80er Jahren hatte die Rechtsanwältin und Notarin Adelheid Koritz-Dohrmann mir eines Abends erklärt, dass meine Generation jetzt dran sei, sich im djb zu engagieren und dass sie damit auch mich persönlich meine. So wurde ich dank ihrer Hilfe mit den Zielen des djb vertraut gemacht. Vor allem war schnell klar, dass Adelheid, die damals dem Vorstand des djb angehörte, eine Untergruppe in Berlin etablieren wollte. Dazu kam es dann 1983 im Vorfeld der 25. Arbeitstagung, die in Berlin stattfinden sollte. 14 Juristinnen und eine Betriebswirtin gründeten sie in der Koritz-Dohrmannschen Praxis. Neben den juristischen Themen waren immer auch Berlin-spezifische Belange im Fokus. Insbesondere ging es darum, Kontakte zu den Kolleginnen im Osten herzustellen und zu pflegen, was sich ob der politischen Gegebenheiten sehr schwierig gestaltete.

So war der 9. November 1989 auch in dieser Hinsicht ein unerwartetes Geschenk. Jede von uns nutzte ihre mehr oder weniger intensiven Kontakte mit DDR-Bürgerinnen und -Bürgern, um nun auch offiziell mit Juristinnen aus Ost-Berlin und dem Umland kommunizieren zu können. Meine – wenigen – Kontakte in die Welt der dortigen Künstler\*innen und Schriftsteller\*innen halfen erstaunlich schnell beim Kennenlernen einer Kollegin aus dem Berliner Anwaltskollektiv, mit der ich noch heute freundschaftlich verbunden bin. Jedenfalls kam es sehr zügig zu den ersten Besuchen von DDR-Juristinnen bei den monatlichen Treffen im Westen Berlins.

Sehr schnell erkannte Adelheid Koritz-Dohrmann dank ihrer praktischen Intelligenz und Lebensklugheit die Notwendigkeit, den neuen Kolleginnen bei der Einarbeitung in unser Rechts- und Gerichtssystem Hilfestellung anzubieten – und fortan gab es häufig anstelle der monatlichen djb-Treffen abendliche Kompaktseminare für die Neuen, die sich großer Beliebtheit erfreuten. Zu der djb-Arbeitstagung 1991 in Lübeck nahmen wir Berlinerinnen die neuen Kolleginnen in unseren Autos mit.

Wir in Berlin ebenso wie die Kolleginnen, die nach der Vereinigung aus dem Westen in die damals noch nicht etablierten neuen Bundesländer zogen und dort im Aufbau von Justiz und Verwaltung tätig waren, hatten naturgemäß eine größere Nähe zu den Befindlichkeiten der Kolleginnen aus der ehemaligen DDR. Dass sich das in der alten Bundeshauptstadt Bonn oftmals anders anfühlte, konnten wir bei den Sitzungen des djb-Vorstands dort in Bonn immer mal wieder erleben. Wir – das waren (seit 1989) Juliane von Friesen und ich aus Berlin, die wir beide in der 28. Arbeitstagung mit Mitgliederversammlung im September 1989 in Düsseldorf in den Bundesvorstand gewählt worden waren – und später Karin Schubert, die aus Bonn kommend dem Oberlandesgericht in Neubrandenburg als Präsidentin vorstand.

Der djb hatte Ende der 80er Jahren ca. 1.000 Mitglieder. Während der Amtszeit von Renate Damm entstand eine Geschäftsstelle für die Mitgliederverwaltung und Lobbyarbeit in Bonn, die zunächst ehrenamtlich von Dr. Hertha Engelbrecht geleitet wurde. Anfang der 90er Jahre kam die Rechtsanwältin Martina Bosch zunächst als Verstärkung und in der Folgezeit als hauptamtliche Geschäftsführerin dazu. 1997 musste Hertha Engelbrecht sich aus gesundheitlichen Gründen aus dem Tagesgeschäft zurückziehen. Der Vorstand würdigte ihre Verdienste um den Verband, indem sie zur Ehrenvorsitzenden ernannt wurde.

Die Mitgliederzahl stieg rasant. 1994 waren es schon über 1.700 Mitglieder, 1997 begrüßte ich zum Bundeskongress in Augsburg das 2.500ste Mitglied, die Studentin Simone Hinz aus Konstanz.

Aufgrund des besonders erfreulichen Umstands, dass der djb in den 90er Jahren so viele neue Mitglieder gewinnen und politisch mehr und mehr Einfluss nehmen konnte, wurde es notwendig, die Verbandsstruktur zu ändern. Um die Verbandarbeit auch auf der Ebene der Bundesländer sichtbarer zu gestalten, wurde der djb dreigliedrig organisiert, so dass zwischen der Bundesebene und den zahlreichen Untergruppen, die sich teilweise auch über der Grenze eines Bundeslandes hinaus etabliert hatten, Landesgruppen entstanden. Das war sinnvoll, weil diese

Landesgruppen mit den Gesetzesvorschlägen und juristischen Stellungnahmen des djb dann auch einheitlich gegenüber den jeweiligen Landesregierungen und Landesparlamenten auftreten konnten. Eine entsprechende Satzungsänderung wurde 1993 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

So einleuchtend wie notwendig diese Entscheidung für das in der Sache einheitlich Auftreten der djb-Frauen war, so schwierig gestaltete die Umsetzung sich in einigen Untergruppen vor Ort, die nun Regionalgruppen genannt wurden. Problemlos war das in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen: sie hießen künftig Landesgruppe Hamburg bzw. Bremen statt bisher Untergruppe.

Die Untergruppe Berlin hatte nach dem Fall der Mauer auch Frauen aus dem Umland, also aus Brandenburg aufgenommen. Das geschah auch im Hinblick auf die Abstimmung über das Zusammenlegen der Länder Brandenburg und Berlin. Auch nachdem dieses Unterfangen gescheitert war, gehörten die Brandenburgerinnen zunächst noch zu Berlin. Allerdings wurde 1996 dann doch eine eigene Landesgruppe Brandenburg gegründet, in der die spezifischen politischen Sachlagen des Landes Brandenburg besser wahrgenommen und bearbeitet werden können.

Mecklenburg-Vorpommern bekam bereits 1992 die erste Regional- und Landesgruppe. Es folgten Sachsen-Anhalt 1994, Thüringen 1995 und Sachsen im Jahre 1996.

Schwieriger wurde es in den großen Flächenstaaten. Die meistens räumlich überschaubaren Untergruppen lebten von den streitbaren Diskussionen bei den mehr oder weniger regelmäßigen Treffen. In Ländern wie beispielsweise Bayern oder Niedersachsen war es daher nicht einfach, solche regelmäßigen Treffen für die durchweg berufstätigen djb-Frauen zusätzlich auf Landesebene zu organisieren oder auch nur mit einiger Regelmäßigkeit daran teilzunehmen. Zudem gab es nicht in jedem Bereich eine von allen Mitgliedern akzeptierte Ansicht, weswegen hier und dort auch der Vorwurf erhoben wurde, dass inhaltlich abweichende Meinungen auf dem Wege über die Landesgruppen nicht weiter ernst genommen oder sogar unterdrückt werden sollten. In manchen ehemaligen Untergruppen hat das zu Auflehnung gegen die neue Regelung und hier und dort auch zu Frustration und Ablehnung geführt. Ich habe damals versucht, die Bedenken ernst zu nehmen und mit allen djb-Gruppierungen im Gespräch zu bleiben. Einige wenige Frauen haben wir verloren, aber die große Mehrheit war bereit, sich auf manchmal anstrengende Diskussionen einzulassen, bis dann mehrheitlich ein Ergebnis gefunden wird, das jede Einzelne nach außen hin mittragen kann. Für die öffentliche Wahrnehmung des djb war das ein entscheidender Schritt, wie die heute allgemein feststellbare Wertschätzung des djb in der öffentlichen Meinung zeigt.

Meine Zeit als 1. Vorsitzende des djb begann mit der Wahl in der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 1993 in Weimar. Diese Arbeitstagung (damals hieß das noch nicht Bundeskongress) war die erste in einem der neuen Bundesländer. Eröffnet wurde sie am 29. September 1993 mit einem Festvortrag der Richterin des Bundesverfassungsgerichts Helga Seibert über „Rechtsstaat und Gerechtigkeit“ in Anlehnung an die Aussage der ehemaligen DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley, man habe Gerechtigkeit gesucht und den Rechtsstaat gefunden. Das fand

statt in dem geschichtsträchtigen Weimarer Nationaltheater, in dem 1919 die erste demokratische Verfassung Deutschlands beschlossen worden war. Tagungsthemen waren u.a. „Systemumbruch in Osteuropa und Paradigmenwechsel in der Frauenfrage“ und „Chancen der Frauenintegration durch Erhalt von Arbeitsplätzen und Wiedereingliederung in das Berufsleben“.

Im Juni 1994 fand in Bayreuth ein damals so genanntes Zwischenseminar statt, in dem es um Erwerbstätigkeit und Familienarbeit ging. Ich erinnere mich noch sehr genau an den Satz der Richterin des Bundesverfassungsgerichts Dr. hc. Renate Jaeger: „Eine Frau hat immer Arbeit, sie ist nur nicht immer erwerbstätig!“

Diskutiert wurde dort über „Veränderungen im Erwerbsleben und familiäres Verhalten von Frauen“ (Vortrag von Prof. Dr. Brigitte Stieler-Lorenz), „Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?“ (Vortrag von Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts), gefolgt von einer lebhaften Diskussion, die forderte, dass der djb Vorschläge unterbreite, wie die Alterssicherung von Frauen, die Kinder erziehen, wirkungsvoll verbessert werden könne. Hierzu sollten Punkte vorgelegt werden, in denen Verbesserungen für erforderlich gehalten werden und Punkte aufgezeigt werden, wie diese Verbesserungen durch Umschichtung finanziert werden sollen.

Anschließend folgten Vorträge zu „Arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu Erwerbstätigkeit und Familienarbeit“: Vortrag von Prof. Dr. Heide Pfarr zu dem Thema geschlechterspezifisch geteilter Arbeitsmarkt, arbeitsmarktpolitischer Wirkung von Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Ausweitung und Absicherung von Teilzeitarbeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, rechtliche Bewertung der Vereinbarkeitsregelungen. Die Ursache für die Benachteiligung der Frau auf dem Erwerbsarbeitsmarkt liegt primär in der gesellschaftlichen Rollenzuweisung und der Übernahme der Familienarbeit durch die Frau. Eine Ausgestaltung der Regelungen kann und muss darauf angelegt sein, die Teilung des Arbeitsmarktes aufzubrechen. Es folgte ein Vortrag von Dr. Rose Langer, Regierungsrätin „Welche Schwerpunkte und Probleme ergeben sich aus dem Recht der europäischen Gemeinschaften?“.

Ein damals brennend aktuelles Thema wurde uns von Dr. Birgit Schmidt am Busch LL.M., Regierungsrätin nahe gebracht: „Ad-hoc Gerichtshof in Den Haag – Bestrafung von Kriegsverbrechern aus dem ehemaligen Jugoslawien nach internationalem Recht?“

Die Seminarteilnehmerinnen beschlossen anschließend einstimmig diese Forderungen:

1. Vergewaltigungen müssen ausdrücklich als schwere Kriegsverbrechen geächtet werden. Dazu ist es notwendig, dass die einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 147 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, um den Tatbestand der Vergewaltigung ergänzt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu diesem Zweck Verhandlungen mit anderen Staaten aufzunehmen.
2. Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, dass der Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien seine Arbeit aufnimmt.

Das Seminar der Strafrechtskommission in Berlin vom 30. September bis 2. Oktober 1994 befasste sich mit „Rechtliche Reaktionen auf sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch gegen Frauen und Mädchen“. Prof. Dr. Monika Frommel hielt den Einführungsvortrag. Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin, sprach über „Probleme der aktuellen Rechtslage aus der Sicht der Praxis.“ Susanne Baer, LL.M und Birgit Schweikert, Wiss. Ass. referierten über „Strategien und Modelle im anglo-amerikanischen und australischen Rechtskreis.“ Weitere Vorträgen kamen von Alexandra Goy, Rechtsanwältin und Notarin: „Zivilrechtliche Reaktionen.“, Claudia Burgmüller, Rechtsanwältin: „Rechtliche Gegenstrategien der Täter“ und Marianne Grahl, Rechtsanwältin: „Strafrechtliche Probleme insbesondere des fortwährenden Missbrauchs (Fortsetzungszusammenhang).“

Zum Themenblock Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen folgten Kurzvorträge von Barbara Bartels, Staatsanwältin: „Strategien der Praxis nach geltendem Recht“, Dr. Sabine Kirchhoff: „Folgen sekundärer Visktimisierung“, Petra Häner, Diplom-Psychologin: „Aussagebegutachtung“, Ruth Streit-Stifano, Rechtsanwältin: „Perspektive der Nebenklage“ und Renate Augstein, Regierungsdirektorin: „Stand der Gesetzesvorhaben und der zu erwartenden Gesetzgebung“.

Für die Strafrechtskommission war ein wichtiges Thema die Reform des § 218 StGB. Die vom Bundestag beschlossene Fristenlösung mit Beratungspflicht wurde zunächst durch eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt und 1993 teilweise für nichtig erklärt. Die Strafrechtskommission hatte dann die Aufgabe, eine neue Formulierung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu finden. Unter anderem zu diesem Komplex gab es am 20. März 1995 eine vom djb einberufene Pressekonferenz. Der djb appellierte dabei insbesondere an die weiblichen Abgeordneten des deutschen Bundestages. Man möge sich bei der Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch von einem diffusen Strafbedürfnis frei machen und so zu der Entdramatisierung von Entscheidungen für oder gegen eine Abtreibung beitragen. Weiteres Thema war die Vergewaltigung in der Ehe, sowie eine Reform der Vorschriften zur sexuellen Nötigung. Es sei ein groteskes Missverständnis, dass der Staat seinen Auftrag aus Art. 6 GG zum „besonderen Schutz der Familie“ durch „besondere Schutzlosigkeit der Ehefrau“ erfülle.

Der von der Strafrechtskommission erarbeitete Entwurf zum Sexualstrafrecht sah ein Gesetz vor, das ohne diskriminierende Sonderregelungen wie die einer Versöhnungsklausel oder Widerspruchslösung für eine Vergewaltigung innerhalb wie außerhalb einer Ehe oder eheähnlichen Beziehung in gleichem Maße gilt.

Die 31. Arbeitstagung in Schwerin vom 5. bis 7. Oktober 1995 befasst sich mit dem Thema „Gewalt in der Gesellschaft“ und war die zweite Verbandstagung in einem neuen Bundesland. Ein Thema, das immer aufs Neue aktuell ist – auch über 20 Jahre nach unserer Tagung dazu in Schwerin. Gewalt und Gewalttätigkeit richten sich häufig gegen Frauen und Kinder, immer jedenfalls gegen die Schwächeren in einer Gruppe, in der Gesellschaft. Will man diese effektiv schützen, muss nach den Ursachen von Gewalt und Gewalttätigkeit gesucht werden. Zu diesen Themen hielt Prof. Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts den

Festvortrag: „Frauen vor den Toren der Jurisprudenz.“ Dipl.-Psych. Dr. Ursula Schneider, Richterin am LG (zu der Zeit im BMJ) sprach über: „Gewalt in der Familie“. In der sich anschließenden Podiumsdiskussion ging es um Gewalt in den Medien.

Eines unserer Kernthemen war auch damals das Familienrecht: Kindschaftsrecht, Großes Familiengericht und gemeinsames Sorgerecht. Hinzu kamen Familienpolitik und die Frauenförderung. Der mit der Reform des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs verbundene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wurde anschließend vom djb durch Erarbeitung und Verbreitung einer Musterklage auf Überlassung eines Kindergartenplatzes eingefordert. Auf einem Seminar zu diesem Thema 1992 in Bad Honnef wurde der Grundstock für das Kindschafts- und Unterhaltsrecht gelegt; die Arbeit wurde ihres Umfangs wegen auf zwei Kommissionen – Kindschaftsrecht und Unterhaltsrecht – verteilt.

Bei einem Seminar in Bonn vom 1. bis 3. März 1996 „Zu den Gesetzesentwürfen im Familienrecht“ referierten Richterin am Landgericht Bochum, Margot von Renesse, MdB und Präsidentin des Landgerichts Kassel, Reglindis Böhm zu den Themen „Elterliche Sorge, Umgangsrecht, Adoptionsrecht und Misshandlungsverbot“. Dr. Monika Zumstein referierte zum „Abstammungsrecht“, Annegret Derleder zu „Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt“, Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen zum Thema „Erbrechtliche Gleichstellung“ und Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Karin Schubert, zum „Verfahrensrecht in Familiensachen“. Der djb legte schließlich einen umfangreichen Novellierungsvorschlag zur elterlichen Sorge, dem Umgangsrecht, dem Adoptions- und Abstammungsrecht, zum Kindes- und Betreuungsunterhalt und zur erbrechtlichen Gleichstellung einschließlich verfahrensrechtlicher Vorschläge an dem Gesetzgebungsverfahren vor.

In einem weiteren Seminar in Bad Honnef vom 27. bis 29. September 1996 ging es um „Familienlastenausgleich oder Ausgleich des Staatshaushalts zu Lasten von Familien?“ Es sprachen: Prof. Dr. Ursula Rust: „Einführung in die sozialrechtlichen Probleme unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, Annegret Derleder, Vizepräsidentin des OLG: „Nachehelicher Unterhalt“, Christiane Schreiber, Rechtsanwältin: „Aszendentenunterhalt und Pflegeversicherung“, Dorothea Brück, Dipl.-Volkswirtin: „Die soziale und finanzielle Absicherung von Kindererziehung und Pflege in der Rentenversicherung“, Ingeborg Heinze, Gleichstellungsbeauftragte: „Die soziale und finanzielle Absicherung von Kindererziehung und Pflege in der Krankenversicherung“, Prof. Dr. Ursula Rust: „Erziehungsgeld“, Ingrid Claas, Rechtsanwältin: „Berufsständische Versorgungswerke“ und Dr. Utta Kaiser-Plessow, Richterin am Finanzgericht und Sigrid Brucker-Maschke, Oberregierungsrätin: „Familienleistungsausgleich im Steuerrecht“.

Parallel zu den Umbrüchen in Deutschland beschleunigte sich die Entwicklung in Richtung auf ein vereintes Europa. Die Europakommission formuliert einen Katalog von frauenpolitisch dringenden Änderungen des am 1. November 1993 in Kraft gesetzten EG-Vertrags (Maastricht), dem sich viele Verbände anschlossen und der eine breite Diskussion über eine europäische Gleichstellungspolitik in Gang setzt. Diese Themen wurden 1995 in einem Seminar „Frauen haben Rechte in Europa“ vom

26. bis 28. Mai 1995 in München verbandsintern verbreitet. Der Anlass war die bevorstehende Revisionsverhandlung zum Unions-Vertrag (Maastricht II), der eine breite Diskussion auf allen Bevölkerungsebenen und in allen gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen vorausgehen sollte. Da der djb eine außerordentlich relevante Gruppe vertrat, befassten wir uns zusammen mit der djb-Regionalgruppe München/Südbayern und der Europakommission mit diesen aktuellen und drängenden Themen. Dafür konnten als Referentinnen gewonnen werden: Dr. Rose Langer: „Die gegenwärtige und die künftige Verfassungsordnung der EU“, Christa Randzio-Plath: „Europäische Frauenpolitik, die Herausforderung auf der Regierungskonferenz 1996 – Bilanz und Perspektiven“, Dr. Regine Winter: „Gleiches Entgelt für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit“, Angelika Hauf: „Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg“, Dr. Christine Fuchsloch: „Geringfügige Beschäftigung und Gleichbehandlung im Bereich sozialer Sicherheit“, Dr. Marita Körner-Dammann: „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, Eva Bujok: „EU-Programme zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit“, Juliane Freifrau von Friesen: „Auswirkungen der EU-Gesetzgebung und EU-Rechtsprechung auf die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen und Männer im Arbeitsleben in Deutschland“ und Dr. Waltraud Hakenberg, Beamtin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: „Möglicher Rechtsschutz vor dem Europäischen Gerichtshof, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren.“ Annähernd 100 Frauen nutzten die Gelegenheit zur Information, zum Gedanken-austausch, zur Diskussion und vor allem zur Erarbeitung eines Forderungskatalogs für die Revisionsverhandlungen.

Die zunehmende Öffnung nach Europa und die Notwendigkeit, Lobby-Arbeit für die Rechte von Frauen auch auf europäischer Ebene zu betreiben, bestimmten die Themen des djb-Kongresses 1997 in Augsburg. Die Europakommission griff seit 1997 auch Fragen des internationalen Rechts auf. Mit dem 32. Kongress vom 11. bis 13. September 1997 in Augsburg endete meine Amtszeit. Den Festvortrag hielt Heide Simonis, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein: „Die Währungsunion: Fortschritt für Europa – Fortschritt auch für Frauen?“.

Dr. Rose Langer, Hauptverwaltungsrätin: „Kompetenzen in der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gleichberechtigung.“

Ingrid Weber: „EU-Recht contra nationales Recht.“

#### **Ursula Raué**

### **Hochschulrektorin em. Prof. Dr. Ursula Nelles 1. Vorsitzende des djb von 1997 bis 2001**

Prof. Dr. Ursula Nelles, geboren 1949 in Münster, studierte Rechtswissenschaften in Münster. Promotion 1980, Habilitation 1990. Nach Lehrstuhlvertretungen in Münster und Hamburg und einer Gastdozentur an der niederländischen Universität Nijmegen 1991 Berufung zur Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bremen. 1994 Ruf an die Universität Münster, dort Direktorin des



▲ Foto: WWU – Peter Wattendorff

**Instituts für Kriminalwissenschaften. 2004 bis 2006 Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; 2006 bis 2016 Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.**

**djb-Mitglied seit 1983. 1995 bis 1997 stellvertretende Vorsitzende und von 1997 bis 2001 1. Vorsitzende des djb. 2000 Gründungsvorsitzende der European Women Lawyers Association (EWLA).**

### **Die letzte „1. Vorsitzende“!**

#### **Persönliche Vorbemerkung**

Nach mehr als 17 Jahren einen, wenn auch prägenden Abschnitt des eigenen Lebens in ca. 5.500 Zeichen pro (Vorstands-)Jahr – so die (durchaus notwendige) Vorgabe für die Autorinnen – zu Papier, oder besser: zur Datei, zu bringen, ist eine ernsthafte Herausforderung! Sie nötigt zu einer irgendwie gearteten Strukturierung der Vergangenheit. Angesichts der (damals) anstehenden Aufgaben und der Tatsache, dass es nicht der Arbeitsweise des djb entspricht – meiner schon gar nicht –, in Jahrestrenchen zu planen und zu agieren, ist eine chronologische Darstellung nur begrenzt zweckmäßig. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Dinge sich in der Rückschau überlagern, in anderem Licht erscheinen oder sich auch manche Zusammenhänge erst nachträglich erschließen. Das bedingt die Gefahr der Verklärung, der Ausblendung oder anderer Formen der Verfälschung. Ich kann mich also nur damit trösten und Sie, verehrte Kolleginnen und Leserinnen, mit der gleichen Begründung um Nachsicht bitten, dass „die Eule der Minerva ... erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug“ (sic.) beginnt. Mit diesem Zitat von Hegel (Vorrede zu seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ [1821]) wird gemeinhin zum Ausdruck gebracht, dass wahre Erkenntnis erst aus einem gewissen zeitlichen (historischen) Abstand möglich ist. Wenn diese Erkenntnis als solche zutrifft, dann dürfte es auch legitim sein, an Stelle einer möglichst detailgetreuen (chronologischen) Berichterstattung, eine Art von Interpretation der Vergangenheit zu versuchen.

Ich werde also die – aus meiner Sicht – wesentlichen Ereignisse nach (verbands-)interner Entwicklung (I) und der auf Wahrnehmung der (politischen) Zwecksetzung des djb gerichteten externen Sacharbeit (II) ordnen. Die Arbeit selbst werde ich jeweils unter den Aspekten der Konsolidierung und Renovierung darstellen, denn kein Vorstand beginnt bei Null und ist deshalb gut beraten, von den Vorgängerinnen eingeleitete Entwicklungen – je nach Temperament: behutsam oder energisch – voranzutreiben und, falls nötig, nachzusteuern. Da sich die Wirklichkeit natürlich nicht an diese meine Gliederung gehalten hat, gibt es schließlich noch einen kurzen Rückblick auf spezielle Highlights (III).

## I. Verbandsinterne Entwicklung

Da ich vor meiner Wahl zur Vorsitzenden im September 1997 dem Vorstand bereits für zwei Jahre als stellvertretende Vorsitzende angehört hatte, waren mir die von meiner Vorgängerin, Ursula Rau, angestoßenen Projekte, einschließlich der zugrundeliegenden und vom Vorstand insgesamt getragenen Richtungsentscheidungen, bereits vertraut. Das galt auch für den Vorstand insgesamt, der bis auf drei Mitglieder personenidentisch mit dem vorherigen war. Wir konnten also die Arbeit mehr oder weniger bruchlos fortsetzen – sieht man davon ab, dass die erste Vorstandssitzung am Tag nach der Wahl in weiten Teilen ohne die neue Vorsitzende stattfand, die nach dem traditionellen „bunten Abend“ im Anschluss an die Mitgliederversammlung schlicht nicht mehr wachzukriegen war! (Das hat mir im Übrigen während der gesamten – ersten – Amtsperiode nachgehangen, obwohl ich mir seitdem nicht eine einzige Minute Verspätung mehr geleistet habe!) Darin zeigte sich aber auch, dass das Team bereits gut eingespielt war.

### **Fortsetzung und Konsolidierung**

Die folgenden Projekte konnten und mussten weiter vorangetrieben und umgesetzt werden.

#### **Professionalisierung und Ausbau der Geschäftsstelle; Verlegung nach Berlin**

Der groß und nach der Wiedervereinigung noch einmal größer gewordene djb brauchte eine Verwaltungsinfrastruktur, die sich mit ehrenamtlicher Tätigkeit vernünftigerweise nicht mehr darstellen ließ. Bereits 1994 hatte Martina Bosch neben der langjährigen ehrenamtlichen Geschäftsführerin Dr. Hertha Engelbrecht die Geschäftsführung übernommen. Martina Bosch entschied sich dann 1997 – zur Freude des Vorstandes –, erste hauptberufliche Geschäftsführerin des djb zu werden. Im selben Jahr würdigte der Vorstand die langjährigen Verdienste von Dr. Hertha Engelbrecht durch Ernennung zur Ehrenvorsitzenden.

Weil zwischen der Entscheidung des Deutschen Bundestags (Juni 1991), den Regierungssitz von Bonn nach Berlin zu verlegen, und ihrer tatsächlichen Umsetzung (1999) acht Jahre lagen, geriet der djb in ein Dilemma: Die winzige (aus nur einem Büroraum bestehende) Geschäftsstelle reichte für inzwischen fünf Personen auch nicht ansatzweise mehr aus. Neue Räume mussten her, aber wo? Einerseits war schon früh klar, dass auch die Geschäftsstelle des djb mit Blick auf die für die Sacharbeit unerlässliche Nähe zu Parlament und Regierung mittelfristig würde nach Berlin verlegt werden müssen. Andererseits spielte sich das gesamte politische Geschäft auf absehbare Zeit noch in Bonn ab. 1996 entschied sich der Vorstand zur Anmietung angemessener Geschäftsräume in Bonn, war sich aber stets bewusst, dass dies nur eine Übergangslösung sein konnte.

Infolgedessen wurde das Projekt „Umzug nach Berlin“ in meiner Vorstandszeit zum Dauerthema. Eine zunächst erwogene gleitende Übergangslösung, die sich Ende 1998 anbot, zerschlug sich. Nach langer (acht Stunden!) und intensiver Diskussion entschied sich der Vorstand – auch aus finanziellen Gründen – die Geschäftsstelle auf absehbare Zeit noch in Bonn zu belassen. Die Mitgliederver-

sammlung in Magdeburg (1999) erteilte dem Vorstand dann den Auftrag, ein Konzept für die Verlegung der Geschäftsstelle nach Berlin zu entwickeln und konkrete Planungen vorzulegen. Die größte Herausforderung dabei war das Personalkonzept, denn nicht alle – hervorragend eingearbeiteten – Mitarbeiterinnen wollten oder konnten ihren Lebensmittelpunkt von Bonn nach Berlin verlegen. Einvernehmlich wurde eine Lösung gefunden, die im Kern bis heute Bestand hat: Anke Gimbal übernahm ab 2001 die Geschäftsführung in Berlin; Martina Bosch unterstützte nicht nur die Einarbeitung, sondern übernahm – im Wesentlichen von Bonn aus – zusätzliche Aufgaben, wie insbesondere den Aufbau und die Pflege des djb-Archivs, für eine Sachbearbeiterin konnte in Bonn eine angemessene neue Stelle gefunden werden und neue Mitarbeiterinnen sollten (und konnten) in Berlin gefunden werden. Und schließlich fanden sich in der „WeiberWirtschaft e.G.“ in Berlin Mitte geeignete und bezahlbare Geschäftsräume. Wie es sich für erfolgreiche Vorstandssarbeit gehört, wurde das Projekt zum Ende der (zweiten) Amtszeit abgeschlossen. Den Eröffnungsempfang am 8. März 2002 konnte dann bereits meine Nachfolgerin (als in der Geschichte des djb erste Präsidentin), Margaret Diwell, ausrichten.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Ein weiteres Dauerprojekt war die Umsetzung eines neuen Konzepts der Öffentlichkeitsarbeit – nach innen, wie nach außen. Eine bereits vom vorherigen Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ hatte das Konzept entwickelt, das es nun weiter umzusetzen galt. Ab 1997 trat der djb mit einem eigenen Logo in den Verbandsfarben schwarz-weiß-blau auf. Im selben Jahr startete der Internetauftritt des djb mit entsprechender Homepage und einer Plattform für die Präsentation der Landes- und Regionalgruppen. Der Auftritt wurde – auch aufgrund der Forderungen der Mitglieder nach mehr Transparenz (dazu unter 2.) – bereits 2001 komplett umstrukturiert und benutzerfreundlicher gestaltet. Das für die regionalen Untergliederungen erworbene Redaktionssystem wurde für alle Bereiche der Webseite zur Verfügung gestellt, so dass alle – auch die aktuellen – Stellungnahmen und öffentlichen Äußerungen des djb eingestellt werden konnten und zeitgleich abrufbar sind.

Auf Papier wurde und wird aber nicht verzichtet: Die „aktuellen Informationen“ (auch „Info-Blatt“ genannt), die bis dahin zentrale Informationsquelle für Mitglieder, erschien weiterhin, allerdings ab der Ausgabe 3/2000 mit neuem „Gesicht“, in Hochglanz und im „corporate design“ des djb und – jenseits der Optik – mit neuem Konzept. (Erst) Im Nachhinein kann man feststellen, dass auch diese Verbandszeitschrift nur ein Übergangsstadium auf dem Weg zu einer zwar verbandsgetragenen, aber auch an die allgemeine Fachöffentlichkeit gerichteten Zeitschrift war, der „djbZ“, wie wir sie heute kennen.

### **Umbau und Renovierung**

Der Ausbau der Geschäftsstelle war nur eine, wenn auch für die effektive Organisation der Sacharbeit vordringliche Maßnahme, die mit der gewachsenen Größe und Bedeutung des djb zusammenhing. Sie war in dieser Hinsicht allerdings nur

symptomatisch, denn der djb war auch, wenn nicht primär, aus seiner eigenen Verbandsstruktur insgesamt herausgewachsen. Das galt mit Blick auf seine Größe, seine Ausdifferenzierung in Untergliederungen aber auch und Blick auf seine satzungsmäßige Verfasstheit als solche, die – um es überspitzt zu formulieren – aus Sicht der Mitglieder an einem gewissen Demokratiedefizit kränkelte. Dies wurde deutlich im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtsreform,<sup>1</sup> über die die Meinungen der Mitglieder auseinandergingen. Die darüber aufflammende heftige Kontroverse auf der Mitgliederversammlung in Augsburg (1997) richtete sich alsbald auf die grundsätzliche Frage der (fehlenden) Mitsprachemöglichkeit der Mitglieder(-versammlung) zu konkreten rechtspolitischen Aussagen. Folge war der Beschluss, einen Arbeitsstab zur „Erarbeitung und Verbesserung der verbandsinternen Willensbildung“ einzusetzen.

Dieser Arbeitsstab (unter Vorsitz von Prof. Dr. Dagmar Oberlies) initiierte zunächst eine Mitgliederbefragung, deren Auswertung ergab, dass die Informations-, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen grundlegend reformbedürftig waren. Auf dieser Grundlage beauftragte der Vorstand den Arbeitsstab mit der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten. Diese mündeten im Entwurf einer komplett neuen Satzung, der auf der Mitgliederversammlung in Magdeburg (1999) lebhaft diskutiert wurde. Man kam zu dem (Zwischen-)Ergebnis, dass es sich nur um eine erste Lesung handeln konnte und für eine abschließende Entscheidung einschließlich der Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen sei.

Diese fand im September 2000 in Göttingen statt. Zweiinhalb Tage lang wurde intensiv und teils höchst kontrovers diskutiert. Da die Diskussion – naheliegenderweise – ganz überwiegend von Juristinnen geführt wurde, wurden sämtliche Register der (bei kollektiver Meinungsbildung analog heranzuziehenden) Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags gezogen. Geschäftsordnungs- und gestaffelte sowie mehrfach alternative Sachanträge flogen nur so durch den Raum – gottlob nicht auch noch Schuhe, obwohl es manchmal fast soweit war! Eine sechsköpfige Antragskommission war ununterbrochen – auch nachts noch – im Einsatz, um unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse eine beschlussfähige geänderte (Gesamt-)Satzungsvorlage zu erstellen, die dann auch tatsächlich (bei nur einer Enthaltung) einstimmig beschlossen wurde.

Für mich persönlich ist dieses Datum mit einem Albtraum verbunden, an den ich mich bis heute erinnere. Ich hatte praktisch während der gesamten Zeit die Versammlungsleitung und fiel, entsprechend geschafft, nach Rückkehr nahezu aus dem Stand in den Tiefschlaf. Aus dem erwachte ich in den frühen Morgenstunden bebend vor Verzweiflung, weil es mir im Traum nicht mehr gelingen wollte, eine komplizierte Antrags situation zu entwirren und mir deshalb die sofortige Aberkennung meines zweiten Staatsexamens drohte. Nichts dergleichen war und ist passiert, sieht man davon ab, dass ich mich in meiner Funktion als „1. Vorsitzende“ soeben selbst mit abgeschafft hatte: Meine Nachfolgerin würde eine „Präsidentin“ sein.

Wesentlicher waren strukturelle Neuerungen: Sie betrafen zunächst den Einfluss der Mitgliederversammlung auf die in-

haltlichen – frauenrechtspolitischen – Positionen des Verbands, durch den die verbandsinterne Legitimation von Stellungnahmen „des djb“ deutlich verstärkt werden konnte: Die Vorsitzenden der fünf ständigen Kommissionen sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, gehören dem Vorstand an und sind – für ihr jeweiliges Sach- und Rechtsgebiet – der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zu grundlegenden, gesellschaftlich umstrittenen Fragen, hat der Vorstand zudem frühzeitig das Meinungsbild der Mitglieder einzuholen.

Eine weitere Neuerung war die Einführung eines Regionalgruppenbeirats, der aus je einer Vertreterin jeder Regionalgruppe besteht und aus seiner Mitte einen dreiköpfigen Vorstand bildet. Dieser gehört dem Bundesvorstand an und hat die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den Ebenen und untereinander zu gewährleisten.

Ferner wird im Interesse der jüngeren Verbandsmitglieder (Studentinnen, Referendarinnen) der Vorstand um (mindestens) eine „Vertreterin der Mitglieder in Ausbildung“ ergänzt, die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

## II. Extern ausgerichtete Sacharbeit

Selbstverständlich steht die auf Verwirklichung des Satzungszwecks (im Kern noch immer: „....Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie“) gerichtete rechtspolitische Arbeit des djb im Vordergrund. Das war auch in meiner Amtszeit nicht anders. Indessen: Offene Diskriminierung lässt sich sehr viel einfacher und schneller erkennen und dann auch bekämpfen, als sich strukturelle Diskriminierung aufzudecken und argumentativ belegen lässt. Entsprechend komplex ist es, Gegenstrategien zu entwerfen. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Themen, mit denen sich der djb befasst, im Laufe der Zeit vielfältiger, als auch die Stellungnahmen umfangreicher geworden. Es ist ausgeschlossen, das gesamte Spektrum der Positionspapiere, so möchte ich sie zusammenfassend nennen, hier auch nur annähernd angemessen abzubilden.

Ich will mich stattdessen auf einen allgemeineren, aus meiner Sicht aber übergeordneten Aspekt konzentrieren, nämlich die Wahl effizienter Strategien in der (frauenrechts-)politischen Debatte, die vor allem in einer (Wieder-)Entdeckung proaktiven Agenda-Settings besteht und darin, ernst zu machen mit Gender-Mainstreaming. Frauen können noch immer nicht als selbstverständlich voraussetzen, dass ihre Rechte und (legitimen) Interessen in der allgemeinen Politik in der Prioritätenliste ganz weit oben stehen. Von daher ist es unerlässlich – und für die Sacharbeit noch immer bedeutsam – entsprechende Forderungen aufzustellen und Schwachstellen in bestehenden Gesetzen oder in vorgelegten Gesetzentwürfen auszuspüren und zu kritisieren. Wichtiger aber ist es, die Themen selbst auf die Tagesordnung zu bringen und selbst Lösungen anzubieten. Für die Sacharbeit heißt das, es sind in sich schlüssige Reformmodelle für diskriminierungsfreie Strukturen zu entwickeln und in die öffentliche

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997, BGBl. I, S. 2942

Diskussion einzubringen, bevor sich andere – meist mehr oder weniger widerwillig – damit beschäftigen.

### **Beispiele aus der Kommissionsarbeit**

Auf diese Strategie lassen sich etwa (man möge mir nachsehen, dass ich vor allem Beispiele aus dem strafrechtlichen Bereich nenne, der mir fachlich und aus meiner langjährigen Mitarbeit in der Strafrechtskommission am nächsten liegt, aber auch zeithistorisch bedingt, während meiner Amtszeit relativ breiten Raum in der öffentlichen Debatte einnahmen) folgende Positionspapiere zurückführen:

#### **Reform der Nebenklage**

Die Strafrechtskommission legte einen umfangreichen Gesetzentwurf mit Begründung vor, der dazu beiträgt, dass in das Zeugenschutzgesetz (1998)<sup>2</sup> Regelungen aufgenommen werden, die vor allem der besonderen Situation von Zeuginnen im Strafprozess Rechnung tragen (Videoübernehmung und Opferanwalt).

#### **Reform des Sanktionenrechts**

Unmittelbar nach Vorlage des vorgenannten Entwurfs begann die Strafrechtskommission mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Reform des Sanktionenrechts, der aber – und das liegt in der Logik dieser Art rechtspolitischen Arbeitens – während meiner Amtszeit noch nicht abgeschlossen wurde. Später aber, als ein Referentenentwurf der Bundesregierung vorgelegt wurde (2003), konnte sich der djb aufgrund der Vorarbeiten nahezu auf der Stelle mit einer ebenso umfangreichen wie fundierten Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

#### **Vergewaltigung in der Ehe**

Ebenfalls von der Strafrechtskommission wurde ein Gesetzentwurf für ein rationales Sexualstrafrecht vorgelegt, auf dessen Grundlage ihre Mitglieder zu zahlreichen Sachverständigenanhörungen geladen und dort erfolgreich darauf hinwirken können, dass ein Gesetz ohne diskriminierende Sonderregelungen für Vergewaltigungen in der Ehe verabschiedet wird.

#### **Rentenmodell**

Expertinnen der Kommission Familienlastenausgleich befassten sich auf Basis des Verfassungsrechts mit der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und legten ein Modell für eine geschlechtergerechte Rentenreform vor (2000). Gegen einen von der (damaligen) Bundesregierung eingebrachten Entwurf, der auf Privatisierung setzt, konnten ihre Argumente gleichwohl (wie immer, wenn es um Geld geht!), von einigen Abmilderungen abgesehen, nicht viel bewirken.

Was weitere Themenbereiche betrifft, hat sich auch in meiner Vorsitzszeit gezeigt, dass solche umfangreichen kohärenten Entwürfe und Modelle sich im Laufe der Zeit sowohl für den djb auszahlen, als auch nach dem Muster „Steter Tropfen höhlt die Seife“ doch als nach und nach realisierbar erweisen. Beispiel dafür ist etwa:

#### **Steuer-, Unterhalts- und Sozialrecht**

Auch hier wurde ein umfangreiches Gesamtpaket des djb von der Kommission Familienlastenausgleich vorgelegt (1997), das

die Grundlage für viele Stellungnahmen zu Einzelthemen aus diesem Bereich bildete. Zum Teil fußen die Ergebnisse ihrerseits bereits auf „uralten“ Vorschlägen des djb, z.B. gegen das Ehegatten-Splitting (bereits in den 1950er Jahren), die auch heute noch nicht eingelöst sind (klar! Es geht dabei ja um Geld; s.o.). Im Gegenteil: das Splitting-Verfahren ist noch 2013 auf Lebenspartnerschaften ausgedehnt worden. Man kann also – bei Bedarf, wie etwa 2002, und noch immer – auf solche „zeitlosen“ Positionspapiere zurückgreifen und ist jederzeit sprechfähig.

### **Beispiele aus der Öffentlichkeitsarbeit**

Nicht die gesamte Welt ist frauenfeindlich. Vielmehr finden sich, und das in erfreulich zunehmendem Maße, auch Männer, die das Ziel einer diskriminierungsfreien und auf gleichberechtigte Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft zu ihrem Anliegen gemacht haben. Sie sind potentielle Koalitionäre bei der Umsetzung der (Satzungs-)Zwecke und Ziele des djb. Deshalb wurde schon während meiner Amtszeit die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit als sinnvolles Mittel zum Zweck angesehen. Folgende Maßnahmen sind Beispiele dafür:

#### **djb-Schriftenreihe**

Bereits 1997 beschloss der Vorstand die Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe, gerade weil Entwürfe, Gutachten und Stellungnahmen zum Teil sehr umfangreich geworden waren, um diese auch der Öffentlichkeit (besser) zugänglich zu machen. Die beiden ersten Bände („Juristinnen in Deutschland“, und „Reform der Nebenklage“) erschienen während meiner Amtszeit (1998).

#### **„Doppelmitgliedschaften“**

Weniger offensichtlich, aber in der Wirkung zunehmend, war eine ganz andere Maßnahme, nämlich die Aufforderung an alle djb-Mitglieder, sich auch in anderen rechtspolitischen Vereinigungen zu engagieren (ai 4/98). Hintergrund war die Erfahrung auf dem 62. Deutschen Juristentag (djt) in Bremen, dass es nicht ausreicht, Komplimente für inhaltlich überzeugende sowie taktisch und rhetorisch geschickt vorgetragene Argumente entgegenzunehmen, wenn bei der entscheidenden Abstimmung nicht genügend (auch dort) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat sich dann selbst aktiv in die Themenvorschläge für den (folgenden) djt eingebracht. – Ähnliche Anknüpfungspunkte wurden für die große Zahl der Rechtsanwältinnen im djb nicht nur mit dem Arbeitsstab Anwalts- und Notarrecht, sondern auch durch deren Mitarbeit in berufsständischen Vertretungen und Fachverbänden gefunden.

### **III. Spezielle Highlights – zwischen innen und außen**

Wie angekündigt, hier nun zwei besondere Ereignisse – für den Verband selbst, aber auch für und mit erheblich positiver Wirkung auf die geneigte Öffentlichkeit –, die in meine Amtszeit fielen.

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 30. April 1998, BGBl. I, S. 820.

**50 Jahre djb**

Ein „runder Geburtstag“ ist niemals das Verdienst eines mehr oder weniger zufällig gerade amtierenden Vorstands. Im Gegenteil: seine angemessene Feier ist zumeist mit Vorbereitung und anstrengenden Vorarbeiten verbunden. In diesem Fall lasteten sie ganz überwiegend auf unserer (damaligen) Geschäftsführerin, Martina Bosch, der es vor allem zu verdanken ist, dass die 1998 in Dortmund, dem (Gründungs-)Sitz des djb veranstaltete Feier aus Anlass des 50. Geburtstags des djb „von allen Beteiligten als äußerst gelungen empfunden“ wurde (ai-Sonderausgabe 2003). Da dieses (neue) Jubiläumsheft dem 70. Geburtstag des djb gewidmet ist, werde ich mich mit Einzelheiten über den früheren Geburtstag, der gemeinhin als Eintritt in die „Jugend des Alters“ gilt, hier zurückhalten und auf frühere Berichterstattungen verweisen (ai 4/98).

**Gründung EWLA; Gründungskongress 2000**

Eine Jahrtausendwende ist erst Recht kein Ereignis, auf dessen Eintritt sich irgendein Vorstand dieser Welt Einfluss zuschreiben dürfte. Wohl aber fällt die Veranstaltung eines Gründungskongresses in die Verantwortung eines Vorstands.

Im konkreten Fall handelte es sich um ein ganzes – dank des unermüdlichen und teils entsagungsvollen Einsatzes von Mitgliedern der Regionalgruppe Brüssel EU-gefördertes – Projekt. Mit zunehmender Verlagerung nationaler (Gesetzgebungs-)Zuständigkeiten auf die EU und zunehmendem Einfluss der Europäischen Jurisdiktion, gerade im Bereich der Gleichstellung, sah der Vorstand auch zunehmend Bedarf, in bewährter Tradition des djb, auch auf jeder, nunmehr also auch auf europäischer, Gesetzgebungsebene eine Ansprechorganisation zu schaffen. Mit einer Gruppe von sechs Kolleginnen aus drei EU-Staaten wurde das Projekt „Gründung eines Europäischen Juristinnenbunds“ schon bei der Jubiläumsveranstaltung in Dortmund in Angriff genommen und im März 2000 mit dem Gründungskongress nicht etwa beendet. Vielmehr wurde die European Women Lawyers Association (EWLA) in eine prosperierende Zukunft zum Wohle der feministischen Rechtspolitik entlassen. Inzwischen gehören mehr als 300 Juristinnen aus mehr als 20 europäischen Staaten wie auch mehrere nationale Juristinnenvereinigungen (von denen einige ihrerseits erst während oder infolge des EWLA-Gründungskongresses gegründet wurden) zu den Mitgliedern.

**Prof. Dr. Ursula Nelles**

---

**Rechtsanwältin, Präsidentin des  
Verfassungsgerichtshofs Berlin a.D. Margret Diwell  
1. Vorsitzende des djb von 2001 bis 2005**

Margret Diwell, geboren 1951 in Hamburg, studierte Rechtswissenschaften in Tübingen und absolvierte dort auch ihr Referendariat. Von 1978 bis 1986 Regierungsrätin in der Berliner Finanzverwaltung.

Seit 1987 in Berlin als Rechtsanwältin zugelassen, seit 1998 Fachanwältin für Familienrecht. Von 1995 bis 2004 Mitglied des Berliner Anwaltsgerichts. 2012 bis 2014 Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Juris-



▲ Foto: privat

tischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Von 2004 bis 2007 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofs Berlin, von 2007 bis 2012 dessen Präsidentin.

Mitglied des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) seit 1989. Sechs Jahre Mitarbeit in der Unterkommission Unterhaltsrecht. Von 1999 bis 2001 Bundesvorstandsmitglied, von 1999 bis 2001 als stellvertretende Vorsitzende, anschließend

und bis 2005 als Präsidentin. 2005 wurde ihr das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Nach 15-jähriger Mitgliedschaft im djb, wurde ich auf dem 34. Kongress des djb vom 6. bis 9. September 2001 in Hamburg – nach der Satzungsänderung ersten – Präsidentin des djb gewählt. Diesen Kongress erlebte ich als einen Austausch kluger Frauen, die wie immer höchst engagiert aber konzentriert, streitbar aber kompromissbereit trotz großer persönlicher und inhaltlicher Gegensätze solidarisch arbeiteten. Ich erhielt die Möglichkeit, in erster Reihe daran mitzuwirken, dass Männer und Frauen im Berufs- und Erwerbsleben eines Tages gleiche Chancen und gleiche Rechte haben. Bereits im Vorfeld meiner Wahl war mein Alltag von der Vorstandsarbeit als stellvertretende Vorsitzende des djb sowie im Laufe der Zeit als Mitglied der Familienrechtskommission geprägt. Aber die Schuhe waren groß, hatte doch meine Vorgängerin im Amt, Prof. Dr. Ursula Nelles, den Verband nach innen und außen mit großer Energie und unerbittlichem Einsatz, klaren Zielen und hohem Sachverständnis professionalisiert und damit auch die Erwartungen an ihre Nachfolge hoch gesetzt. Als Fachanwältin für Familienrecht lagen meine thematischen Schwerpunkte auf dem Unterhaltsrecht, dem Kindschaftsrecht und dem Versorgungsaugleich. Während Prof. Dr. Ursula Nelles von 1997 bis 2001 den djb als 1. Vorsitzende leitete, wurde die Struktur des Verbands grundlegend modernisiert. Es fiel nun mir zu, diese Modernisierungen weiter umzusetzen. Hierzu zählte der Umzug der Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin, den der djb letztlich souverän meisterte, wenngleich der Entscheidungsprozess sich einige Zeit hinzog. Der entscheidende Druck kam im September 1999 von der Mitgliederversammlung in Magdeburg. Im Rahmen des zusätzlich beantragten Tagesordnungspunkts „Umzug nach Berlin“ fand eine kontroverse Diskussion statt, die schließlich in den Auftrag an den Bundesvorstand bzw. an mich als Berlinerin im Bundesvorstand und stellvertretende Vorsitzende mündete, die Verlegung der Geschäftsstelle nach Berlin konkret zu planen und durchzuführen.

Anke Gimbal, die zunächst ein Jahr lang zusammen mit unserer bisherigen Geschäftsführerin Martina Bosch noch in der Bonner Geschäftsstelle tätig war, übernahm im November 2001 die Geschäftsführung in Räumen des größten Gründerinnenzentrums in Europa – in der „WeiberWirtschaft e.G.“

in Berlin-Mitte. Die Räumlichkeiten hatten wir auch mit Blick auf die Zukunft, wachsende Aufgaben und wachsenden Raumbedarf ausgewählt. Tatsächlich hat der djb bis heute dort seine Geschäftsstelle. Am 8. März 2002 feierte der djb den Einzug in der Hauptstadt unter der Überschrift „Der djb ist in Berlin angekommen ...“ mit einem Empfang mit etwa 80 Gästen aus Bundes- und Landespolitik, Justiz, Verbänden und Presse. Es war eine passende Gelegenheit, um die djb-Geschichte zu rekapitulieren und einige Ziele für die Zukunft zu formulieren. Im Zentrum meiner Rede standen daher die Forderungen nach einem Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft, nach einer Familienpolitik, die die Interessen und Bedürfnisse von Frauen und ihre unterschiedlichen Lebensentwürfe berücksichtigt sowie nach einer geschlechtergerechten Rentenpolitik. Mein Aufruf, dass diese Forderungen durch den Einsatz von Mut, Fantasie, Durchsetzungsvermögen, Zielstrebigkeit und gelegentlich einer kleinen List zu einem rechts- und gesellschaftspolitischen Ziel werden können, hat bis heute nicht an Gültigkeit verloren.

Der 64. Deutsche Juristentag (djt) am 18. September 2002 in Berlin war ein ähnlich passender Anlass zur Präsentation von djb-Forderungen. Zum Empfang des djb erinnerte ich an die Leistungen unserer Vorgängerinnen wie Dr. Marie-Elisabeth Lüders, die 1949 das erste weibliche Mitglied des Hauptdeputationsausschusses des dtj wurde und an die Rechtsanwältin Hildegard Gethmann, die 1953 zur Tagungspräsidentin gewählt wurde.

Kritisch äußerte ich mich dazu, dass die Abteilungen weiterhin sowohl im Vorsitz als auch bei den Referent\*innen überwiegend mit Männern besetzt waren. Begrüßenswert war dagegen eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV), der völlig offen zu einem brainstorming eingeladen hatte, um Gründe der weiblichen Zurückhaltung bei der Vergabe von Vorstandsfunktion und mögliche Anreize für mehr Engagement, zu diskutieren. Trotz einzelner positiver Ansätze, so musste ich damals konstatieren, war (und ist?) es meines Erachtens immer noch an den Frauen selbst, sich auf den Weg durch die Institutionen zu machen, wenn sie den ihnen aufgrund ihrer Zahl zustehenden Einfluss gewinnen wollen. Dazu gehört, sich zu Wort zu melden, Aufgaben zu übernehmen ohne sich ständig zu fragen, kann ich das auch. Die Erkenntnis, dass Frauen besser sein müssen als Männer, wenn sie gut sein wollen, ist nicht neu. Was sich unter Frauen aber immer noch nicht ausreichend herumgesprochen hat ist die Erkenntnis, dass wir gut sind weil wir in vieler Hinsicht besser als Männer sind – und das gilt auch für junge Richterinnen, Staatsanwältinnen und andere juristische Berufe. Die Bestrebungen dieser Frauen zu fördern, kann als Mittel verstanden werden die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erkämpfen. Soweit meine öffentlich vertretenen Erkenntnisse vor 16 Jahren.

Der 35. djb-Bundeskongress zum Thema: „Solidarausgleich zwischen Wohl und Wehe – Haben Frauen Teil am Gemeinwohl?“ fand vom 25. bis 28. September 2003 am neuen Standort Berlin statt. In Zusammenarbeit mit der jüdischen Frauenorganisation Bet Debora enthüllte der djb im Rahmen des Kongresses die erste Gedenktafel zu Ehren der Gründerinnen des Deutschen Juristinnen-Vereins – der Vorgängervereinigung des djb. Zu

Ehren der Rechtsanwältin Dr. Margarete Berent wurde diese in der Goltzstraße 34 in Berlin-Schöneberg angebracht und markiert den Standort ihrer ersten Kanzlei. Dr. Margarete Berent wurde 1887 in Berlin geboren. Sie war die erste Rechtsanwältin Preußens und die zweite in ganz Deutschland. Sie erhielt 1925 die Zulassung als Rechtsanwältin und war Mitglied im djt, 1914 Mitbegründerin und Vorsitzende des Deutschen Juristinnen-Vereins und Vorstandsmitglied des Jüdischen Frauenbundes. Dr. Margarete Berent kämpfte für die Anerkennung von Frauen in allen Berufen und für die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung von Frauen. Sie engagierte sich außerdem für die Jüdische Gemeinde zu Berlin. Nach ihrem Berufsverbot 1933 emigrierte sie in die USA und begann dort 1942 erneut ein Jura-Studium. Ab 1953 arbeitete sie in der Rechtsabteilung der New Yorker Stadtverwaltung, bis kurz vor ihrem Tod 1965.

Neben den thematischen Schwerpunkten der Vereinsarbeit zu der Grundrechtecharta und dem EU-Konvent sowie der Gesundheitsreform, mit denen der 35. djb-Bundeskongress sich befasste, nutzte ich die Gelegenheit, um auf ein Thema hinzuweisen, das mir besonders am Herzen lag: Frauen haben ein Recht darauf, dass sich auch ihre Erwerbstätigkeit lohnt. Hindernis hierfür war (und ist!!) das Ehegattensplitting, das viele Frauen von einer Erwerbstätigkeit abhält, weil der Aufwand dafür vermeintlich in keinem vernünftigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag steht. Ebenso fehlten noch immer Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um insbesondere Frauen die Berufstätigkeit zu erleichtern. Hierzu gehörte die immer wieder erhobene Forderung des djb, die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte vom ersten Euro an steuerlich abzugsfähig zu machen und zwar in unbegrenzter Höhe. Diese Forderungen sowie die Umgestaltung des Arbeitsmarkts sollten meines Erachtens konsequent verfolgt werden. Die Festansprache des 35. djb-Bundeskongresses hielt Renate Jaeger, zu der Zeit Richterin des Bundesverfassungsgerichts.

Auf europäischer Ebene wurden erste inhaltliche Auseinandersetzungen über die Verankerung der Gleichstellung von Frau und Mann im europäischen Recht geführt, ein Schwerpunktthema des djb in den frühen 2000er Jahren. Der djb begrüßte die Einberufung eines Konvents zur Erarbeitung einer Grundrechtecharta, forderte jedoch ein Handeln, das über die Erklärung von Nizza hinausging. Im Vorfeld des Verfassungskonvents vom 28. Februar 2002 bis zum 20. Juli 2003 kritisiert der djb den Vorentwurf des Verfassungsvertrags, da dieser die Gleichstellung von Männern und Frauen weder als Wert noch als Ziel der Europäischen Union ausdrücklich benannte sowie keine Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips vorsah. Nach Abschluss des Konvents konnte ein Etappensieg verzeichnet werden. Der djb begrüßte, dass die Gleichstellung von Mann und Frau als Ziel der Union in den Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa Eingang gefunden hat sowie, dass die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts an zwei Stellen ausdrücklich Erwähnung fand. Jedoch bestand weiterhin Nachbesserungsbedarf, die Gleichstellungspolitik fand nicht innerhalb eines eigenständigen Kapitels Eingang in den Vertrag, Gender-Mainstreaming wurde nicht als Grundprinzip der Europäischen Union konstatiert und es wurde keine Gleich-

stellungspolitik außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses formuliert, wie vom djb gefordert. Der 35. djb-Bundeskongress fand zum denkbar besten Zeitpunkt, nur sechs Tage vor dem Beginn der Regierungskonferenz der EU-Staats- und Regierungschefs in Rom statt. Den Einführungsvortrag hielt die erste Präsidentin der Europäischen Juristinnenvereinigung (EWLA) Elisabeth Müller. Die Podiumsdiskussion zum Thema EU-Konvent und Grundrechtecharta wurde lebhaft von Mitgliedern des Europaparlaments und des europäischen Verfassungskonvents geführt. Fragen wie: „Was bringt die neue Verfassung den europäischen Frauen?“, „Ist sie ein Beitrag zu mehr Gleichbehandlung?“ wurden kontrovers durch die Anwesenden diskutiert. Das Argument, der Verfassungsentwurf sei ein Beitrag zur Chancengleichheit, wurde als bloße Aufrechterhaltung des Status quo kritisiert, weil klar formulierte Frauenrechte fehlten. Schlussendlich konnten sich die Diskutierenden darauf verständigen, dass die Verankerung der europäischen Grundrechtecharta in dem Verfassungsentwurf als gelungen betrachtet werden kann.

Im Zuge der angestrebten Osterweiterung der Europäischen Union sowie neuer Konflikte in Afghanistan und dem Irak sowie anhaltender Auseinandersetzungen im Nahost-Konflikt wurde eine gesetzliche Regelung des Aufenthalts und der Integration von Bürgerinnen und Bürgern der Union und aus dem Ausland angestrebt. Der djb appellierte an die Bundesregierung, den formulierten Referentenentwurf des Zuwanderungsgesetzes, hinsichtlich des Verfassungsauftrags für die gleichberechtigte Gesellschaft der Geschlechter und eines ausreichenden humanitären Schutzes von Frauen, zu verändern. Ebenso setzte der djb sich mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission auseinander, der sich mit Richtlinien der Familienzusammenführung befasste. Auch hier forderte der djb die Berücksichtigung des Verfassungsauftrags zum Schutz der Familie und der Gleichberechtigung der Frau sowie eine Homogenisierung der Regelung in der Europäischen Union, um ein hohes rechtliches Niveau zu gewährleisten. Am 18. Dezember 2002 stellte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts fest, dass das Zuwanderungsgesetz mit Artikel 78 Grundgesetz (GG) unvereinbar und daher nichtig ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellte eine Chance für die Frauen dar. Der djb rief bei den erneuten Verhandlungen eines Zuwanderungsgesetzes dazu auf, durch klare Quotenregelungen bei der Arbeitsmigration, Frauen eine wirklich gleichberechtigte Chance auf Zuwanderung zu geben. Ebenso läge es langfristig im gesellschaftlichen Interesse, dass nicht nur qualifizierte Männer, sondern auch qualifizierte Frauen nach Deutschland kämen. Für die Integrationsmöglichkeiten der Zuwandernden und eine geschlechtergerechte gesellschaftliche Struktur insgesamt wäre es unbedingt notwendig, dass Frauen nicht nur als Familienangehörige oder Engpassarbeitskräfte in niedrig bezahlten Berufssparten zuwandern dürften. Der djb forderte zudem eine Asylpraxis, die Frauen, die von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffen sind, den rechtlich sicheren Status als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zubilligt.

Der djb setzte sich ebenfalls mit seinen Forderungen zur Gesundheitsreform für ein solidarisches System und Gleichberechtigung ein. Begrüßenswert waren die Bestrebungen der Bundesregierung

zur Modernisierung und Vereinfachung der Regelungsstruktur im Gesundheitswesen. Jedoch forderte der djb darüber hinaus eine Erweiterung und Ausweitung der Versicherungspflicht sowie die Einbeziehung sonstiger Einkünfte bei der Beitragsbemessung. Das Ziel dieser Forderung war eine sozial ausgewogene Reform des Gesundheitswesens, das von einer Zuzahlung beziehungsweise alleinigen Finanzierung des Krankengeldes absieht, da dies Einkommensschwächer und Niedrigverdienern, somit vor allem Frauen, benachteiligte. Ebenso wurde eine Berücksichtigung von frauenspezifischen Bedürfnissen in der Gesundheitsversorgung gefordert. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Gesundheitsreform erfolgte ebenfalls auf dem 35. Kongress des djb 2003. Die Diskutierenden unterzogen die Gesundheitsreform einer detaillierten Bestandsaufnahme und Analyse. Anschließend wurden frauenspezifische Lösungsansätze im Hinblick auf das Medizin- und Sozialrecht erörtert. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema setzte sich im Jahr 2004 fort. Der djb plädierte für eine Einführung von Unisex-Tarifen in der privaten Versicherungswirtschaft und sprach sich für eine gesetzliche Vorschrift zu geschlechterneutralen Beiträgen bei privaten Krankenversicherungen aus. Diese Bestrebungen zur Gleichstellung der Frau im Gesundheitswesen wurden im Seminar „Zukunft der Gesundheitsversorgung“ vom 29. bis 31. Oktober 2004 erneut diskutiert. Die Teilnehmer\*innen tauschten sich über eine geschlechterspezifische Versorgung und Qualität aus und diskutierten über Problematiken aus medizinischer und juristischer Sicht.

Die Einführung von Hartz IV am 1. Januar 2005 hatte bereits in seiner Vorbereitung zu scharfer Kritik von Seiten des djb, auch in Kooperation mit anderen Frauenverbänden, geführt. Bereits bei der „Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente“ forderte der djb, einen Frauenanteil für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung als Mindestquote festzusetzen und die Voraussetzung der Nahtlosigkeit für die Versicherungspflicht von Kindern fallen zu lassen, um so Sicherungslücken zu vermeiden. Ebenso wurde gefordert, die Lohnersatzleistungen unter der Berücksichtigung Alleinerziehender und partnerschaftlich erziehender Eltern zu bemessen um einer Benachteiligung vorzubeugen. In einem offenen Brief an die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ im August 2002 stellte der djb fest, dass das von der Kommission erarbeitete Konzept Anlass zur Sorge gebe, dass die Interessen von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Im Gegenteil sei zu befürchten, dass die Vorschläge nur auf typisch männliche Erwerbsbiographien abzielen und die Frauen Verliererinnen dieser Arbeitsmarktreform werden würden. Der djb forderte dazu auf, die Auswirkungen der Vorschläge in Bezug auf die Stichworte Mini-Jobs, Familien-AG, familienfreundliche Vermittlung und Bridging hinsichtlich typisch weiblicher Erwerbsbiographien zu überdenken. Ebenfalls wurde festgestellt, dass das Ziel der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt durch die Vorschläge nicht befördert wurde. Eine Neuauflage erfuhren diese Inhalte in einem weiteren offenen Brief an die Kommission im November 2002 in Kooperation des djb mit dem Verein „Berufliche Perspektiven für Frauen e.V.“ und dem Deutschen Frauenrat e.V. Der Titel des Briefes „Arbeitslose Frauen werden

erste Verliererinnen der Wahl“, weist bereits darauf hin, dass die verfassungsrechtliche Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 2 GG missachtet wurde, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken soll. Der djb bemängelte, dass die Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben und in den sozialen Sicherungssystemen durch den Gesetzentwurf für Hartz IV nicht abgebaut, sondern erweitert würden. Typisch weibliche Erwerbsbiographien würden im Gesetz bestraft, typisch männliche belohnt. Darum forderte der djb dringend dazu auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Leitbild einer nachhaltigen, existenzsichernden, eigenständigen Arbeitsmarktintegration von Frauen zu entscheiden und Frauen nicht in die Rolle der geringfügig Dazuverdienenden zu zwingen. Ebenfalls wurden Erwartungen formuliert, bei der Umsetzung der Hartz-Module und im weiteren Gesetzgebungsverfahren frühzeitig gehört und einbezogen zu werden, weil das bisherige Schnellverfahren nach unserer Auffassung jeglicher demokratischer Grundlage entbehrte und nicht akzeptabel war.

Die Eröffnungsrede des djb-Empfangs anlässlich des 65. djt am 22. September 2004 in Bonn war ebenfalls den Themen Arbeitsmarktreform, Chancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Sozialhilfe gewidmet. Letztere war mir ein besonderes Anliegen, da es kein Naturgesetz ist, dass der Anteil an Frauen in der Sozialhilfe so hoch ist. Er hat seinen Grund darin, dass der Familienlastenausgleich im Sozial- und Steuerrecht allzu schwach ausgeprägt ist. Dass die vom djb und anderen Frauenverbänden immer wieder erhobenen Forderungen und Vorschläge in der Reformdebatte regelmäßig verhallten, war ärgerlich.

Der djt hatte 2002 beschlossen, den Anteil der Juristinnen in der Ständigen Deputation des djt dadurch zu erhöhen, dass ggf. zwei Frauen um eine Position gegeneinander kandidieren, so dass jedenfalls eine gewählt wird. Der djb hatte sich erlaubt anzuregen, dass in der Hälfte aller Kandidaturen so verfahren wird. Offensichtlich war sowohl dieser Beschluss als auch unsere weitergehende Anregung aus dem Blick der Ständigen Deputation geraten: Für vier neu zu besetzende Plätze gab es 2004 acht Kandidaturvorschläge – die einzige Frau kandidierte gegen einen Mann. In meiner Rede kritisierte ich dieses Verfahren und bezweifelte, dass die bisherige Frauenquote von weniger als 15 Prozent sich jemals zugunsten der Frauen verändern werde. Auch die erste Seite des Programms des 65. djt stimmte unter Frauenbeteiligungsgesichtspunkten bedenklich. Es waren vier Frauen unter 25 Aktiven (Präsidentin/Vizepräsident/Ortsausschuss/Organisationsleitung). Ein Bild, das sich in den Abteilungen fortsetzte.

Dennoch lud ich am Ende meiner Rede zu Gesprächen, Getränken und Brezeln ein. Brezeln kann man nämlich teilen und vielleicht sollte man dieses auch anbieten, wenn man gerade wieder dabei ist, einer gestressten Politikerin oder einem wichtigen Verbandspräsidenten den Weg zum Futter mit dem Hinweis auf drängende Probleme zu verstellen. Prof. Dr. Paul Kirchhof, Präsident der Ständigen Deputation des djt war es nämlich doch noch möglich, zu unserem Empfang zu kommen und ich hatte die Hoffnung, dass die Brezel die freundliche, zugewandte,

aufmerksame Kommunikation schaffen würde, die der djb und der djt anderen Orts derzeit nicht mehr hinbekamen.

Der 36. Kongress des djb vom 22. bis 25. September 2005 in Trier widmete sich der Thematik „Die Hälfte ist nicht die Hälfte: Forderung zur Gleichstellung der Frau im Familienrecht.“ Die Veranstaltung wurde im Rokoko-Saal des kurfürstlichen Palais in Trier festlich eröffnet und vom Grußwort der damaligen Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries begleitet. Der anschließende Festvortrag wurde zu meiner großen Freude von Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, damals Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, gehalten. Ich hoffte, sie würde das ebenso plakative wie platte Thema „Gleichberechtigung im Familienrecht“ mit Leben füllen und den Frauen einmal mehr vor Augen halten, dass nur sie selbst für sich verantwortlich sind und tunlichst rechtzeitig für ihre wirtschaftliche Existenz selber sorgen, statt sich auf einen Ernährer zu verlassen. Meine Erwartungen und die der Zuhörerschaft wurden nicht enttäuscht. Die Teilnehmer\*innen waren von ihrer Rede begeistert. Ebenso brillierten Prof. Dr. Barbara Vinken und Dr. Ingrid Groß mit ihren Vorträgen zu den Themen: „Mythos deutsche Mutter“ und „Unterhaltsrechtliche Folgen der seriellen Monogamie: aktuelle Reformüberlegungen“. Weitere diskutierte Schwerpunkte waren die Diskriminierung im Familien- und Unterhaltsrecht sowie die Verteilungsgerechtigkeit und aktuelle rechtspolitische Schlaglichter.

Der djb gab außerdem zu diesem Kongress das „Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk“ mit knapp 140 Biografien bekannter, zumeist aber weniger bekannter Juristinnen der ersten Stunde heraus. Das Lexikon wurde von Dr. Marion Röwekamp verfasst. Die Biografien waren ein Nebenprodukt ihrer Dissertation „Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900–1945“.

Eine weitere besondere Premiere fand auf der Mitgliederversammlung dieses Kongresses statt: Auf Vorschlag der Nichtständigen Kommission Anerkennungskultur (2004/2005) unter der Leitung von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit wurden Ehrennadeln an Frauen mit einer 35-jährigen beziehungsweise 50-jährigen djb-Mitgliedschaft verliehen. Die genannte Kommission nahm Persönlichkeiten in den Blick, die für die Arbeit des Verbands, aber auch für die Frauenbewegung allgemein wichtig waren und erarbeitete weitere Vorschläge zur Umsetzung einer aktiven Anerkennungskultur. Neben der Vergabe von Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften, sowie Ernennungen von Ehrenpräsidentinnen führte die Arbeit dieser Kommission zur Auslobung des ersten Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspris 2009. Am 24. September 2005 wurden die Mitglieder Antje Daniels-Wiesmann, Dr. Anne van Hees, Dr. Heidi Lambert-Lang, Ingrid Baer und Dr. Helga Pense mit einer Ehrennadel für 35-jährige Mitgliedschaft bedacht. Für eine 50-jährige Mitgliedschaft erhielten Dr. Helga Stödter, Dr. Hertha Engelbrecht und Dr. Barbara Höynck-Lüthgen eine Ehrennadel. Darüber hinaus wurde Dr. Helga Stödter durch den Beschluss des Bundesvorstands zum Ehrenmitglied des djb ernannt.

Ebenso eine Premiere war die Vorstellung des Online-Archivs des djb. Das Archiv sollte zunächst die wichtigsten Dokumente

der Zeit von 1948 bis 1995 enthalten und den Mitgliedern zur Verfügung stellen. Die Archivalien stammten vom Dachboden der Bonner Geschäftsstelle, dessen Bestand seit 1985 beständig gewachsen war. Im Jahr 1998 war der Aktenbestand „Mitgliederrundschreiben“ für die Erstellung eines Sonderhefts zum 50-jährigen djb-Jubiläum ausgewertet worden. Das anschließende Archiv-Projekt wurde von der ehemaligen Geschäftsführerin Martina Bosch übernommen, die für eine Aufarbeitung und zeitgemäße Präsentation der Dokumente sorgte. Hierzu zählten die Entmetallisierung und Makulierung ebenso wie die Digitalisierung der Archivalien. Diese digitalen Dokumente fanden Eingang in eine eigene Web-Datenbank, die bis heute beständig wächst. Für die quälenden Anfangsarbeiten für dieses Archiv darf der djb Martina Bosch bis heute dankbar sein. Enthält es doch unsere ganze Verbandsgeschichte, die zugleich ein Spiegel der Rechtspolitik der Jahrzehnte nach 1945 und für jedes Mitglied zugänglich ist.

Der djb wird sich auch in Zukunft in die Fortentwicklung des Rechtes nachhaltig einmischen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen und zur Absicherung der Lebenssituation von Frauen, Kindern und älteren Menschen. Diese ist angesichts der ungleichen Verteilung von Arbeit und immer knapper werdenden öffentlichen Mitteln eine gewaltige gemeinsame Aufgabe aller politischen Kräfte, in der sich der djb kontinuierlich und erfolgreich behauptet. So meine Schlussworte im September 2005. Diese haben trotz aller Fortschritte bis heute nichts an Aktualität verloren.

**Margret Diwell/Luise von Bresinski**

## Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner Präsidentin des djb von 2005 bis 2011



▲ Foto: Mike Wolff, Tagesspiegel

che Vorsitzende Richterin am Anwaltsgericht Berlin und 1985 bis 1989 als eine der ersten Frauen Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin. 2013 verlieh ihr Bundespräsident Joachim Gauck das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. U.a. Mitherausgeberin der Zeitschrift

„FamFR – Familienrecht und Familienverfahrensrecht“, Mitglied der Jury des Maria-Otto-Anwältinnen-Preises des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV) und Mitglied der Jury des Anne-Klein-Frauenpreises der Heinrich-Böll-Stiftung.

Seit 1984 djb-Mitglied. Im Vorstand des Landesverbands Berlin von 1997 bis 2010, von 1999 bis 2004 dessen Vorsitzende. Von 2005 bis 2011 Präsidentin des djb, 2011 bis 2013 Past Präsidentin.

### Trier und die Folgen

Wer hätte das gedacht? Mit der Bereitschaft, für einen Posten als Vizepräsidentin zu kandidieren, fuhr ich zum 36. djb-Kongress nach Trier. Den Vorsitz des Berliner Landesverbandes, den ich so viele Jahre mit großer Freude innehatte, konnte ich sehr beruhigt Dr. Jutta Glock als wunderbarer Nachfolgerin übergeben. Nun war ich offen für eine neue Aufgabe und bereit, mir einmal den Bundesvorstand von innen anzusehen. Die Mitgliederversammlung jedoch entschied anders.

Diese Mitgliederversammlung in Trier wird jeder, die daran teilgenommen hat, mit Sicherheit unvergesslich bleiben. Es war keine der Mitgliederversammlungen, bei denen die vom Bundesvorstand vorbereiteten Entscheidungen abgenickt und die Kandidatinnen bei den Wahlen durchgewunken wurden. Es wurde heiß diskutiert, erbittert gestritten, um Lösungen gerungen. Die Mitgliederversammlung nahm sich ihre Rechte und ihre Zeit und bekam diese auch. Die Frage, ob die intensive fachliche Arbeit der Kommissionen und des Verbandes insgesamt erfolgreich nach außen repräsentiert und effizient in den politischen Entscheidungsprozessen vertreten wird, ist schließlich eine Frage nach Sinn und Zweck der Verbandsarbeit überhaupt. Und so kam es, dass eine Präsidentinnenkandidatin nicht gewählt wurde und andere Optionen aus dem Stand heraus und ohne dass Teile der Mitgliedschaft sich brüskiert und ausgegrenzt fühlten, entwickelt werden mussten. Mit gutem Willen von allen Seiten gelang dies und zu meiner eigenen Überraschung fuhr ich als frisch gewählte djb-Präsidentin nach Berlin zurück. Was mich erwartete, vermochte ich nicht zu ahnen nach dieser Überraschung in Trier, dass Schluss war mit dem selbstbestimmten Berufsleben als Anwältin und Notarin und mit dem entspannten Privatleben sowieso. Die Tage – und insoweit waren alle Tage gleich – begannen und endeten mit dem djb und zwischen Beginn und Ende gab es meist auch wenig anderes. E-Mails lesen und beantworten kann man schließlich an jedem Tag und zu jeder Tageszeit, Telefongespräche, auch intensivere, zu den unmöglichsten Zeiten und an den seltsamsten Orten führen, Veranstaltungen finden statt, egal ob der Ehemann Geburtstag hat oder der Flieger in den Urlaub eigentlich einen Tag früher geht. Gespräche mit Ministerinnen, Abgeordneten, hohen Beamten sind so wichtig, dass alles andere dafür stehen- und liegengelassen wird. Last but not least: Alles in allem wird Tag für Tag, Sonntage vielleicht ausgenommen, mit der Geschäftsführerin Anke Gimbal mehr kommuniziert als mit jedem, wirklich jedem, anderen Menschen.

Dass dies nicht ohne Auswirkung bleibt, versteht sich von selbst. Mandanten müssen ver- und getröstet werden, Familie und Freunde ebenso, wenn nicht Beruf und persönliche Beziehungen

völlig auf der Strecke bleiben sollen. Dass Beruf und Privatleben nur sehr eingeschränkt und immer nur zweitrangig stattfinden, damit haben sich alle abzufinden. Ausdrücklich zu danken ist an dieser Stelle denjenigen djb-Mitgliedern, die Solidarität gezeigt und mit vertrauensvoll erteilten Beurkundungsaufträgen dazu beigetragen haben, die finanzielle Delle (ja, auch eine solche gibt es selbstverständlich) in dieser Zeit etwas abzumildern. Aber damit genug von den Mühen und Lasten.

Hat sich das alles gelohnt? Ein klares Ja! Und dies in mehrfacher Hinsicht.

Zu erleben, dass beharrliche politische Arbeit, gründliche, faktenreiche Argumentationen, wie sie die Kommissionen erarbeiten, unendlich viele und unendlich geduldige Gespräche etwas in Bewegung setzen, beim Einzelnen, bei Organisationen und Institutionen, ist eine wunderbare Erfahrung.

### **Beispiel Frauenquote**

Über Frauenquoten in verschiedensten Bereichen wurde seit Jahrzehnten diskutiert. Der Widerstand war und ist in der Privatwirtschaft am größten. Die Wiederholung ständig derselben Fakten und Argumente blieb offensichtlich wirkungslos. Neue Ideen mussten her.

Eine davon, eine wichtige Initialzündung, begann mit vielstimmigem Gelächter, das ich durch die Eingangstür zur Geschäftsstelle bis in den Hausflur hören konnte. Dort stand ich im Winter 2007, um der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht (K1) einen Antrittsbesuch zu machen. Eingetreten, erfuhr ich den Grund dafür: Die Kolleginnen hatten eine Phantasie, die Vorstellung einer Aktion, völlig neuartig und jedenfalls auf den ersten Blick in Gelächter endend. Auf den zweiten, gemeinsamen Blick jedoch reizvoll und den Versuch der Realisierung wert. Es sollte eine Veranstaltung geben, die ausschließlich Führungsfrauen aus der Wirtschaft vorbehalten sein sollte. Deren Anzahl und Qualität sollte eindrucksvoll das Argument widerlegen, es gebe in Deutschland eben gar nicht genug Frauen mit Führungsanspruch. Schnell wurde die Idee konkreter. Es wurde ein Weg gefunden, um an die erforderlichen Namen und Adressen einer streng ausgewählten Anzahl von weiblichen Führungskräften zu gelangen. Weiteres wird dazu nicht verraten. Als Adressat und gleichzeitig auch Zugpferd für eine solche Veranstaltung kam für uns einzlig und allein Dr. Gerhard Cromme in Frage, als Aufsichtsratsvorsitzender der ThyssenKrupp AG und Siemens AG und Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Codex, damals noch sozusagen „Mr. Deutsche Industrie“ höchstpersönlich. Das fertigzubringen, war meine Aufgabe. Ein freundlicher Brief wurde mit einem ebenso freundlichen dahingehend beantwortet, dass Dr. Cromme leider wegen seiner vielen, bekannten Verpflichtungen keine Zeit für uns habe. Ein ebenso freundlicher Brief ging an ihn zurück. Dr. Cromme sei so wichtig für unsere Veranstaltung, dass wir uns mit dem Zeitpunkt ganz und gar nach ihm richten würden, behauptete ich einfach. Ergebnis: Es wurden drei Terminvorschläge erbeten, von denen dann der 18. Oktober 2007 passend war. Ein repräsentativer Ort, das Atrium der Deutsche Bank AG, Unter den Linden in

Berlin, war schnell gefunden, ein interessantes Programm mit hervorragenden Teilnehmerinnen, Brigitte Zypries als damalige Bundesjustizministerin durfte natürlich nicht fehlen, war schnell zusammengestellt und am 18. Oktober 2007 fand es dann statt, das „Frauen-Dinner Corporate Governance“. Ein wenig Unmut einiger Mitglieder musste ertragen werden, weil, um die beabsichtigte Wirkung nicht zu gefährden, wirklich streng darauf geachtet wurde, dass die Teilnehmerinnen tatsächlich Führungskräfte aus der Wirtschaft waren. Rechtzeitig zum Frauen-Dinner wurde eine schöne gebundene Ausgabe der Sammlung von 418 Namen, Qualifikationen und Anschriften von Wirtschaftsfrauen mit Aufsichtsratsqualitäten fertig. Auch wenn es später manche kleinliche, manche vielleicht auch berechtigte Kritik an einzelnen darin enthaltenen Personen gab, war die Sammlung doch zusätzlich den beim Dinner anwesenden Personen, der schriftliche, gewichtige Beweis, dass es sie auch in der deutschen Wirtschaft gibt, die führungsfähigen und -willigen Frauen. Am Ende der Tischrede von Dr. Cromme überreichten Brigitte Zypries und ich ihm diese gebundene Widerlegung vieler Vorurteile. Gern nahm er sie nicht in Empfang und unter dem Gelächter der fast 400 anwesenden Führungsfrauen versuchte er, sie mit einer eleganten Handbewegung in Richtung Zypries wieder loszuwerden, vergeblich, wie man sich denken kann. Der Hinweis Dr. Crommes auf ein „Kaffeekränzchen“ wurde von Prof. Dr. Sibylle Raasch, damals Vorsitzende unserer Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht, mit einer ungehaltenen After-Dinner-Speech gekontert, die unter dem Titel „Vati, da musst du durch“ in der djbZ 1/2008 nachzulesen ist.

Aus diesem Abend hat sich allerlei entwickelt. Einige aus dem Kreis der Anwesenden gründeten FidAR (Frauen in die Aufsichtsräte e.V.), eine starke Partnerin bei dem Ringen um das Quotengesetz, am Anfang übrigens noch dem Irrglauben verhaftet, ein stärkerer Frauenanteil ließe sich freiwillig erreichen. Es bedurfte einer zündenden Rede bei einer Veranstaltung des Deutschen Anwaltvereins, um hier ein Umdenken zu erreichen.

Letztlich war dieser Abend auch eine Initialzündung für die wunderbare Aktion „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“, weil er Rechtsanwältin und Notarin Mechtilde Düsing aus Münster auf die Idee brachte, dass man als Inhaberin von Aktien doch immer diese Einladungen zu Hauptversammlungen bekommt und dort über Fragericht und Auskunftspflicht die Chance hat, den Unternehmen, was Frauenförderung und Gleichberechtigung angeht, auf den Zahn zu fühlen und für die Quote zu werben. Gedacht, getan: Düsing besuchte die nächste Hauptversammlung der Daimler AG in Berlin, stellte dort unangenehme Fragen und hielt eine flammende Rede. Dies führte zu einem Anruf aus dem Büro des Vorstandsvorsitzenden Dr. Dieter Zetsche bei ihr mit der Anregung, das sei ja alles sehr interessant gewesen und man müsse sich doch einmal genauer darüber unterhalten. Super Idee. Zufällig hatte ich nur wenige Tage später eine Verabredung mit der damaligen Abteilungsleiterin Gleichstellung im BMSFSJ, Eva Welskop-Deffaa, zu einem ganz anderen Thema, wenn ich mich richtig entsinne, dem Dauerthema CEDAW-Bericht. Eine großartige

Gelegenheit, um ihr brandaktuell zu berichten, was für eine interessante und wirkungsvolle Aktionsmöglichkeit Düsing eingefallen war. Gemeinsam waren wir der Auffassung, dass diese Idee unbedingt aufgegriffen und die Aktion weitergeführt werden sollte. Allerdings war klar, dass die djb-Geschäftsstelle mit der damaligen Besetzung nicht ansatzweise ausreichend ausgestattet war, um die Organisation solcher Auftritte koordinieren zu können und dass wir zwar wahrscheinlich unter den Mitgliedern ausreichend Aktionärinnen mit Stimmrechten finden würden, dass jedoch diejenigen, die sich zur Ausübung solcher Rechte und „Auftritte“ auf Hauptversammlungen bereit finden würden, nicht immer vor Ort sein würden und auch nicht immer bereit oder in der Lage sein würden, entsprechend Reisekosten zu tragen. Welskop-Deffaa gelang das Wunder: Es kostete die Geschäftsstelle zwar viel Arbeit, ein tragfähiges, überzeugendes Budget zu erstellen. Es bedurfte auch einiger intensiver Sitzungen im BMFSFJ, aber dann wurde sie gegeben, die Zusage für Personal und Kostenübernahme und das Hauptversammlungsprojekt war geboren, wurde sogar von Jahr zu Jahr verlängert und ausgebaut. Am 1. Dezember 2010 stellten wir in der Berliner Bertelsmann Repräsentanz und begrüßt von Liz Mohn z.B. die erste Studie unseres Projektes „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ vor.

Die auf den Hauptversammlungen gewonnenen Erkenntnisse versetzten uns in die Lage, die Mär von der Wirksamkeit einer Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft gründlich zu widerlegen und unerwartete Mitkämpferinnen für ein Quotengesetz zu gewinnen. Unvergesslich z.B. eine Veranstaltung der CDU-Frauen für die CDU-Bundestagsfraktion mit einem hochkarätig besetzten Podium von Befürwortern einer gesetzlichen Quotenregelung oder der Erfolg der Überzeugungsarbeit bei fast allen Frauen aus der FDP-Fraktion. In der damaligen Legislaturperiode scheiterte das gemeinsame Vorgehen letztlich daran, dass die SPD sich der Forderung nach einer 30 Prozent-Quote nicht anschließen wollte, sie forderte 40 Prozent. Es bedurfte einer Bundestagswahl und eines sozialdemokratisch besetzten BMFSFJ, um die SPD auch auf die 30 Prozent-Linie und das Gesetz endlich durchzubringen.

## 60 Jahre djb

An den 60. Geburtstag denke ich gern zurück. Das wirklich sehr besondere Ereignis musste wie immer von mir gemeinsam mit meiner Geschäftsführerin erkämpft werden. Wir wollten nun einmal, dass es im Reichstagsgebäude und dort im repräsentativsten, größten Saal stattfindet. Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir mit Einsatz auf allen möglichen formellen und informellen Kanälen und Sturheit gegenüber allen zweitklassigen Angeboten drei Monate rangeln müssen, bis wir uns durchgesetzt hatten: Der Frauenorganisation, die in diesem Hause soviel für Frauen, für die ganze Gesellschaft durchgesetzt hatte gegen so viel Widerstand, war es doch wohl angemessen, dieses im würdigen Rahmen zu feiern. Das waren wir unseren kämpferischen Vorgängerinnen und unseren Mitgliedern schuldig und haben das auch geschafft.

Am 19. September 2008 haben wir mit fast 400 Gästen im Großen Protokollsaal des Deutschen Bundestages unser

60-jähriges Verbandsjubiläum gefeiert. Unter rechtshistorischem Gesichtspunkt handelte es sich auch hierbei um eine wissenschaftliche Tagung. Das belegte etwa der Inhalt und Titel der Begrüßungsansprache von Gerda Hasselfeldt, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages: „Die Geschichte des djb als Chronik der Emanzipation“. Aber die Gründung des djb am 28. August 1948 in Dortmund durch sieben mutige, tatkräftige Juristinnen war vor allem ein Grund zum Feiern der Erfolge unserer Arbeit, der Freude an gemeinsamen Aktionen, am Austausch und am Netzwerken.

Weitere Grußworte sprachen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz des Landes Berlin. Die anschließende Podiumsdiskussion unter dem Titel „Die Generationen im djb“ zwischen Prof. Dr. Dr. Jutta Limbach, Prof. Dr. Susanne Baer und Dr. Claudia Schöler wurde moderiert von Prof. Dr. Heide Pfarr. Auf dem Podium saßen somit Vertreterinnen eben dieser verschiedenen Generationen, die – sehr viel kurzweiliger als der in der Regel obligatorische Festvortrag – deutlich machten, warum schon mehrere Generationen von Juristinnen im djb Mitglied waren und sind und warum die Arbeit des Verbands auch heute noch notwendig ist.

Ich muss zugeben – es ist schon ein sehr besonderes Gefühl, in einem solchen Augenblick, in solchem geschichtsgetränkten Rahmen für den djb und in seiner für die Zukunft verpflichtenden Tradition sprechen zu dürfen. Berührend war auch, anlässlich der Jubiläumsfeier drei frühere 1. Vorsitzende des djb, die sich in ihrer Amtszeit und weit darüber hinaus um den Verband außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidentinnen ernennen zu dürfen: Rechtsanwältin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz in Berlin und Hamburg a.D., Rechtsanwältin Renate Damm und Präsidentin des Bundespatentgerichts a.D. Antje Sedemund-Treiber.

## Zahlreiche Veranstaltungen

Einen großen Teil unserer Zeit und auch des Budgets nahmen unsere 4-tägigen Bundeskongresse und Seminare ein.

- Vom 20. bis 22. Oktober 2006 fand – vorbereitet von den Kommissionen Recht der sozialen Sicherung, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht – in Bonn ein Seminar zum Thema „Europarecht ist unser Recht – zur Regelung von Dienstleistungen auf europäischer Ebene“ statt. Mit diesem Seminar wollten wir unseren Mitgliedern – wie auch externen Interessent\*innen – die Bedeutung europäischer Rechtsetzung am frauenpolitisch wichtigen Beispiel der Dienstleistungsrichtlinie verdeutlichen. Verglichen mit der breiten Erörterung nationaler Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsakte ist das Europarecht in der Bundesrepublik auch in Fachkreisen immer noch nicht wirklich präsent: daher der Titel „Europarecht ist unser Recht“ und der Hinweis auf die entscheidenden Weichenstellungen für die nationale Gesetzgebung, die bereits im weiten Vorfeld derselben und regelmäßig auch von der Fachöffentlichkeit weitgehend unbeachtet in Brüssel stattfinden. Das Seminar hat aus meiner Sicht alle Erwartungen erfüllt: Es konnte

eine große Zahl junger Mitglieder angesprochen und der innerverbandliche Diskurs belebt werden. Zugleich wurden die Kontakte zu den Einrichtungen der Europäischen Union verstärkt und es haben sich gute Arbeitskontakte zur Europäischen Kommission entwickelt.

- Vom 20. bis 23. September 2007 folgte der 37. Bundeskongress zum Thema „Gender Mainstreaming und Managing Diversity“ in Erfurt, mit einem von der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht erarbeiteten Programm.
- Da Migration und Integration als zentrale Themen in der Politik viel zu wenig unter der Geschlechterperspektive diskutiert werden, konzipierte die Kommission Öffentliches Recht mit viel Arbeit und Mühen um geeignete Referentinnen vom 24. bis 27 September 2009 den 38. Bundeskongress „Integration durch Recht? Frauen mit Migrationshintergrund zwischen Teilhabe und Ausgrenzung“.
- Der 39. Kongress des djb vom 22. bis 25. September 2011 in Potsdam – und mein dritter und letzter Kongress als Präsidentin – hatte das Thema „Gläserne Decke für Frauen: Gleichberechtigung im Öffentlichen Dienst – Anspruch und Wirklichkeit“.

Selbstverständlich war der djb wie immer bei den Deutschen Juristentagen (djt) vertreten. Als Präsidentin habe ich im Rahmen des 66., 67. und 68. djt drei Mal bei unseren traditionellen „djb-side events“ die zahlreichen Gäste begrüßt, nämlich zu unseren Empfängen 2006 im Linden-Museum in Stuttgart, 2008 im Coelicum des Erfurter Doms und 2010 in der Neuen Nationalgalerie in Berlin. 2008 war es Prof. Dr. Martin Hessler, Präsident des djt und in dieser Funktion Nachfolger von Prof. Dr. Paul Kirchhof, „eine Ehre und Vergnügen“ zu uns zu sprechen – was sein Vorgänger sicher nie von sich behauptet hätte, denn er kam zwar zu unseren Empfängen, sah dann aber eher gequält aus. 2010 hob Hessler dann in seinem Grußwort u.a. die frühen Juristinnen hervor, die in den Zwanziger- und Anfang der Dreißigerjahre die Arbeit des Juristentages maßgeblich geprägt hatten. Der 68. djt 2010 in Berlin war leider der letzte, bei dem Gertrud Hofmann, Richterin am OLG a.D., früheres Bundesvorstandsmitglied und Ehrenvorsitzende der djb-Regionalgruppe München uns so tatkräftig unterstützt und Mitglieder geworben hat, wie es jahrzehntelang ihre Art war. 2015 starb sie im Alter von 74 Jahren.

Ich selbst habe im nationalen Organisationskomitee für das „Global Summit of Women 2007: The Global Marketplace: Opportunities and Challenges“ mitgearbeitet, das dann vom 14. bis 16. Juni 2007 mit mehr als 1.000 hochrangigen Teilnehmerinnen aus aller Welt in Berlin stattfand.

2009 wollte Christel Riedel, damals die Vorsitzende der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich wissen: Wie können Menschen – typischerweise Frauen –, die mit Erwerbsunterbrechungen im Niedriglohnbereich arbeiten, eine Existenz sichernde Rente erwirtschaften? Am 25. März 2009 fand daher in der Thüringer Landesvertretung in Berlin das „Rentenfachgespräch: Ist Altersarmut unser (Frauen-) Schicksal? Gibt es effiziente Vorschläge zur Strukturreform der

Gesetzlichen Rentenversicherung – oder werden wir lediglich reich gerechnet?“ statt. U.a. präsentierte Prof. Dr. Ursula Rust, Universität Bremen, das djb-Modell für eine geschlechtergerechte Rentenreform. Über 30 fachkompetente und aktuell mit der Thematik befasste Teilnehmende trugen zu einer lebendigen und fachlich inspirierenden Debatte bei.

Der djb in Kooperation mit der jüdischen Frauenorganisation Bet Debora enthüllte am 8. März 2010 in der Auguste-Viktoria-Straße 64, 14199 Berlin-Schmargendorf eine Gedenktafel für Dr. Marie Munk (1885 Berlin – 1978 Cambridge/MA). Sie war Mitbegründerin des „Deutschen Juristinnen-Vereins“ und kämpfte für die Zulassung von Frauen in allen juristischen Berufen. Sie war eine der ersten deutschen Rechtsanwältinnen und auch Richterinnen. 1933 versetzte man sie wegen „nicht arischer Abstammung“ in den Ruhestand. In der Auguste-Viktoria-Straße 64 wohnte sie mit ihrer Mutter in den letzten Jahren vor ihrer Emigration. Die durch Spenden finanzierte Tafel wurde von der Berliner Grafikerin Roswitha Baumeister erstellt, die 2003 schon unsere Gedenktafel zu Ehren von Dr. Margarete Berent, einer weiteren Mitbegründerin des Deutschen Juristinnen-Vereins, realisierte. Die Vorarbeiten waren nicht einfach, da das Haus in der Auguste-Viktoria-Straße einer Eigentümergemeinschaft gehörte, jede Einheit zustimmen und vorher einigermaßen mühsam überzeugt werden musste. Ursula Raue war hier dankenswerterweise vermittelnd tätig.

Vom 18. bis 20. Juni 2010 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem djb die Tagung „Interkulturelle Öffnung als Zukunftsaufgabe der Justiz. Eine Tagung zum Umgang mit fremden Kulturen vor Gericht“ statt. Insgesamt war es eine gelungene Tagung, leider mit sehr wenigen, dafür aber umso engagierteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

„Juristinnen fragen – Politikerinnen antworten. Entgelt(un)gleichheit: Der deutsche Gender Pay Gap von 23,2 Prozent“ war eine weitere djb-Veranstaltung am 25. November 2010 in der Berliner Vertretung des Freistaats Thüringen beim Bund. Überall in Europa verdienen Frauen weniger als Männer, und Deutschland lag 2008 in der Statistik der 27 EU-Mitgliedstaaten weit hinten auf Platz 24. Auf dem Podium diskutierten MdBs aus den fünf im Bundestag vertretenen Fraktionen, die dort bzw. in ihren Parteien auch für das Thema Entgeltgleichheit zuständig waren. Ihre Antworten auf die vom djb gestellten Fragen zeigten, dass ihnen nicht unbedingt klar war, welche Schwierigkeiten aufgrund der bestehenden Rechtslage bei der Überwindung der Entgeltdiskriminierung in Deutschland bestehen. Die Veranstaltung hätte daher durchaus auch „Politikerinnen fragen, Juristinnen antworten“ heißen können.

Am 9. Mai 2011 war der djb Kooperationspartner des nordrhein-westfälischen Justizministeriums beim NRW Forum Recht „Mit Recht für Frauen – Neue Wege in Wirtschaft und Gesellschaft ohne Rücksicht auf Herkunft und Geschlecht“ in Düsseldorf mit einer Rede der unvergessenen früheren Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und langjährigem auch aktiven djb-Mitglied Prof. Dr. Jutta Limbach und mit über 200 prominenten Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

## Und was sonst noch war

Am 15. Dezember 2008 wurde in Berlin der CEDAW-Alternativbericht einer Allianz von Frauengruppen und -Verbänden „Mehr Platz für Frauenrechte“ dem zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Ein Jahr lang hatten 28 Frauenverbände, -organisationen und -initiativen, darunter der djb, hier maßgeblich Dr. Katja Rodi und ihre Kommission Öffentliches Recht, an diesem Alternativbericht zum „6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)“ gearbeitet. Die Frauenpolitik der Bundesregierung erhielt in diesem Bericht im Ergebnis durchweg schlechte Noten: u.a. mangelt es der Gleichstellungspolitik an Zielorientierung und sie reduziert sich weitgehend auf Familienpolitik. Der djb hat zum Alternativbericht der Allianz einen ergänzenden Bericht vorgelegt, der explizit auf die Fragen des CEDAW-Ausschusses an die Bundesregierung aus der Presession Group zur 43. Sitzung reagiert. Die Zusammenarbeit in der Allianz war nicht einfach, sie war auch bei den Folgeberichten schwierig und es gab Reibungsverluste. Der Vorteil einer Allianz hat sicher den Vorteil, dass die Äußerungen ein stärkeres politisches Gewicht haben. Andererseits: Umso mehr Parteien beteiligt sind, desto kleiner wird der kleinste gemeinsame Nenner.

Prof. Dr. Ursula Rust führte zusammen mit der Sozialwissenschaftlerin Prof. Dr. Sigrid Betzelt an der Universität Bremen 2008 für den djb und im Auftrag des BMFSFJ ein Forschungsprojekt zum Thema „Mögliche Individualisierung von Leistungen nach dem SGB II“ durch. 2009 und 2010 schloss sich ein Nachfolgeprojekt an mit dem Titel „Gleichstellungspolitische Anforderungen an die SGB II-Strukturreform – sozialrechtliche und soziologische Analyse der Vorschläge im Rahmen der Klärung der SGB II Trägerschaft ausgehend von den Handlungsempfehlungen des djb SGB II Projekts“. Im Herbst 2010 fanden hierzu zwei Fachtagungen in Berlin statt, die erste mit einem juristischen und die zweite u.a. mit einem Schwerpunkt bei den (mittlerweile eingeführten) Chancengleichheitsbeauftragten. Ein abschließender Forschungsbericht wurde 2010 bei Nomos veröffentlicht.

## Strukturdiskussionen

Haben Sie sich nicht auch schon einmal gefragt, welche Leistung Sie für Ihren Mitgliedsbeitrag erhalten? Vielleicht denken auch Sie von Zeit zu Zeit: „Der djb müsste doch auch Dieses oder Jenes tun oder bieten“ oder: „Könnte der djb mich nicht bei ... unterstützen?“. Mit solchen und ähnlichen Fragen haben wir uns während meiner Amtszeit auseinandergesetzt – mit dem Ziel, den Kern der djb-Mitgliedschaft noch einmal aufzuspüren. Konkreter Anlass war die Tatsache, dass die Bundesgeschäftsstelle in der kontinuierlich gewachsenen Aufgabenflut unterzugehen drohte. Zuvor hatten wir eine Organisationsberatung eingeschaltet, die in einem ersten Schritt Struktur und Arbeit der Geschäftsstelle analysiert und sehr positiv bewertet hatte. Insbesondere wurde festgehalten, dass in der Geschäftsstelle

immens viel Hintergrundarbeit geleistet wird, die nicht überall sichtbar wird. Zur Entlastung wurde vor allem die vermehrte Abgabe von operativen Aufgaben an externe Dienstleister empfohlen. Den Satz der Verbandszeitschrift und den größeren Teil der Buchhaltung haben wir daher „ausgelagert“: Bis 2007 hieß unsere djb-Verbandszeitschrift „aktuelle informationen“, auch liebevoll „Monis Blättchen“ genannt. Ihrer ersten Redakteurin Dr. Monika Zumstein möchte ich hier für ihre langjährige mühevolle Arbeit noch einmal ausdrücklich danken. Ende 2007 nahmen wir nun Verhandlungen mit dem Nomos Verlag auf. Der Verlag war interessiert, unsere Zeitschrift zu verlegen und wir waren interessiert, Satz und Herstellung abzugeben. Mit Heft 1/2008 erschien die erste Ausgabe der „Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbund (djbZ)“ in einem ganz neuen Outfit, aber weiterhin viermal jährlich.

Im Übrigen aber empfahl uns die Organisationsberaterin, klare Prioritäten für die Verbandsarbeit zu entwickeln. Hierzu haben wir eine Arbeitsgruppe im Bundesvorstand eingesetzt. Heraus kam eine Reihe von Erkenntnissen, die möglicherweise selbstverständlich erscheinen, die aber dennoch wert sind, immer wieder deutlich ins Bewusstsein gerufen und potentiellen Neumitgliedern von vornherein vermittelt zu werden:

Mitgliedschaft im djb bedeutet auch meiner Ansicht nach vor allem, das rechtspolitische Anliegen des djb – die Fortentwicklung des Rechts u.a. auf dem Gebiet der Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie sowie der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern und alten Menschen (unser Satzungszweck) – zu unterstützen. Mit diesem Kernanliegen hat sich der djb mit seinen Mitgliedern eine altruistische, allgemeingesellschaftliche und gemeinnützige Aufgabe auf die Fahnen geschrieben und hebt sich damit ganz wesentlich von vielen anderen Verbänden ab, die als Interessenvertreter nur ihrer Mitglieder auftreten und handeln. Die im djb in Gestalt seiner aktiven Mitglieder versammelte Kompetenz ist durch eine einmalige Kombination von breit gefächertem juristischem Fachwissen und vielfältiger frauenspezifischer Betrachtungsweise gekennzeichnet und ermöglicht effektives Arbeiten und ausgewogene Ergebnisse. Der weitaus größte Teil der djb-Mitglieder versteht – durchaus zulässigerweise – seine Mitgliedschaft in diesem Sinne und gibt sich zufrieden mit der Gewissheit, die politische Aufgabe des djb zu befördern, ohne die Frage nach einer Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag aufkommen zu lassen.

Mitgliedschaft im djb kann aber auch mehr sein. Struktur und Vereinsleben des djb bieten zahlreiche Möglichkeiten für persönlichen Gewinn, von der Chance, sich fachlich zu profilieren über den Wissensaustausch auf fachlicher Ebene bis hin zum Erfahrungsaustausch in beruflichen wie persönlichen Dingen.

Ein letzter Satz: Was mir gerade in Anbetracht der Umstände meiner eigenen Wahl ins Amt besonders wichtig war: Sehr rechtzeitig, das heißt eigentlich von Anfang an, meine Nachfolge mitzudenken. Und ich bin heute noch sehr glücklich darüber, die Vorgängerin meiner Nachfolgerin geworden zu sein.

Jutta Wagner

## Präsidentin des Landgerichts Cottbus Ramona Pisa Präsidentin des djb von 2011 bis 2017



▲ Foto: Sharon Adler, pixelmeer.de

**Amtsgericht Mönchengladbach** in den Justizdienst des Landes Brandenburg / Amtsgericht Potsdam. Tätigkeit in Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren sowie als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts. 1996 Abordnung an das Brandenburgische Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel, 1997 Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht. 2006 Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht, Vorsitz eines Strafsenats, neun Jahre Pressesprecherin des OLG, ab 2002 Gleichstellungsbeauftragte und mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beschwerdestelle nach dem AGG. 2016 Ernennung zur Präsidentin des Landgerichts Cottbus und damit als erste Frau in Brandenburg Landgerichtspräsidentin.

2006 bis 2011 Vorsitzende des djb-Landesverbands Brandenburg, 2007 bis 2011 Vizepräsidentin und 2011 bis 2017 Präsidentin des djb.

### Der lange Weg zur Frauenquote

Als ich 2007 auf dem Kongress in Erfurt von Jutta Wagner angeprochen wurde, ob ich mich für die Arbeit im Bundesvorstand interessieren würde, habe ich nach nur kurzem Überlegen zugesagt. Zu sehr interessierte mich dieser Verband, seine Frauen und sein frauenpolitisches Engagement, um mich lange mit Zweifeln aufzuhalten, obwohl ich seinerzeit keine Frauenpolitikerin war. Zum Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) war ich gekommen über meine Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte des Oberlandesgerichts, die ich neben meinem Richteramt wahrnahm und die mir erstmals die Augen dafür geöffnet hatte, dass Frauen sehr wohl strukturell diskriminiert werden und es sich dabei nicht nur um gefühlte Zurücksetzung handelt. Als Vorsitzende des Landesverbandes Brandenburg im djb hatte ich auf Landesebene erste Erfahrungen in der Verbandsarbeit gesammelt, mich als Ansprechpartnerin bekannt gemacht bei den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, Themen identifiziert und zusammen mit den Kolleginnen Strategien entwickelt, wie wir die Frauenpolitik im Land von der starken Seite der Frauen her fordern wollten, nicht nur unter sozialen Gesichtspunkten, so wichtig diese auch waren und sind. Die Frauen im Landesverband Brandenburg waren ganz überwiegend berufstätig, selbstbewusst, standen auf eigenen Füßen, energisch, und je mehr Frauen ich

kennen lernte, desto mehr sah ich, wie sehr das Land von dem Engagement und der Tatkraft der Frauen lebt, ohne dass diese in den Schaltstellen der Macht sichtbar waren.

Ganz deutlich wurde dieser Befund in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der ich angehöre: an den sechs Präsidialgerichten gab es genau eine Präsidentin – bei dem Amtsgericht Potsdam – die zuvor Vizepräsidentin eines Landgerichtes gewesen war. Mit Ausnahme dieser einen Kollegin, die selbstverständlich djb-Mitglied war und ist, hatte es in vierzehn Jahren rechtsstaatlicher Gerichtsbarkeit keine weitere Frau in die Leitungsebene des Oberlandesgerichts und der Landgerichte geschafft. Bis heute hat keine Frau eine der vier Staatsanwaltschaften im Land oder gar die Generalstaatsanwaltschaft geleitet. Stark unterrepräsentiert waren die Frauen auch in allen richterlichen Beförderungssämlern; Entsprechendes galt und gilt für die Staatsanwaltschaft. Obwohl keine geborene Feministin, hatte ich für mich entschieden, dass ich Quotenregelungen befürworten und mich davon auch nicht mehr würde abbringen lassen mit dem abfälligen Hinweis auf Quotenfrauen, die doch keiner wolle, und dass wir – klugen – Frauen das doch gar nicht nötig hätten. Als Juristin mit kühlem Verstand hatte ich festgestellt, dass ich einen Missstand sehe, den ich auf anderem Wege nicht beseitigen kann, und die Entscheidung getroffen, dagegen wirksam vorzugehen zu wollen.

Als ich nun am Vorabend meiner Bewerbung in Erfurt konzipierte, was ich neben den Grundzügen zu meiner Person den Kolleginnen von mir vorstellen wollte, damit sie entscheiden können, ob sie mich zur Vizepräsidentin wählen, beschloss ich, ihnen mein Votum für die Quote zu offenbaren, nicht ganz frei von Nervosität, denn ich wusste nicht, wie der Verband zu diesem Politikum steht. Nicht im Traum dieser unruhigen Nacht hätte ich daran gedacht, dass das Quotenthema meine spätere Präsidentschaft in den ersten Jahren begleiten würde wie kein anderes.

Kurz nach meiner Wahl zur Präsidentin des djb im September 2011 in Potsdam kamen die Vorstände der 30 DAX-Unternehmen in Berlin am 17. Oktober 2011 zu einem spektakulären Gipfel zusammen, anlässlich dessen sie sich eine Selbstverpflichtung auferlegten, mehr Frauen in Führungspositionen zu befördern und über ihre Erfolge jährlich zu berichten. Darauf waren sie nicht von allein gekommen. Der Quotengipfel war eine Reaktion auf den immer stärker werdenden Druck aus der Politik und aus der Zivilgesellschaft, mehr Frauen in unternehmerischer Verantwortung in den Topetagen der Wirtschaft sehen zu wollen. Zu dem Zeitpunkt war die Vereinbarung der Privatwirtschaft mit der Bundesregierung für mehr Frauen in Führungspositionen nämlich schon zehn Jahre alt, ohne dass sich an der signifikanten Unterrepräsentanz von Frauen in den Aufsichtsräten und Vorstandsetagen irgendetwas geändert hätte. Nach wie vor rekrutierte die Deutschland AG vor allen Dingen aus den eigenen Reihen, und dies galt insbesondere für die Aufsichtsräte, auch Ehrenräte oder Altherrenräte genannt, was in erster Linie der Versorgung honoriger ehemaliger Vorstände diente, aus den eigenen wie aus vernetzten Unternehmen. Von der kritischen Kontrollfunktion, die der Aufsichtsrat wahrnehmen soll, wird man bei dieser Konstellation regelmäßig nicht ausgehen können. Dem Beitrag meiner Vorgängerin als Präsidentin, Jutta Wagner, lässt sich entnehmen,

wie der djb ganz praktisch angefangen hat, sich öffentlichkeitswirksam und an vorderster Front sicht- und hörbar dagegen zu wenden, dass es bei den vielen inhaltsleeren und folgenlosen Versprechungen bleibt. Wir wollten endlich Fortschritt sehen. Jetzt.

Der so genannte DAX-30-Gipfel war insoweit ein Fortschritt, als der öffentliche Druck sichtlich angekommen war bei den Unternehmen. Inhaltlich war die Selbstverpflichtung aber kaum geeignet, Fortschritt zu generieren. Intransparent wies sie die Führungspositionen nicht im Einzelnen aus, die Selbstverpflichtungsziele waren niedrig und vor allem betrafen sie nicht die Gremien, die uns am meisten interessierten, weil da die Macht ist: die Vorstände und Aufsichtsräte. Damit wollten wir uns nicht zufrieden geben.

Im November 2011 stellte ich im Europäischen Haus die Auswertung unseres Aktionärinnenprojektes aus dem Besuch der Hauptversammlungen 2011 vor. Die Ergebnisse waren wie zuvor ziemlich ernüchternd, noch immer wurde von Anteilseignerseite kaum eine Frau für den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Die wenigen weiblichen Vorstandsfrauen waren absolute Exotinnen. Nach wie vor hieß es, es gebe zu wenig Frauen mit der erforderlichen Qualifikation, diese wenigen Frauen wollten nicht, und besetzt werde sowieso ausschließlich nach Qualifikation, nicht nach Geschlecht – was ganz offensichtlich falsch war, weil fast ausschließlich Männer berufen bzw. bestellt wurden.

Die Auswertung der Studie schickten wir im Anschluss an sämtliche Mitglieder des Bundestages mit einem Anschreiben, das dafür warb, bei der anstehenden Abstimmung über einen Gesetzentwurf der Grünen und Anträge von SPD und Grünen für verbindliche Quotenregelungen für Führungspositionen in der Privatwirtschaft zu stimmen. Diese Gesetzentwürfe hatte der djb begleitet.

Mit den Politikerinnen aller Fraktionen waren wir zu dem Thema schon länger im guten Kontakt. Ursula von der Leyen hatte als Bundesfrauenministerin offen mit einer Quote für die Aufsichtsräte in der Privatwirtschaft sympathisiert. Ohne die Mitwirkung der übrigen Mitstreiterinnen zu vernachlässigen, war es letztlich insbesondere dem politischen Gespür und strategischen Geschick von Renate Künast zu verdanken, dass sich eine kleine, aber starke und schlagkräftige Allianz zwischen Politikerinnen und Verbandsfrauen gefunden und auf ein gemeinsames Ziel geeinigt hat. Das war nicht einfach. Die Vorstellungen gingen weit auseinander. Während die einen eine hälftige Parität für Vorstände und Aufsichtsräte anstrebten, wollten andere deutlich weniger Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Schließlich war der Minimalkonsens errungen: eine Quote von 30 Prozent für die Aufsichtsräte sollte es sein, als erster Schritt, um auch all den Verbänden, die mehr forderten, so auch der djb, den Kompromiss tragbar zu gestalten. In zahlreichen beinahe konspirativen Treffen im Bundestag, per Telefonkonferenzen und persönlichen Absprachen entstand die Formulierung, hinter der sich letztlich zwölf Frauen wiederfanden: sechs Abgeordnete, aus allen im Bundestag vertretenen Fraktionen, nicht für ihre Fraktion, sondern persönlich, sowie die Präsidentinnen beziehungsweise Vorsitzenden von sechs führenden Frauenverbänden.

Unter dem Titel „Berliner Erklärung“ wollten wir zwölf Frauen diese Forderung als Paukenschlag präsentieren und das

gelang uns auch. Zu unserer nicht geringen Überraschung und großen Freude kam die Bundespressekonferenz unserer Bitte nach, uns einzuladen. So stellten wir am 15. Dezember 2011 unser Bündnis vor und seine Forderungen. Dass wir es ernst meinten, ließ sich vor allem an der Mitwirkung von Sibylle Laurischk ablesen, Abgeordnete für die FDP, der Partei, die sich jeder Quotendiskussion kategorisch versperrte, Dorothee Bär von der CSU und Rita Pawelski, Abgeordnete der CDU sowie des Verbandes der Unternehmerinnen. Auf unseren Erfolg, dem ein wirklich schwieriger Einigungsprozess vorangegangen war, haben wir anschließend in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft angestoßen. Diese Entwicklungsgeschichte der Berliner Erklärung und die persönliche Verbundenheit der daran beteiligten Frauen waren für meine Präsidentschaft und unsere gemeinsamen späteren Erfolge absolut prägend.

Zu dem Zeitpunkt war die Entscheidung des djb längst gefallen, das Projekt fortzusetzen, und ich beschloss, selbst auf mich zu nehmen, was so viele Kolleginnen seit 2009 getan hatten, nämlich Hauptversammlungen zu besuchen und unsere kritischen Fragen selbst zu stellen. So begab ich mich im Januar 2012 nach Bochum in die Hölle der Stahlkocher auf die Hauptversammlung von ThyssenKrupp, begleitet von meinem Ehemann und der unvergleichlichen Birgit Lemme als in der Sache erfahrener Mitgliedsfrau. Die Situation an einem frühen Morgen im RuhrCongress Bochum habe ich immer noch vor Augen. Mehr als 3.000 Menschen wie beim Einchecken am Kreuzfahrtterminal mit Gepäckröntgenanlage und Einlasskontrollen, die aufsteigende Beklemmung, worauf ich mich da wohl eingelassen hätte und wo denn hier der Notausgang wäre, die erste Begegnung mit Birgit Lemme, die gleich für Ablenkung sorgte, weil sie völlig selbstverständlich zwei Plätze in der ersten Reihe belegt hatte, die für institutionelle Anleger reserviert waren, und dem daraus folgenden Scharmützel mit einem Stammplatzinhaber nicht aus dem Weg ging, zusätzlich von den Veranstaltern die Bereitstellung von WLAN forderte – so peinlich mir das damals alles war, so deutlich ist mir längst, dass es alles Teil der Inszenierung war, mit der Frauen hier einen Platz forderten, selbstverständlich, vorne, und was heißt schon Stammplatz, wenn die Karten neu gemischt werden?

Den Stammplatz haben wir geräumt unter meinem sanften Druck, weit vorne sind wir geblieben, misstrauisch beäugt von den vielen Herren in dunklen Anzügen um uns herum, und nach dem üblichen Eröffnungszirkus kam er dann, der mit Spannung und Herzklopfen ganz oben im Hals erwartete Aufruf zur Abgabe der Wortmeldung. Es gelang mir, fehlerfrei ein langes Konzept vorzutragen, gelegentlich begleitet von Missfallensäußerungen. „Nicht schlecht“, meinte Birgit Lemme, „beim nächsten Mal darf es dann auch ein bisschen humorvoller sein, das macht ja schließlich Spaß“. Während ich darüber nachdachte und auf meinem Platz wieder zur Ruhe kommen wollte, trat plötzlich ein älterer Herr an meine Seite. Er sah aufgereggt aus, gestikulierte wild, seine Haare standen zu Berge, und er fauchte mich an, ob ich denn nicht merken würde, dass diesen Kram keiner hören wolle, dass die Leute zur Toilette gehen würden, wenn wir auftreten, dass die guten Frauen das auch alles nicht brauchen würden. Er habe

zwei Töchter, die wären keine Quotenfrauen, wir würden ihnen schaden und sollten endlich damit aufhören. Ziemlich überrascht und um Fassung bemüht bat ich freundlich den Mann, sich zu beruhigen und seinen Platz wieder einzunehmen, als das Unvorhergesehene geschah: die Anzugerren um uns herum wiesen den Mann an, sich zu benehmen, mich in Ruhe zu lassen, unser legitimes Anliegen zu respektieren und sich wieder hinzusetzen. Vergleichbar erstaunt wie wir trollte er sich leise grollend. Unter dem Eindruck dieser Feuertaufe stimmte ich Birgit Lemme zu: das machte Spaß. Und so besuchte ich bis 2014 insgesamt 23 Hauptversammlungen der DAX 30 und der Springer AG.

Das Aktionärinnenprojekt des djb hat maßgeblich zur gesetzlichen Quote für die Aufsichtsräte beigetragen. Aber der Weg war lang und steinig. Neben den Besuchen der Hauptversammlungen und den begleitenden Pressemitteilungen nutzten wir jede Gelegenheit, die Öffentlichkeit anzusprechen, u.a. mit einer Veranstaltung in der Norwegischen Botschaft als Vorreiter in Sachen Frauenquote und mit dem Besuch des 69. Deutschen Juristentags 2012 in München und unseren Redebeiträgen in der Abteilung Wirtschaftsrecht bei den stärksten Widersachern.

Unter der dänischen Ratspräsidentschaft hatten wir Schützenhilfe von der Europäischen Union erwartet. Die damalige Justizkommissarin Vivian Reding trat offensiv für eine Aufsichtsrätinnenrichtlinie ein. Nach ihrem Vorschlag, den sie schon durchgesetzt glaubte, sollten 40 Prozent der Aufsichtsräte bis 2020 mit Frauen besetzt sein. Doch die nationalen Widerstände in einzelnen Mitgliedstaaten, vor allen Dingen aus Deutschland, waren und sind so groß, dass der Vorschlag immer mehr verwässerte und es letztlich bis heute überhaupt keine Regelung gibt.

Die Auswertung der Besuche 2012 zeigte 20 Prozent Frauen in Aufsichtsräten und 14 Frauen unter 191 Vorständen.

Am 16. Januar 2013 folgte eine Anhörung im Rechtsausschuss zu einem Gesetzentwurf der SPD. Danach sollten 40 Prozent der Aufsichtsräte wie der Vorstände Frauen sein, bei fehlerhafter Besetzung sollte der Stuhl leer bleiben. Aber wir wurden vertröstet. Schließlich sei 2013 das Superwahljahr für die Aufsichtsräte, das werde sich auch für die Frauen auswirken. Das tat es aber nicht. Die ersten achtzehn neu bestellten Vorstände waren alle Männer.

Die letzte Chance in der laufenden Legislaturperiode für eine gesetzliche Regelung bot die Sitzung des Bundestages am 18. April 2013. Ihr gingen dramatische Tage und letzte Stunden voraus. Die Berliner Erklärung hatte in einem offenen Brief die Abgeordneten zur Aufhebung des Fraktionszwangs und Zustimmung zur Gesetzesinitiative des Bundesrates aufgefordert, die eine Quote von 30 Prozent für die Aufsichtsräte vorsah. In unzähligen Gesprächen hatten die Frauen der Berliner Erklärung für den Vorschlag geworben, Mitstreiterinnen gewonnen, Abgeordnete überzeugt, Frauen wie Männer, und der Erfolg wenige Stunden vor der Abstimmung schien zum Greifen nah, als der Traum platzte. Unmittelbar nach einem Pressegespräch im Hintergrund zur Vorbereitung des Termins am Folgetag erreichte uns die Nachricht, die uns wie gelähmt zurückließ: Unter dem Druck des angeblichen Scheiterns der Koalition und unter massiver Einflussnahme insbesondere auf die weiblichen Abgeordneten schloss die regierende Koalition ihre Reihen und würde insgesamt gegen

die Anträge der Opposition stimmen. Die sichere Mehrheit war Geschichte, eine historische Chance vertan. „Es ist schlimm, dass Sie heute Frauen zwingen, gegen Frauenrechte zu stimmen“, rief Gregor Gysi während der Abstimmung in Richtung der Kanzlerin und Fraktionschef Volker Kauder. Es waren die schwärzesten vierundzwanzig Stunden meiner Präsidentschaft. Die verbündeten Frauen der Berliner Erklärung versanken in namenloser Trauer. Das überfraktionelle Bündnis schien am Ende, denn die Abgeordneten von CDU und CSU haben dem Fraktionszwang entsprochen. Nur Sibylle Laurischk hat sich auch unter starker Druck nicht gebeugt und mit der Opposition gestimmt. Der Preis, den sie persönlich dafür zahlen musste, ist hoch.

Die Verbandsfrauen versuchten gemeinsam, den Rückschlag zu verdauen. In einem um drei Verbände erweiterten Kreis und unter Einbeziehung von Thomas Sattelberger, als Telekom-Personalvorstand erster prominenter Vertreter einer Frauenquote für den Aufsichtsrat, entwickelten sie das Format „Spitzenfrauen fragen Spitzenkandidaten“. Gemeinsam wollten sie als Spitzenfrauen ihrer Verbände möglichst an einem Tag die Spitzenkandidaten der Parteien öffentlichkeitswirksam interviewen dazu, was sie im Falle ihrer Wahl in Sachen Frauenquote umzusetzen gedenken. Dank der hervorragenden Verbindungen von ProQuoteMedien als neuer Verbündeten gelang es tatsächlich, entsprechende Termine – alle für denselben Tag – zu vereinbaren. So trafen wir, von Presse begleitet, zunächst Bundesministerin von der Leyen, dann SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück MdB, Sahra Wagenknecht MdB und Stellvertretende Vorsitzende der Fraktion Die Linke, Heinrich Kolb MdB und Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion und Bundestagsvizepräsidentin Kathrin Göring-Eckardt. Der Schulterschluss der Frauen war unverkennbar. Steinbrück fühlte sich „wie in einem Untersuchungsausschuss“, versprach aber ungefragt 40 Prozent sogar für die Vorstände. Für das weiterentwickelte Bündnis, medial und damit in der Sache war die Aktion ein voller Erfolg.

Derweil wurde die Regierungskommission Corporate Governance ungerührt mit einem neuen männlichen Vorsitzenden und weiteren drei Männern besetzt.

Die Berliner Erklärung erholte sich von dem Schlag und fand sich neu. Sie machte Pressearbeit im Wahlkampf, forderte konsistente Gleichstellungspolitik, formulierte Wahlprüfsteine meldete sich mehrfach während der Koalitionsverhandlungen, formulierte erneut einen offenen Brief an die Verhandlungsführer, und trug schließlich tatsächlich zum entscheidenden Durchbruch bei: am 18. November 2013 vereinbarte die künftige Regierungskoalition eine Quote von 30 Prozent für die Aufsichtsräte der börsennotierten und gleichzeitig voll mitbestimmten Unternehmen. Kein Grund zum Jubeln, denn wir wussten gleich, dass diese Kumulation zu einer sehr geringen Reichweite führen würde. Aber wir begrüßten den ersten Schritt in die richtige Richtung. Und wir ahnten nicht, dass wir exakt ein Jahr später einen offenen Brief an die Kanzlerin schreiben würden mit dem dringenden Appell, den im Kanzleramt schmorenden und monatelang bis zur Wirkungslosigkeit weichgespülten Gesetzentwurf endlich auf den Weg zu bringen. Am 11. Dezember 2014 war es geschafft: der Entwurf passierte das Kabinett.

Zur entscheidenden letzten Lesung am 6. März 2015 im Deutschen Bundestag waren die Zuschauerränge dicht besetzt mit den Frauen der Berliner Erklärung, den Spitzenfrauen und Mitstreiterinnen. Es ist ein historischer Moment, das war jeder klar. Und jede wusste, dass sie dazu einen Teil beigetragen hatte. Ohne die vielen kleinen und großen Beiträge einer Vielzahl engagierter Mitstreiterinnen und einiger starker Mitstreiter hätte es diesen Erfolg nicht gegeben.

Ich widme diesem Kapitel ganz bewusst einen breiten Raum in meiner Darstellung der Jahre von 2011 bis 2017, und das nicht etwa darum, weil es mich persönlich in jeder Beziehung stark gefordert hat, sondern weil sich in diesem Prozess deutlich gezeigt hat, welche Möglichkeiten eine Demokratie bietet, was es erfordert, diese Möglichkeiten effektiv nutzen zu können, was wir als Bundesvorstand daraus gelernt und für andere, auch große Vorhaben haben nutzbar machen können. Ohne die Vorerfahrungen der Berliner Erklärung und des Spitzenfrauenbündnisses wäre ich nicht sicher, ob wir z.B. „Nein heißt Nein“ als Kampagne erfolgreich hätten auf den Weg bringen und strategisch zum Ziel führen können.

Es ist wichtig, dass es eine Initialzündung und einzelne Personen gibt, prominent oder nicht, die Ideen haben oder entwickeln. So ist unser Ehrenmitglied Mechtilde Düsing als Mutter unseres Aktionärinnenprojektes von unschätzbarer Bedeutung. Die Umsetzung der Idee in ein Projekt, lanciert von Jutta Wagner und Eva Welskop-Deffaa, hat der guten Idee Breite, Öffentlichkeit und Nachhaltigkeit verliehen. Das Projekt hat die Idee transportiert und so Mitstreiterinnen gewonnen, im Verband und darüber hinaus. Das ist immens wichtig. Keine Einzelperson, kein einzelner Verband, und sei er noch so wichtig, ist im Stande, zu einem frauenpolitischen Thema im Alleingang ein Gesetz zu erzwingen. Es bedarf einer breiten Basis, um gesellschaftspolitische Themen zu befeuern und neben den soziokulturellen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verändern. Jedenfalls im Bereich der Frauenpolitik gelingt das nur, wenn die Frauen sich einig sind, über die Grenzen von Verbänden, Konfessionen, Ideologien und anderen limitierenden Faktoren hinweg. Auch müssen die Medien gewonnen werden. Anders ist der öffentliche Diskurs und die Meinungsbildung in der Zivilgesellschaft ebenso wenig zu erreichen wie die Aufmerksamkeit der Politik. Politikerinnen und Politiker gilt es zu überzeugen, Person für Person, und es gilt, Politikerinnen als Mitstreiterinnen zu gewinnen, fraktionsübergreifend. Wenn die Frauen im Parlament sich einig sind, kommt dagegen wenig an, trotz der immer noch beschämend geringen Anzahl weiblicher Abgeordneter im aktuellen deutschen Bundestag.

Dass dies kein leichter und kein schneller Weg zum Erfolg ist, liegt auf der Hand. Renate Augstein, Mitgliedsfrau und zuletzt Abteilungsleiterin im BMFSFJ, weiß zu berichten, dass zwischen der ersten Debatte im Bundestag und der Abstimmung am 6. März 2015 genau 30 Jahre Diskussion zum Thema Frauenquote in der Privatwirtschaft lagen. Für den politischen Erfolg ist Geduld, Beharrlichkeit, ein Gespür für den richtigen Moment, Konzentration, Fokussierung und die Fähigkeit zum Eingehen und zur Pflege nachhaltiger, von Vertrauen geprägter Beziehungen vor allem zu Frauen, nachhaltige und verlässliche Solidarität, aus meiner Sicht absolut entscheidend.

Selbstverständlich hat der Verband sich in diesen ersten vier Jahren bis 2015 nicht nur mit dem Thema Frauenquote beschäftigt. So weit es das Aktionärinnenprojekt betraf, hatten die Kommissionen daran sogar kaum noch Anteil, von ab und an zu klärenden einzelnen rechtlichen Fragestellungen abgesehen. Hier standen andere, nicht minder wichtige und für die Mehrzahl der Frauen sehr viel drängendere Fragestellungen auf dem Programm. Im langen Schatten des Projektes ist das nicht immer für jede Mitgliedsfrau deutlich geworden. Oft habe ich gehört, der djb widme sich nur noch den Frauen und ihren Luxusproblemen, denen es ohnehin viel besser gehe als der Mehrzahl der Frauen, die oft allein erziehend und in prekären Beschäftigungsverhältnissen durchaus andere Probleme hätten als auf die Berufung in den nächsten Aufsichtsrat zu warten.

Dagegen habe ich mich immer gewandt, nicht nur, weil der Eindruck täuscht und tatsächlich beinahe 100 Prozent Kommissionsarbeit sich genau mit diesen Mehrheitsproblemen beschäftigte, sondern auch mit Blick darauf, dass diese Fragestellungen sich leicht unter einem gemeinsamen Anliegen vereinbaren lassen, nämlich dem der wirtschaftlichen Eigenständigkeit und auskömmlichen Existenzsicherung von Frauen, im Erwerbsleben wie später im Alter. Gerechte, d.h. die Leistungen und Fähigkeiten der Frauen angemessen berücksichtigende Teilhabe auch auf Führungspositionen ist ein Ausschnitt aus diesem großen und uns über die gesamten sechs Jahre in vielen Facetten stark beschäftigenden Kapitel, das alle Führungspositionen umfasst, von der Filialleiterin beim Discounter bis zur Vorstandsfrau des DAX Unternehmens. Ich bin davon überzeugt, dass die Selbstverständlichkeit der Vorstandsfrau letztlich die Anzahl der Filialleiterinnen positiv beeinflussen und dafür sorgen wird, dass nicht mehr automatisch jede Frauenputzkolonne einem Mann als Vorarbeiter untersteht.

### Gleiches Geld für gleiche und gleichwertige Arbeit

Mit dem Thema Entgeltgleichheit war unsere zuständige Kommission längst beschäftigt, als ein arbeitgebernahes Institut in Köln zum Jahresauftakt 2013 froh verkündete, der sogenannte Gender Pay Gap liege gar nicht bei 22 Prozent, sondern sehr viel niedriger. Das half Deutschland zwar nicht gegen seine Platzierung auf dem vorletzten Platz in der Europäischen Union, sah aber wirklich viel besser aus, denn man musste nur alle Faktoren heraus rechnen, die zu Lasten von Frauen beim Vergleich der Einkommen wirkten, wie z.B. Teilzeit, Elternzeiten, Pflegezeiten, sogenannte frauentytische Berufswahlen, und schon betrug die Gehaltslücke weniger als 2 Prozent, und das sollte ja nun eine wirklich vernachlässigbare Größe sein. Schon diesen Schluss teilten wir nicht, weil wir auch kein Jota ungleicher Bezahlung ohne sachlich nachvollziehbaren Grund akzeptieren würden, noch folgten wir der Milchjungenrechnung, die zu diesem Ergebnis führte. Waren doch genau die Faktoren, die unter den Tisch fallen sollten, dieselben, die für die Nachteile der Frauen im Erwerbsleben und ganz besonders hinsichtlich der Einkommensschere verantwortlich waren. Die wenig subtile Schönrechnerei machte die simple Gleichung auf, dass die Frauen ja nur 2 Prozent weniger verdienen würden, wenn sie als Frauen ganz einfach wie Männer wären. Auch dann, selbstredend, bliebe ein kleiner Unterschied.

Der deutliche Einkommensunterschied von fast einem Viertel zwischen Frauen und Männern in Deutschland und der damit verbundene vorletzte Platz in der Europäischen Union war seit einigen Jahren Thema des Equal Pay Day, den insbesondere Henrike von Platen als Präsidentin des BPW zunächst mit wenigen Mitstreiterinnen am Brandenburger Tor angeprangert hatte. Die Resonanz war größer geworden, mit dem Ranking der Mitgliedstaaten war die öffentliche Wahrnehmung und der Rechtfertigungsdruck gestiegen. So wurde die Verabredung für ein Entgeltgleichheitgesetz Gegenstand der Kollektionsverhandlungen im Herbst 2013 zwischen der Union und der SPD, die ihrerseits einen Entwurf längst in der Tasche hatte, den wir ziemlich gut kannten. Denn seine geistige Mutter war die neue Vorsitzende unserer zuständigen Kommission, Heide Pfarr. Vor diesem Hintergrund schauten wir ausgesprochen optimistisch auf die legislative Arbeit zur Umsetzung des Vorhabens und freuten uns auf spannende und gewinnbringende Diskussionen und Verhandlungen. Aber nicht alles, was gut anzufangen scheint, endet auch gut.

Der Koalitionsvertrag war zu vage formuliert und er wies entscheidende Lücken auf. Zu einer Überprüfung sollten nur Arbeitgeber mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten verpflichtet werden. Damit wurden aber gerade diejenigen Unternehmen nicht in die Pflicht genommen, in denen der größte Teil der Frauen arbeitet.

Erst im Dezember 2015 legte das BMFSFJ den Entwurf eines Gesetzes für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern vor. Es war nicht gelungen, auf dieser schmalen Basis ein Gesetz zu formulieren, das in der praktischen Umsetzung tatsächlich zum Abbau von Entgeltdiskriminierung führen würde. Der Entwurf setzte weiterhin nur auf einen individuellen Auskunftsanspruch, mit dem Beschäftigte die Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebotes einleiten können. Er wiederholte daher den im bereits geltenden Recht enthaltenen Fehler, dass in kleineren Unternehmen allein der schwächsten Gruppe, nämlich den Diskriminierten selbst, die Initiative für die Herstellung von Lohngerechtigkeit überantwortet bleibt. Das war uns zu wenig.

Gerne hätten wir das Vorhaben gelobt und befördert, als ersten Schritt gefeiert und den Kompromiss mitgetragen, aber das Ergebnis war einfach zu mager. Was wir kurz zuvor nicht für möglich gehalten hätten, trat ein: Wir kritisierten den Entwurf heftig und aus Mitstreitern und Mitstreiterinnen wurden urplötzlich entschiedene Gegner. Überparteiliche, sachliche, rechtspolitische und juristische Argumentation verfingen nicht im Widerstreit mit partei- und machtpolitischen Interessen. Verletzungen, Enttäuschungen und Misstrauen stellten sich ein. Unsere Kritik verhallte nicht ungehört. Der Entwurf wurde wieder und wieder diskutiert, aber leider nicht verbessert.

Nach monatelangem Ringen und der Einigung auf Eckpunkte im Oktober 2016 im Koalitionsausschuss waren weitere wichtige Elemente des Entwurfes auf der Strecke geblieben.

Zu einem spürbaren Abbau des Gender Pay Gap kann dieses Gesetz nur beitragen, wenn die Tarifparteien wie die Betriebsräte tatsächlich aktiv tätig werden und die Hoffnungen auf die Appellwirkung des Gesetzes sich erfüllen.

## Überlegungen für ein Wahlarbeitszeitgesetz

Viele der Faktoren, die die Erwerbs-, Einkommens- und Karrierechancen von Frauen nachteilig beeinflussen, liegen schlicht in der biologischen Tatsache begründet, dass die Frauen die Kinder bekommen und in der nicht biologisch begründeten Konsequenz, dass sie für deren Aufwachsen und Wohlergehen in erster Linie und oft in die alleinige Verantwortung genommen werden, unter selbstverständlicher Hintanstellung eigener und existenzieller Interessen. Davon ausgehend verteilen sich nicht nur bezahlte Erwerbs- und kostenfrei erbrachte Familienarbeit ungleich zwischen den Geschlechtern. Auch die Erwerbsphasen stellen sich aus der Perspektive des Lebensverlaufs zwischen Frauen und Männern signifikant unterschiedlich dar. Während Männer gerade in Hochzeiten der Familienphase übermäßig viel Erwerbsarbeit verrichten, ist es bei Frauen deutlich weniger, als sie gerne würden und für ihre auskömmliche Existenzsicherung, gerade mit Blick auf die auskömmliche Alterssicherung auch unbedingt müssten. Inspiriert von der Soziologin Jutta Allmendinger und ihren Überlegungen eines Arbeitszeitkontingentes als Budget im Lebensverlauf betrachtet, das die Bundesfamilienministerin als Familienarbeitszeit aufgenommen und in die politische Diskussion eingebracht hat, hat die zuständige Fachkommission unter Leitung von Heide Pfarr Überlegungen für ein Wahlarbeitszeitgesetz entwickelt und anlässlich des Fachkongresses 2015 in Münster vorgestellt. Das Konzept ist seitdem im regen Austausch mit den Fachkolleginnen und darüber hinaus kontinuierlich weiterentwickelt worden. Was nicht machbar und nicht in rechtliche Strukturen überführbar schien, nimmt durch die rechtswissenschaftliche und praktische Expertise der Juristinnen im djb erstmals Gestalt an.

## Alte Ehen, neue Väter

Die Erosion der Rechte von Ehefrauen und Müttern seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 hat sich auch nach 2011 beinahe ungehemmt fortgesetzt. Bestand anfangs bei der Fachkommission noch die Hoffnung, durch weitere Argumente überzeugen und eine Abmilderung der zum Teil existenziellen Folgen für die während der Ehe im Interesse der Familie und der Karriere des Mannes nicht berufstätigen Frauen erreichen zu können, ist diese bald der Ernüchterung gewichen. Der seit August 2013 bestehende Rechtsanspruch auf Betreuung hilft diesen Frauen, die mit der Reform ohne Übergangsregelung plötzlich finanziell auf sich gestellt sind, um dem geschiedenen Ehemann die Gründung einer neuen Familie zu ermöglichen, also zu finanzieren, überhaupt nicht, denn für ihre längst schulpflichtigen und halbwüchsigen Kinder fehlen ihnen die Ganztagschulen und für die Berufstätigkeit in einer auskömmlichen und interessanten Position fehlt ihnen die entsprechende Erwerbshistorie. Was ihnen bleibt ist der nüchterne Blick auf ihr nicht gelebtes Leben sowie Versorgungs- und gegebenenfalls Zugewinnausgleich, sofern in Ansehung der kommenden Trennung und Scheidung überhaupt noch auszugleichende Vermögenswerte vorhanden sind. Denn abgerechnet wird erst am Schluss.

Um das Güterrecht ging es beim Kongress des djb 2013 in Leipzig unter dem Titel „Am Ende geht's ums Geld“. Seit

langem fordert der djb einen weiteren Güterstand, den der Errungenschaftsgemeinschaft, der beide Ehegatten während der Ehe am gemeinsam Erwirtschafteten teilhaben lässt. Das ist bei der Zugewinnungsgemeinschaft nämlich nicht der Fall, wie aber viele Paare und vor allem Frauen irrtümlich annehmen. Hier gibt es einen hohen Aufklärungsbedarf und immer noch viel zu wenige Frauen, die durch einen Ehevertrag Vorsorge treffen.

Als willkommene Möglichkeit, Unterhaltszahlungen wegen der Kinder zu sparen, erscheint manchem Vater das sogenannte Wechselmodell. Darin lebt das Kind abwechselnd und zu möglichst gleichen Teilen bei beiden Eltern, weil das angeblich dem Kindeswohl am ehesten entspricht, während sich dadurch der an die Mutter zu zahlende Barunterhalt entsprechend reduziert. Der djb sieht das Wechselmodell unter dem Aspekt des Kindeswohles als auch mit Blick auf den reduzierten Unterhalt kritisch. Soll es aber erfolgreich gelebt werden, entsteht daraus ein Unterhaltsmehrbedarf.

Nicht nur die eheliche Mutter muss nach Trennung und Scheidung damit rechnen, ihre Kinder an den neuen Haushalt des Vaters zu verlieren. Auch die unverheiratete Mutter sieht sich nach der Reform in Folge eines Urteils des EGMR zur Gewährleistung einer Überprüfbarkeit der Ablehnung der Mutter zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit der Forderung konfrontiert, einem gemeinsamen Sorgerecht zuzustimmen. Auf Antrag des nichtehelichen Vaters soll dies sogar in einer unangemessen kurzen Frist nach der Entbindung ohne ihre vorherige Anhörung erfolgen können. Mit einer online-Kampagne und in der Anhörung zum Gesetzentwurf hat sich der djb mit anderen Verbänden vehement dagegen gewehrt, in einer solchen Frage Schweigen als Zustimmung zu werten, leider erfolglos. Mit der Reform ist der Gesetzgeber über die Forderungen des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts weit hinausgegangen, ohne Anlass. Erst seit dem 1. Juli 1998, nach fast 100 Jahren Geltung des BGB, waren nichteheliche Mütter uneingeschränkte Inhaberinnen der elterlichen Sorge, ohne Vormund, ohne amtlichen Beistand. Nicht einmal 15 Jahre später nimmt der Gesetzgeber unter dem Vorwand verfassungsrechtlicher Vorgaben die erstbeste Gelegenheit wahr, die alleinige Verantwortung von nicht verheirateten Frauen für ihre Kinder erneut grundlegend infrage zu stellen, indem er den nichtehelichen Vater, auch wenn der mit der Mutter nicht zusammenlebt, auf eine Stufe mit der Mutter stellt und sie mit der Zustimmungsfiktion auch noch überrumpelt.

Mit dem Kindeswohl hat all das so wenig zu tun wie die positive Vaterschaftsfeststellung, die nun über den Umweg des Umgangsrechts durch die Hintertür ihren Weg in soziale Beziehungen und Familien gefunden hat, die dadurch dauerhaft zerstört werden und den Kindern die soziale Sicherheit entziehen. Hier werden männliche Interessen über das Kindeswohl und gegen die Frauen und Mütter in Stellung gebracht. Wie anders wäre es zu erklären, dass ein Umgang des Kindes mit dem Vater gegen dessen Willen immer noch nicht erzwungen werden kann und selbst im hohen Alter eine Antragstellerin den Mann, den sie für ihren Vater hält, nicht auf Feststellung der Vaterschaft in Anspruch nehmen kann, weil dessen Interesse an einem unbelasteten Bewusstsein höher wiegt als ihr Interesse an

der Kenntnis ihrer Herkunft? Konsistente, gleichstellungsorientierte Rechtspolitik und Gesetzgebung sieht anders aus. Der djb wird auch in Zukunft ausgesprochen wachsam sein und den Anfängen wehren müssen, wenn es um familien-, sorge-, umgangs- und abstammungsrechtliche Fragen geht.

### **„Nein heißt Nein!“**

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist ein trauriger Dauerbrenner, auch in Europa, auch in Deutschland. 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes hat der djb 2012 die Ergebnisse einer Länderumfrage veröffentlicht, immer wieder die nachhaltige Finanzierung der Frauenhäuser angemahnt, und vor allem die vorbehaltlose Ratifizierung der Istanbul-Konvention von 2011 gefordert.

Im Sommer 2014 hatte der djb mit weiteren großen Frauenverbänden sowie die in der Justizministerkonferenz zusammenarbeitenden Länder das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darauf hingewiesen, dass zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention eine Reform des deutschen Sexualstrafrechts erforderlich ist. Art. 36 der Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt wird; das war in Deutschland nicht der Fall.

Bereits im Mai 2014 hatte die Fachkommission des djb ein Grundsatzpapier dazu erarbeitet, im Juli 2014 einen Diskussionsentwurf zu einer umfassenden Reform der §§ 174 ff. StGB vorgelegt. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) hatte 2014 mit einer Sammlung von Fällen zu bestehenden Schutzlücken im Sexualstrafrecht maßgeblich zur Sichtbarkeit des Reformbedarfes beigetragen.

Der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium ließ ein Jahr auf sich warten. Am 14. Juli 2015 wurde die Ressortabstimmung eingeleitet, aber der Entwurf nicht veröffentlicht. Im Sommer 2015 sammelte der bff noch einmal ca. 50.000 Unterschriften von Personen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Auf eine parlamentarische Anfrage im September wurde lediglich mitgeteilt, dass die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen sei und das Bundeskanzleramt der Verbändeanhörung noch nicht zugestimmt habe. Inoffiziell erfuhren wir, dass die Frauen sich einig seien, aber die Männer insbesondere einer der beiden Regierungsparteien dagegen.

Zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen am 25. November 2015 forderte der djb in einem offenen Brief an das Bundeskanzleramt und die Fachressorts ein Ende der Verzögerung. Die Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf, der nach nicht bestätigten Meldungen lediglich die identifizierten Schutzlücken im Sexualstrafrecht schließen sollte, sei endlich einzuleiten und eine Reform des Sexualstrafrechts im Sinne von „Nein heißt Nein“ auf den Weg zu bringen. Es bestehe die große Sorge, dass durch die Blockade Reformschritte in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden könnten und die Istanbul-Konvention nicht mehr ratifiziert werden würde. Der mit der Istanbul-Konvention intendierte Maßstab zum Schutz des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung müsse endlich auch in Deutschland gelten.

Beinahe unbemerkt ging der Entwurf am 22. Dezember 2015, zwei Tage vor Weihnachten, in die Verbändeanhörung. Mit dem

Jahreswechsel bekam das Vorhaben eine ungeahnte und unerwünschte Dynamik. In Köln und anderen deutschen Großstädten war es in der Silvesternacht aus Gruppen junger Männer heraus zu zahlreichen Übergriffen mehrheitlich sexuellen Charakters gegenüber Frauen gekommen. Der djb verlangte eine konsequente Verfolgung mit dem Ziel der Bestrafung der Männer. Es könnte nicht sein, dass in Deutschland lebende Frauen Attacken der berichteten Art in Anwesenheit von Polizei, Sicherheitskräften und unbeteiligten Dritten schutzlos ausgeliefert seien, weil niemand eingreife und die Täter später nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten.

Mit dem Referentenentwurf des BMJV zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung waren nur kleine Änderungen vorgeschlagen worden, mit denen Schutzlücken geschlossen werden sollten. Eine umfassende Reform des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (StGB) sollte später geprüft werden. Diese kleine Lösung, bis dahin das Optimum des Machbaren, lehnten wir nun ab und forderten stattdessen gemeinsam im Aktionsbündnis „Nein heißt Nein!“ den Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht hin zum lückenlosen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, einschließlich der tatsächlichen sexualisierten Belästigung. Die Rechtslage sah das sogenannte „Angrapschen“ grundsätzlich nicht als sexuelle Handlung, es blieb in der Mehrzahl der Fälle straflos.

Es folgten aufregende Wochen und es ging um alles oder nichts. Schon die nur mit immensen Mühen auf den Weg gebrachte „kleine Lösung“ war in der Koalition kaum kompromissfähig gewesen. Die Befürchtung bestand, dass dieser Kompromiss durch erneute Diskussionen um weitergehende Forderungen in Gefahr geraten und es zu keinerlei Reform kommen würde. Die Bündnispartnerinnen standen in ständigem Kontakt untereinander und mit den Abgeordneten aus den verschiedenen Lagern, Männern wie Frauen. In einer denkwürdigen Anhörung leisteten wir Bündnispartnerinnen entscheidende Überzeugungsarbeit. Plötzlich war allen klar, dass sich ein Zeitfenster geöffnet hatte, um entscheidende Mehrheiten zu gewinnen. Über Nacht wurden Formulierungsvorschläge erarbeitet, diskutiert, verworfen und gefunden.

Am 28. April 2016 begann im Bundestag die Debatte um eine Neufassung des Sexualstrafrechts. Das Bündnis aus Frauen- und Menschenrechtsorganisationen sowie zahlreiche Unterstützerinnen wandten sich aus diesem Anlass in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel und die Bundestagsabgeordneten. Darin forderten sie eine grundlegende Überarbeitung des Regierungsentwurfs, der zwar einige Schutzlücken schließe, doch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung weiterhin nicht per se anerkenne: Sagen Sie „Ja“ zu „Nein heißt Nein“.

Am 7. Juli 2016 war es dann soweit: Mit großer Mehrheit stimmte der Deutsche Bundestag für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts. Damit wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung seiner besonderen Bedeutung entsprechend künftig deutlich besser geschützt werden, wie es der djb schon seit den 1990er Jahren gefordert hat. Der djb, zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure und Politikerinnen haben sich überparteilich, beharrlich, vehement und letztlich erfolgreich für einen Paradigmenwechsel eingesetzt, der ohne das Aktionsbündnis nicht erreicht worden wäre. Die Reform ist neben dem Quoten-

gesetz die sichtbarste Ausprägung der erfolgreichen Arbeit und Zusammenarbeit des djb in den hier dokumentierten Jahren.

### **Menschenhandel, Zwangsprostitution, Prostitution**

15 Jahre nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes gilt Prostitution zwar auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Beruf wie jeder andere, faktisch ist sie das aber nicht. So gibt es Frauen und Männer, die dieser Tätigkeit freiwillig und ohne äußeren Zwang nachgehen, tatsächlich findet Prostitution aber auch im Umfeld organisierter Kriminalität und durchaus unfreiwillig statt. Mit dem Angriffsziel Prostitution wird kriminalpolitisch die Hoffnung verbunden, darüber Menschenhandel und Zwangsprostitution einzudämmen. Der mit dem Entwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes befasste Bundesvorstand des djb hielt diesen Weg nicht für zielführend, setzte stattdessen auf Regulierungen und lehnte vor allem die Strafbarkeit von Freiern sowie ein Verbot der Prostitution nach schwedischem Vorbild ab. Wir dachten uns dabei im Konsens mit den Mitgliedern. Wie die heftigen Auseinandersetzungen nach unserer Stellungnahme gezeigt haben, war diese Annahme falsch. Die Mitgliedsfrauen sind in diesen Fragen überhaupt nicht einig.

Ganz überwiegend wird die Ansicht geteilt, dass die klassische Prostitution ein hierarchisches Geschlechterverständnis widerspiegelt. Prostitution als selbstverständlich und gegeben zu betrachten, bedeutet auch, dieses Geschlechterverhältnis zu bestätigen und zu verstetigen. Andererseits erschien es uns sinnlos, ein Massenphänomen zu verbieten, das allein dadurch nicht verschwindet, sondern sich ins Dunkelfeld zurückzieht, wo genau es nicht bleiben sollte, und zwar zum Schutz der betroffenen Frauen.

Meinungsbildung im djb ist nicht einfach. Zu divers sind die beruflichen Hintergründe, die politischen Überzeugungen und Erfahrungen, das Lebensalter der Mitgliedsfrauen, auch in den Gremien, um in schwierigen Fragen schnelle und einfache Lösungen zu finden. Andererseits musste der djb im Zuge seiner Arbeit für die Interessen der Frauen eine Position haben, sprechfähig sein. Bei gesellschaftspolitisch umstrittenen Themen kann daraus ein Konflikt erwachsen, dem nur begegnet werden kann, indem derartige Fragestellungen frühzeitig erkannt und diskutiert werden. Andererseits darf der djb sich von der Schwierigkeit der Aufgabe nicht abschrecken lassen, er muss sich um eine Position bemühen, denn wenn wir mit unserem juristischen Sachverstand für die Frauen und unserem Blick für die Auswirkungen von Gesetz und Rechtsprechung gerade für die Frauen uns vor einer Position scheuen, uns nicht äußern, dann fehlt die einzige derartige Stimme, die sich für die Frauen erhebt.

### **Steuern steuern und sozialrechtlich heißt nicht per se geschlechtergerecht**

Die eigenständige Existenzsicherung auf einem auskömmlichen Niveau ist sowohl Ergebnis einer erfolgreichen Gleichstellungspolitik als auch ihre Bedingung. Seit Jahrzehnten thematisiert der djb den Einfluss der Steuergesetzgebung auf die Erwerbstätigkeit von Frauen und die aus der negativen Steuerung erwachsenden Nachteile für ihr Erwerbseinkommen wie ihre Altersversorgung. Im hier besprochenen Zeitraum sind uns die letzten politischen Mitstreiterinnen für die Abschaffung des Ehegattensplittings abhandengekommen.

Wir fordern jedenfalls die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V und treten ein für einen übertragbaren Grundfreibetrag.

Weiter haben wir uns vehement gegen die beitragsfreie Mitversicherung und die Minijobs gewendet, die vor allem Frauen in prekären Beschäftigungsverhältnissen halten, uns für eine Zuschussrente ausgesprochen und die Ausdehnung der Mütterrente begrüßt, wobei wir ihre Finanzierung aus den Rentenbeiträgen mit den Kritikern nicht für richtig halten. Wiederum auf breiter Basis mit zwölf Verbänden haben wir uns 2012 gegen die Einführung des Betreuungsgeldes ausgesprochen und unsere Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten, das die Regelung schon aus anderen Gründen als nicht verfassungsgemäß angesehen hat. Die Gesetzgebung zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbsarbeit haben wir ebenso engagiert begleitet, wie wir vor allem mit Blick auf die Frauen die leichtere Anerkennung ausländischer Qualifikationen fordern.

Immer wieder galt es auch in diesen sechs Jahren, insbesondere die Alleinerziehenden, in aller Regel Frauen, vor Benachteiligungen im Sozialrecht zu schützen, so bei der Erhöhung der Kinderfreibeträge bei gleichzeitiger Stagnation des Kindergeldes. Im November 2014 haben wir die Reformpläne im Steuerrecht als gleichstellungs-politisch problematisch kritisiert und eine gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung gefordert. Mit vereinten Kräften haben wir im Juni 2016 diese Reformpläne stoppen können. Und endlich ist es gelungen, die Gewährung von Unterhaltsvorschuss für mehr als 72 Monate und über das 12. Lebensjahr hinaus zu erstreiten. Auch an der Reform des Elterngeldes bei gleichzeitiger Teilzeit hat der djb maßgeblich Anteil genommen.

### Frauen in die Roten Roben

Das Projekt der Vizepräsidentin im djb, Bundesanwältin Eva Schübel, ging im November 2011 an den Start. Ausgangspunkt war, dass für die obersten Bundesgerichte kaum Frauen vorgeschlagen und folglich auch nur sehr wenige Frauen als Bundesrichterinnen gewählt wurden. In einem ersten Schritt galt es, interessierte Frauen für diese Positionen zu finden, um diese Vorschläge anschließend an die verantwortlichen Verhandlungsführer der Parteien und im Bundesrichterwahlausschuss weiterzugeben, für sie zu werben. Beides war nicht einfach. Aber die Aktion war bereits im ersten Jahr in Maßen erfolgreich, indem 39 Frauen vorgeschlagen und von diesen 13 gewählt worden waren, eine durchaus als Erfolg zu bezeichnende Quote von 30 Prozent.

Durchschlagend war das Ergebnis bei der Wahl 2013: 50 Prozent der Vorschläge betrafen Frauen, 6 von 8 gewählten Positionen für den Bundesgerichtshof, 75 Prozent, entfielen auf Frauen.

Im kommenden Jahr 2014 war es gelungen, mehr weibliche Abgeordnete in die Wahlausschüsse für das Bundesverfassungsgericht (50 Prozent) und die obersten Bundesgerichte (7 von 16) zu platzieren. Der djb forderte eine Quote von 50 Prozent sowohl für die Vorschläge als auch für die anschließende Wahl. Im Mai 2014 wurden erstmals mehr Frauen gewählt als Männer.

Das Projekt ist ausgesprochen erfolgreich gelaufen, hat sich aber nicht als Selbstläufer gezeigt. Nach wie vor braucht es engmaschige Begleitung und ständige Werbung, wenn es keine Rückschritte geben soll wie schon im März 2015 mit nur zwei

Frauen als Vorschlag für das Bundesverwaltungsgericht und der Wahl von 5 Männern.

Flankierend hat die Fachkommission ein Eckpunktepapier für ein Bundesrichterwahlgesetz erarbeitet und zur Geschlechtergerechtigkeit bei dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Tarifbeschäftigen Stellung genommen.

### Europa tut den Frauen gut

Weibliche Solidarität darf nicht an den Ländergrenzen enden. Die Diskriminierung von Frauen, Gewalt, Übergriffe haben grenzenlos Konjunktur. Die Frauen sind gut beraten, den Schulterschluss zu üben, global, und vor allem in Europa. Als Impulsgeberin mit Einfluss hat die Europäische Union maßgeblichen Anteil an den nationalen gleichstellungspolitischen Fortschritten. Wenngleich sie nicht alles gegen die Nationalstaaten durchsetzen kann, sind ihre Vorhaben und Forderungen doch Maßstab, der markiert, welchen Status ein Mitgliedstaat in Sachen Gleichstellung eigentlich aufweisen müsste. So liegt zwar die Aufsichtsrätinnenrichtlinie auf – ewig? – Eis, aber die Diskussion darum ist nicht folgenlos geblieben. Sie hat das Manko der fehlenden Frauen im Topmanagement auf europäischer Ebene sichtbar gemacht. Was lag da näher, als sich mit dem Format unseres Aktionärinnenprojektes auf eine europäische Ausschreibung zu bewerben.

Im Sommer 2013, in der Auslaufphase des deutschen Aktiönnärinnenprojekts, stellten wir den Projektantrag, 2014 entstand in der Zusammenarbeit mit den nationalen Koordinatorinnen aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten das Konzept, und im Januar 2015 ging es los: Das Projekt „European Women Shareholders Demand Gender Equality“ setzte die ursprüngliche Projektidee auf europäischer Ebene fort. 2015 wurden die Hauptversammlungen von etwa 125 börsennotierten Unternehmen in elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union besucht und/oder die Board-Mitglieder schriftlich befragt, darunter die 14 im EURO-STOXX gelisteten deutschen DAX-Unternehmen. Ergebnisse und Empfehlungen wurden am 11. Februar 2016 in Brüssel präsentiert.

Wir haben dabei viel gelernt und entdeckt, so z.B., dass die Däninnen und die Universität von Istanbul ähnliche Ansätze gewählt, von denen wir aber nichts gewusst hatten. Unsere Europäische Dachorganisation, EWLA, ist in der Zusammenarbeit gestärkt aus dem Projekt hervorgegangen, einzelne Koordinatorinnen haben es in Eigenregie in ihren Ländern weitergeführt.

### Freiwillig wird nicht geteilt

Die Aufzählung der rechtswissenschaftlichen und rechtpolitischen Arbeit des djb in den sechs Jahren meiner Amtszeit als Präsidentin würde noch viele Seiten füllen können. Selbstverständlich soll die Verleihung unseres nach Marie-Elisabeth Lüders benannten Wissenschaftsprizes, gestiftet von Dr. Melitta Büchner-Schöpf, nicht unerwähnt bleiben. Auch das Netzwerk Erste Führungsebene, das Gleichstellungsbeauftragtennetzwerk, der Arbeitsstab Reproduktive Rechte, die aufreibende Teamarbeit am CEDAW-Schattenbericht, der Arbeitsstab Juristische Ausbildung und vieles andere hätte mehr als nur die Nennung des Stichwortes verdient. Aber die schiere Menge der Arbeitsergebnisse lässt mehr hier nicht zu.

Die Homepage (<https://www.djb.de/>) mit ihren dichten Eintragungen gibt einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsergebnisse. Insbesondere zeigt sie mit den gelisteten Pressemitteilungen, Stellungnahmen und Veranstaltungen, wie sehr sich die Aktivitäten des djb in den Jahren gesteigert haben. Dieses Niveau lässt sich perspektivisch nur mit der entsprechenden Ausstattung halten und weiterentwickeln. Den Mehrbedarf haben wir kalkuliert und anlässlich des Kongresses in Münster 2015 für eine deutliche Beitragserhöhung geworben, um insbesondere mehr Personal und gegebenenfalls größere Büroräume bezahlen zu können.

Das Personal haben wir eingestellt bzw. aufgestockt, in den Räumen der Weiberwirtschaft sind wir geblieben, nachdem wir den Konferenzraum in Arbeitsplätze umgewandelt haben. Die Strukturreform hat sich bewährt. Wer so viel Wind macht wie wir, der muss auch größere Segel setzen.

Zur Zeit meiner Präsidentschaft haben wir zahlreiche große Veranstaltungen selbst ausgerichtet – u.a. drei große Fachkongresse, die Feier zum Gedenken an die Gründung des Deutschen Juristinnen-Vereins (DJV) vor 100 Jahren, aus Anlass 100 Jahre Frauenwahlrecht, zum Gedenken an jüdische Juristinnen vor 1933 und nach 1945 – und waren an vielen weiteren beteiligt. Wir haben an zahlreichen Festakten teilgenommen, wie der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Jutta Wagner, des Bayerischen Verdienstordens an Renate Maltry, zum Gedenken an die unvergleichliche Jutta Limbach, zum 60-jährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts. Der gesamte Bundesvorstand hat ehrenamtlich unzählige Termine wahrgenommen, vom kleinen Vernetzungstreffen bis zum High Level Gespräch mit den Politikerinnen und Politikern in der ersten Reihe. Wir haben viel und ernsthaft gearbeitet, wir haben Erfolg gehabt und Misserfolge verkraftet, wir haben zusammen viel Spaß und Freude gehabt, aber auch menschliche Enttäuschungen und Irritationen erlebt. Ich bin davon überzeugt, dass nichts davon umsonst war.

70 Jahre djb heißt nicht, dass alle Ziele erreicht und die Frauen in Deutschland den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt sind. Vielleicht werden wir dahin auch in weiteren 70 Jahren noch nicht gekommen sein. Aber selbst, wenn es endlich eines Tages gelingt, wird der djb nicht überflüssig sein.

Alles Erreichte muss ständig gehütet, verteidigt und erneut errungen werden. Kein Fortschritt ist jemals ein für allemal gesichert. Die Entwicklung verläuft nicht linear immer nur aufwärts. Es gibt Rückschritte und ganze Zivilisationsbrüche. Anzeichen sind sichtbar in Deutschland wie in Europa.

Die Frauen sind so stark wie nie und werden in ihrer Unabhängigkeit als bedrohlich wahrgenommen. Im Gegenzug erstarken längst überwunden geglaubte Klischees vermeintlicher Weiblichkeit und deren natürlicher Bestimmung. So wird nicht nur in unserem Nachbarland Polen lautstark ein Verbot jeglicher Abtreibung gefordert. Andererseits wird die medizinische Forschung zu Reproduktionstechnologien vehement vorangetrieben und die Legalisierung von Eizellspende und Leihmutterchaft angestrebt, um sich, wie ich glaube, für die Fortpflanzung unabhängig von den Frauen zu machen. Gewalt gegen Frauen und von Partnern begangene Tötungsdelikte werden nicht weniger.

Nach wie vor wird lapidar konstatiert, dass frauentytische Berufe, vor allem in der Pflege, nicht adäquat entlohnt werden, weil man sich das nicht leisten will, mit der Folge, dass Frauen überproportional und vor allem im Alter in demütigender Armut leben müssen. Berufsverbände und Journalisten beklagen larmoyant eine Verweiblichung der Justiz und behaupten allen Ernstes, mehr Richterinnen und Staatsanwältinnen schadeten dem Ansehen der Justiz. Eine neu gewählte Landesregierung hat nichts Eiligeres zu tun, als eine gerade verabschiedete Regelung zur Anhebung des Frauenanteils in den Führungspositionen des öffentlichen Dienstes wieder rückgängig zu machen. Und der aktuelle deutsche Bundestag weist den geringsten Anteil von Parlamentarierinnen seit zwanzig Jahren auf.

Es wird Zeit, dass der djb sich konkret Gedanken macht über ein Parité-Gesetz. Wir brauchen mehr Frauen in den Parlamenten, denn die Gesetzgeber entscheiden über die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Gleichstellung gelingt oder eben nicht. Je mehr Frauen daran beteiligt sind, umso eher werden die Konsequenzen gesetzgeberischen Handelns für die Lebenswirklichkeit von Frauen in die Entscheidungsprozesse einbezogen und abgewogen werden. Es geht auch im Verhältnis der Geschlechter vor allem um die Verteilung von Macht, Einfluss und Geld. Nichts davon werden die Männer freiwillig mit den Frauen teilen. Erst das geschriebene Recht verleiht der Bittstellerin den Status der Anspruchsinhaberin. Darauf immer wieder hinzuweisen und mit dem fachlichen Sachverstand auf gute, gleichstellungspolitisch konsistente Gesetze hinzuwirken, ist die Aufgabe des djb und wird es noch lange bleiben.

**Ramona Pidal**

---

**Hochschullehrerin Prof. Dr. Maria Wersig  
Präsidentin des djb seit 2017**



▲ Foto: Hoffotografen

**Prof. Dr. Maria Wersig, geb. 1978** in Weimar, verheiratet. Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin, 1. Juristisches Staatsexamen in Berlin 2004, Promotion zur Dr. phil. 2013 am Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim bei Prof. Dr. Kirsten Scheiwe (Promotionsthema: Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings). Berufserfahrung

als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte an verschiedenen Universitäten, in der Politikberatung als Referentin für Familien- und Gleichstellungspolitik einer Fraktion im Bundestag (2006 bis 2008), sowie in der Privatwirtschaft als Referentin des Gesamtbetriebsrats von DB Mobility Logistics in Berlin (2013 bis 2014).

Danach Tätigkeit als Vertretungsprofessorin an der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover. Im Jahr 2015 Berufung zur Professorin für „Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Dortmund. Zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Sozialrechts und Familienrechts, sowie im Antidiskriminierungsrecht.

2013 bis 2017 Vorsitzende der djb-Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“. 2015 bis 2017 außerdem Leitung des djb-Arbeitsstabes „Reproduktive Rechte“.

Meine Wahl zur djb-Präsidentin fand am 23. September 2017 (einen Tag vor der Bundestagswahl) statt. Vorher war ich vier Jahre als Vorsitzende der Kommission „Recht der sozialen Sicherheit, Familienlastenausgleich“ Mitglied des Bundesvorstands. Der Beginn meiner Amtszeit korrespondierte mit einer neuen Regierungsbildung. Zugleich war der Frauenanteil im Parlament mit 30,9 Prozent auf den niedrigsten Stand seit den 1990er Jahren gesunken und eine rechtspopulistische, in ihrem Programm ausdrücklich frauenfeindliche Partei war in den Bundestag eingezogen.

### Schwierige Regierungsbildung

Als Bundesvorstand konnten wir auf thematisch breit aufgestellte Wahlprüfsteine aller Kommissionen zurückgreifen und hatten uns darauf verständigt, die anstehende schwierige Regierungsbildung konstruktiv und kritisch zu begleiten. Die Sondierungsgespräche für die bis dahin einmalige Jamaika-Koalition aus CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/Die Grünen boten Anlass für Kritik. Zu wenig Frauen- und Gleichstellungspolitik war hier Thema, nicht nur der djb befürchtete einen frauenpolitischen Stillstand. Gemeinsam mit den 17 anderen Verbänden der „Berliner Erklärung 2017“ forderten wir konkrete Ziele und Fortschritte bei den Themen Entgeltgleichheit, Frauen in Führungspositionen und Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe. Die Forderungen des djb über diese Punkte hinaus umfassten das Wahlarbeitszeitgesetz, Beseitigung der Hindernisse für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen, Bekämpfung von Altersarmut von Frauen, effektiver Gewaltschutz und vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention, Digitalisierung ohne (Geschlechts-) Diskriminierung, Anerkennung und Aufwertung von Sorgearbeit, Erziehung und Pflege; tatsächliche Umsetzung von Antidiskriminierungsrecht und aktive Stärkung von Geschlechterdemokratie. Als am 20. November 2017 die FDP die Sondierungsgespräche beendete, war ich überrascht. Der SPD-Vorsitzende hatte eine Fortsetzung der Großen Koalition direkt nach der Wahl ausgeschlossen, andere Regierungskonstellationen erschienen nicht realistisch. Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht hatten die wochenlangen Jamaika-Sondierungen nur zwei Zeilen zu unseren Themen ergeben, insofern lag in diesem Scheitern auch eine Chance. Das Sondierungspapier zum Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD enthielt zu wenige konkrete Vorhaben. Ziel des djb, auch in Zusammenarbeit mit den Frauenverbänden der Berliner Erklärung 2017, war die Verbesserung dieses Verhandlungsstands. Dies ist zum

Teil auch gelungen, z.B. bei dem Vorhaben einer strukturellen Gleichstellungspolitik und der Gründung einer Bundesstiftung zum Thema.

### Forderung nach Abschaffung von § 219a Strafgesetzbuch (StGB)

Die Sacharbeit des djb ging trotzdem weiter. Nachdem der 42. Bundeskongress in Stuttgart ausführlich über reproduktive Rechte diskutiert hatte, nahm ab November 2017 die Diskussion über § 219a StGB (Werbung für den Schwangerschaftsabbruch) erwartungsgemäß Fahrt auf. Die Regelung enthält aktuell unter anderem ein spezielles Arztstrafrecht, das bereits die öffentliche sachliche Information durch Ärztinnen und Ärzte unter Strafe stellt. Der djb forderte gemeinsam mit dem Deutschen Ärztinnenbund e.V. eine Abschaffung von § 219a StGB. Im November 2017 wurde eine Ärztin in Gießen verurteilt, nachdem sie die Information, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt, nicht von ihrer Webseite entfernt hatte. Die Aufmerksamkeit für das Verfahren war groß, über 160.000 Menschen forderten in einer Petition über „<https://www.change.org>“ die Abschaffung der Norm. Der djb veröffentlichte ein Hintergrundpapier, in dem die Reformmöglichkeiten und verfassungsrechtliche Argumente für eine Reform bzw. die Abschaffung der Norm dargelegt wurden. Darin sollten Bedenken ausgeräumt werden, die mit dem Entfallen von § 219a StGB unangemessene Werbung für Schwangerschaftsabbrüche fürchteten. Mit den geltenden Regeln des ärztlichen Standesrechts zum Thema Werbung steht dies nicht zu befürchten. Eine parlamentarische Mehrheit für eine Reform des § 219a StGB könnte theoretisch erreicht werden, denn SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen, DIE LINKE und auch Vertreter\*innen der FDP haben Offenheit dafür signalisiert. Die Union lehnt Änderungen hingegen leider ab. Ein Erfolg für Reformbestrebungen im Parlament wird nun davon abhängen, ob Gruppenanträge eine Mehrheit finden. Eine Entscheidung des demokratischen Gesetzgebers ist wünschenswert, auch die Reform und keine Abschaffung des § 219a StGB ist denkbar. Ansonsten hat die Ärztin Kristina Hänel den Weg zum Bundesverfassungsgericht angekündigt. Das Thema ist insofern auch drängend, da weitere Anklagen folgen.

### Schutz vor Gewalt – Umsetzung der Istanbul-Konvention

Am 1. Februar 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Kraft getreten. Die Konvention verpflichtet Deutschland, umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt jedweder Art, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter\*innen zu ergreifen. Die Vorgaben betreffen zahlreiche Bereiche, wie etwa das System der Unterstützung und Hilfe für alle gewaltbetroffenen Frauen, etwa durch für Beratungsstellen und Frauenhäuser, auch für Frauen mit Behinderungen, das Umgangsrecht, den Opfer(zeug\*)schutz, das Strafrecht, das Aufenthaltsrecht, die Fortbildung von Justiz und Verwaltung und den wirksamen Zugang zum Recht für Gewaltbetroffene. Mit der Ratifikation erkennt die Bundesrepublik an,

dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, durch die Frauen diskriminiert werden. Frauen werden so daran gehindert, selbstbestimmt und gleichberechtigt zu leben. Trotz der existierenden Regelungen und Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt besteht in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention. In einer umfassenden Stellungnahme unter Federführung der Kommission Europa- und Völkerrecht (Vorsitz: Prof. Dr. Ulrike Lembke) und Mitarbeit der Kommissionen Strafrecht (Vorsitz: Dr. Leonie Steinl) und Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich (Vorsitz: Dr. Ulrike Spangenberg) hat der djb den Umsetzungsbedarf in Deutschland analysiert und damit einen wichtigen Beitrag für die weitere Debatte vorgelegt.<sup>1</sup> Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sind Maßnahmen zum Thema Gewaltschutz vorgesehen. Das klare Bekenntnis zur Umsetzung aller Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention wird vom djb begrüßt. Der Umsetzungsbedarf ist vielfältig: Beispielsweise fehlen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt sowie zur effektiven Strafverfolgung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter die Einrichtung von Krisenzentren, die Ausweitung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung und die Einführung einer Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaften und Justiz zum angemessenen Umgang mit sexualisierter Gewalt. Ein wichtiger Schritt im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ist, dass der Bund endlich Mitverantwortung für die Frauenhausfinanzierung übernehmen wird. Der djb wird diese Prozesse konstruktiv begleiten.

### **Sexismus in der Ausbildung und geschlechtergerechte Sprache**

Der Arbeitsstab Ausbildung und Beruf (Vorsitz: Selma Gather) hat seine im Jahr 2017 erfolgreich gestartete Arbeit fortgesetzt. Im Rahmen einer Veranstaltung an der Humboldt Universität zu Berlin im Dezember 2017 stellte Arbeitsstabsmitglied Dana Sophia Valentiner ihre vielbeachtete und lesenswerte hamburgische Studie über „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“<sup>2</sup> vor. Die Studie analysiert Geschlechterrollen in Examensübungsklausuren und kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen unterrepräsentiert sind und stereotyp dargestellt werden. Der Arbeitsstab sammelt mit dem Blog „Juristenausbildung. Üble Nachlese“<sup>3</sup> anonymisiert Beispiele für gute und schlechte Lehre bezogen auf Diskriminierung. Diskriminierung in der Ausbildung, in Form von Sprüchen, sexistischen Fallgestaltungen, Vorurteilen gegenüber weiblichen Studierenden oder Mitarbeiter\*innen ist etwas, das viele djb-Mitglieder über Generationen hinweg verbindet. Die Aktivitäten des Arbeitsstabs machen diesen Umstand sichtbar und kritisieren den Status quo. Sie tragen damit zu Bewusstseinsbildung und Veränderungen bei. Bewusstseinsbildung leistete auch der im März 2018 vom BGH entschiedene Fall zum Thema Sprache, zu dem der djb sich äußerte. Die Klägerin wollte in der Formularsprache der

Sparkasse Saarbrücken künftig nicht mehr als „Kunde“ oder „Kontoinhaber“ angesprochen werden, sondern bestand auf der weiblichen Form.<sup>4</sup> Die Vorinstanzen teilten mit, das sogenannte generische Maskulinum sei seit 2000 Jahren gebräuchlich und spreche Frauen ebenfalls an. Obwohl § 28 des saarländischen Gleichstellungsgesetzes die Sparkasse zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache verpflichtet, sah der BGH in dieser Norm keinen individuellen Anspruch auf eben diese Ansprache. In der öffentlichen Wahrnehmung gab es viel Spott über das vermeintlich unwichtige Anliegen der Klägerin, aber auch viel Zuspruch. Auch der djb betonte, dass Sprache Bewusstsein bildet und der Ausschluss von Frauen aus der Sprache sich in der Gesellschaft widerspiegelt.

### **Ausblick**

Ein weiteres wichtiges Thema meiner Amtszeit ist das Thema der politischen Repräsentation von Frauen. 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts und mit einem Bundestag mit einem erschreckend niedrigen 30,9 Prozent Frauenanteil gibt es viel Aufmerksamkeit für das Thema, die der djb mit Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen und Veranstaltungen nutzen wird. Auch das Thema Gleichstellungsaspekte der Digitalisierung steht für mich ganz oben auf der Agenda und wird das Thema unseres Bundeskongresses 2019 werden. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind Abstammungsrecht und Reproduktionsmedizin sowie die Existenzsicherung von Frauen. Ich sehe meine Rolle als Präsidentin darin, Frauen mit unterschiedlichen Hintergründen und Expertisen zu motivieren, bei uns mitzuarbeiten und ihre Themen einzubringen. Außerdem möchte ich unsere hervorragenden Inhalte und zukunftsweisenden Forderungen gegenüber der Politik vertreten und möglichst wirkungsvoll in politische Debatten einspeisen. Es ist ein großes Privileg, mit so vielen hochqualifizierten Frauen im djb zusammenzuarbeiten und gemeinsam weiterzukommen.

**Prof. Dr. Maria Wersig**

1 Stellungnahme zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland vom 29.1.2018, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K6/st18-02/> [Abruf: 19.3.2018].

2 <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rolle-nstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf> [Abruf: 19.3.2018]

3 <https://juristenausbildung.tumblr.com> [Abruf: 19.3.2018].

4 BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 13.3.2018, Az. VI ZR 143/17.